

Mitteilungen
des
Oberhessischen Geschichtsvereins.

Neue Folge.

Vierzehnter Band.

Verlag von Alfred Töpelmann
(vormals J. Ricker) Giessen 1906

Inhalt.

	Seite
Runo von Falkenstein und Erzbischof Gerlach von Mainz in den Jahren 1354—1358 von Dr. Friß Vigener in Gießen . . .	1
Der Gründer der Ludoviciana in der Haft des Winterkönigs von Geh. Schulrat Dr. Ludwig Schädel in München	44
Das herrschaftliche Gericht zu Höchst an der Nidder von Regierungs- assessor Rudolf Schäfer in Darmstadt	62
Kleinere Mitteilungen.	
Ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Lorsch von Privatdozent Dr. Ernst Vogt in Gießen	88
Ein neues Buch über das alte Worms von Bibliothekar Dr. Karl Ebel in Gießen	93
Zunftbriefe im Besitz des Großh. Kreisamts Lauterbach von Regierungs- assessor Rudolf Schäfer in Darmstadt	96
Zu der ältesten Gießener Universitätsfahne von Oberbibliothekar Dr. Emil Heuser in Gießen	97
Bericht des Konservators	99
Chronik des Vereins von April 1905 bis April 1906 vom Schrift- führer	103

Kuno von Falkenstein und Erzbischof Gerlach von Mainz in den Jahren 1354—1358

von

Fritz Bigener.

Der Kampf der Kurie gegen Ludwig den Baier hat den Streit um das Mainzer Erzstift geschaffen, den Heinrich von Birneburg und Gerlach von Nassau in jahrelangem Ringen durchzufechten hatten. Der päpstlichen Politik, die dem Königtum Karls IV. das Leben gegeben hat, dankt Gerlach Mitra und Pallium. Man hatte sich zu Avignon in Heinrich getäuscht. Der Mann, der des Papstes Geschöpf war und des Papstes Werkzeug bleiben sollte, wandte sich nach wenigen Jahren der Sache Ludwigs zu. Keiner hat sie wärmer vertreten als er. Die Mehrzahl der Kurfürsten gab sie preis, er ist ihr treu geblieben. So mußte er dem Banne des römischen Stuhles verfallen. Als es galt, den Wittelsbacher durch den Sohn Johanns von Böhmen zu verdrängen, im Frühjahr 1346, hat Clemens VI. gesprochen: Heinrich ist abgesetzt und ausgestoßen aus der Gemeinschaft der Gläubigen, Gerlach von Nassau, der Mainzer Domdechant, ist Erzbischof. Was der Papst nahm und gab, war indes nicht mehr als die leere Würde. Ihr Inhalt zu schaffen, war Gerlachs Aufgabe. Die Stellung im Reiche, sein Platz in der Reihe der Wahlfürsten fiel ihm dank der Gesinnung des Kurkollegiums wie von selbst zu; die Geltung in Diözese und Territorium wollte erobert sein.

Der Kampf des Nassauers um den Stuhl des heiligen Bonifatius ist eng verflochten mit Karls Kampf um die deutsche Krone. Aber die Streiter hielten nicht Schritt. Dem Luxemburger ist mit dem Tode Ludwigs der Sieg gewiß: die Tage Günthers sind rasch gezählt, Verdienst und Glück tragen den „Pfaffenkönig“ sicher dem Ziele zu. Dem Enkel König Adolfs schenkte das Geschick nicht also willig seine Huld; mühsam hat er ihm bescheidene Erfolge abringen

müssen. Hier und dort wird er anerkannt — ein Teil der Domherren hält es mit ihm — hier und dort in dem weiten mainzischen Gebiete verliert der Gegner an Boden. Aber im ganzen bleibt die Macht des Birneburgers festgefügt. Gerade in der nächsten Nachbarschaft der Heimat des Nassauers — dem stehen dort Vater und Brüder mit aller Kraft zur Seite —, im reichen Rheingau ist sie wie mit dem Boden verwachsen, unüberwindlich. Nach wie vor nannte Heinrich sich Erzbischof, galt er Tausenden als solcher. Die Sorge für sein Stift hatte er indes jüngeren Kräften anvertraut. Der Dompropst Runo von Falkenstein, zuerst neben anderen, dann allein Verweser des Erzbistums, führte die Sache seines Herrn. Es war zuletzt eben Runos ungewöhnliche militärische und politische Begabung, die dem päpstlichen Erzbischof den Weg versperrte. Dem König Karl mußte daran gelegen sein, den Kampf um das Mainzer Stift beizulegen. Seinem kaum gewonnenen Diadem fehlte der volle Glanz, solange des Reiches vornehmstes Kurfürstentum umstritten war. Er faßte die Aufgabe in seiner Weise an. Was der Nassauer mit den Waffen zu erwirken sich vergebens bemüht hatte, wollte er in Frieden gewinnen. Aber eine persönliche Zusammenkunft mit Runo zu Speier, im November 1353 oder in den ersten Dezembertagen, belehrte ihn eines anderen. Als er dem Falkensteiner gegenüber den König herauszukehren suchte, behandelte der ihn wie man wohl unberufene Frager behandelt. Für Karl war die Ironie des Gegners vielleicht noch beredter als dessen scharfe Abweisung jedes Gedankens, der nur von fern auf die Abdankung Heinrichs hinzielte¹⁾. Er konnte nicht mehr zweifeln, daß er den wenig willkommenen Weg der Waffen von neuem werde wandeln müssen. Da hat der Tod Heinrichs die Spannung gelöst. Am 21. Dezember 1353 ist der Erzbischof in Eltville unvermutet dahingerafft worden.

Am demselben 21. Dezember saß der König auf dem Reichstage zu Mainz über Runo zu Gericht. Es sollte die Antwort auf Runos Verhalten in Speier sein. Sie fiel schwächlich genug aus. Karl untersagte nur den Getreuen des Reiches die Unterstützung des ungehorsamen Falkensteiners. Diese Erklärung und nicht minder der Spruch der Fürsten und Herren, der das Verbot durch die Androhung der Acht verschärfte, zeigten doch nur von neuem, wie sehr

¹⁾ Mathias v. Neuenburg (Böhmer, Fontes 4 S. 286 f.): Cui cum rex Spire plura commissa contra imperium obiecisset, ipse, se super hiis non deliberasse, respondit; et quantumcunque sibi magna exhiberentur, ipse, nil se auditurum, per quod dominus suus cederet, respondendo recessit.

man zögerte, dem Gegner unmittelbar zu Leibe zu gehen¹⁾. Auch jetzt noch war dem König nichts lieber als ein Ausgleich. Da bot Runo die Hand zum Frieden. Es war der Tod seines Herrn, der ihn dazu antrieb. Der Gedanke, daß er an Heinrichs Stelle treten könne, mag ihn für einen Augenblick gelockt haben; ihn ernstlich aufzugreifen, davor hat ihn sein sicherer Blick für das Mögliche bewahrt. Umso fester konnte er auf dem beharren, was erreichbar war. Er mußte, wie sehr der König den Frieden begehrte; diese Gewißheit und ein berechtigtes Machtgefühl erlaubten ihm, für seinen Verzicht einen hohen Preis zu fordern. Aber er hielt es doch für gut, die Gegner in dem Glauben zu lassen, daß Heinrich noch lebe. Seine Unterhändler auf dem Reichstag — wir hören das durch Mathias von Neuenburg, der selbst zugegen war²⁾ — taten, als sei in Eltville noch alles beim alten³⁾. Dieser kleine Betrug, der statt dem Tode den Verzicht des Erzbischofs vorschob, mag die Verhandlungen in Runos Sinne beeinflusst haben⁴⁾; aber wir wissen nicht, wie sie sich abgewickelt haben, noch können wir sagen, welche von den Fürsten und Herren, deren Teilnahme wir erfahren, — die

¹⁾ Mathias v. Neuenburg, S. 287; Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Nr. 1696a.

²⁾ E. Leupold, Berthold v. Buchegg, Bischof von Straßburg, (1882) S. 179, Reg. Nr. 12.

³⁾ Mathias v. Neuenburg, S. 287: quem fingunt vivere tractatores Kunonis.

⁴⁾ Wenn Heinrich v. Dießenhoven (Böhmer, Fontes 4 S. 90) sagt: ... Karolus ... dum domini nativitatem ibidem Maguncie sollempniter peregrisset ... percepit nova quod Heinricus olim archiepiscopus Maguntinensis ... carnis univ-erse viam esset ingressus, so heißt das einmal nicht, daß Karl die Nachricht „am Weihnachtstage“ erhalten habe (wie Schliephake, Gesch. v. Nassau 4 S. 261, Anm. 2 meint), kann aber überhaupt nicht zur Zeitbestimmung verwertet werden. Heinrich v. Eichstätt (Böhmer, Fontes 4 S. 540) bietet nichts neues, nennt übrigens fälschlich den 24. Dezember als Heinrichs Todestag. Nach Mathias v. Neuenburg muß man annehmen, daß der Friedensvertrag zu stande gekommen ist, ehe Runo den Tod Heinrichs bekannt gab. Nach Lage der Dinge ist das möglich und die Friedensurkunde widerspricht dem nicht: Heinrich wird nicht als verstorben bezeichnet, „Heinrich von Birneburg etwenne erzbischof zu Meincze“ heißt es; das ist genau derselbe Ausdruck (man beachte die Stellung von „etwenne“), der zu Lebzeiten Heinrichs von Anhängern Gerlachs verwendet wird (vgl. z. B. Würdtwein, Nova subsidia dipl. 6 S. 341). Dazu halte man die Erzählung der Gesta Treviror. 2 S. 282 f. (Ausg. v. Wytttenbach u. Müller). Wie eine Bestätigung dieser Annahme erscheint es, wenn wir in der Verkündigung des Domkapitels vom 4. Januar (s. unten S. 9, Anm. 1) die Erklärung lesen „daz her Heinrich, der etswan erzebischoff zu Menze was, nuweliche und gewisliche vervarn und tot ist“.

rheinischen Kurfürsten, die Bischöfe von Würzburg und Speier, der erwählte Bischof von Straßburg, die Herzöge Rudolf von Österreich und Albrecht von Niederbayern, die Herzöge von Sagan und von Teschen, viele Grafen und Herren — sich tatsächlich um die Veröhnung verdient gemacht haben¹⁾. Genug, daß wir das Ergebnis kennen. Am 3. Januar 1354 hat König Karl den Friedensvertrag beurkundet²⁾. Er spricht es mit dürren Worten aus, daß es sein Zweck ist, alle Städte und Festen, Nutzen und Güter des Mainzer Stiftes, die dem Runo und den anderen Verwesern von dem ehemaligen Erzbischof Heinrich übergeben worden waren, gegen Ersatz³⁾ in die Hände Gerlachs zu bringen, der vom päpstlichen Stuhle das Erzbistum erhalten, aber nicht in dessen Besitz haben kommen können. Der Inhalt der Urkunde erfüllt, was dieser Eingang erwarten läßt. Wir müssen uns ihre einzelnen Bestimmungen vergegenwärtigen. Die erste und gewichtigste spricht dem Falkensteiner für den Verzicht auf die Verwaltung des Stifts 40000 Gulden Frankfurter Währung (1 Gulden = 1 Pfund Heller) zu und als Pfand für diese Summe zu freier Nutzung mit allen Vorräten die Burg Klopp, die Stadt Bingen, Burg Ehrenfels und die Hälfte des Zolles daselbst⁴⁾ — die andere soll der Erzbischof erhalten —,

¹⁾ Höchstens könnte man die vier nennen, die Runos Sühneurkunde mitbesiegeln (s. unten S. 9). Unter ihnen ist der erwählte Bischof Johann von Straßburg; aber wenn Mathias v. Neuenburg nur ihn nennt, so hat er gewiß mehr nach diesem seinem neuen Herrn gesehen als nach der Wahrheit. Der Erzbischof von Köln hat eigens beurkundet, daß er bei der Sühne zugegen war; seine Urkunde ist verloren, wird aber in der Urkunde Gerlachs von [1358] Sept. 15 erwähnt (s. unten S. 37 Anm. 2).

²⁾ Mit Auslassungen gedruckt bei Gudenus, Codex dipl. 3 S. 355 ff. Ich früge mich auf das Original (Staatsarchiv zu Koblenz, Kurfürstentum Mainz) und lasse nur einiges Nebensächliche beiseite; in dem Faksimile bei v. Sybel u. Sichel, Kaiserurk. in Abbild. V Nr. 7 ist ein großes Stück des Textes durch das Transfig verdeckt. Die früheren Inhaltsangaben (am ausführlichsten Schliephake, Gesch. v. Nassau 4 S. 263 ff.) gehen auf Gudenus zurück und sind nicht fehlerfrei, wenn auch keine zweite so unglaublich falsch ist wie die von Roth, Fontes rer. Nassoic. 1 S. 417 Nr. 44; nur Sauer, Nassauisches Urkundenbuch I 3 S. 278 Nr. 2688 hat das Original benutzt, aber schlecht genug.

³⁾ . . . und auch die vormunder unbeschädigt beliben und sulcher irarbeit und leidunge redlich ergecezt wurden.

⁴⁾ Runo soll den ganzen Zoll „bezezen“ d. h. der Zoll als solcher ist in seiner Hand, aber die Einkünfte — das wird ausdrücklich gesagt — stehen ihm kraft dieser Pfandschaft nur halb zu, die andere Hälfte erhält er erst durch den zweiten Artikel. Dieser Punkt insbesondere ist bisher stets mißverstanden worden.

die Burgen Reichenstein, Fürsteneck und Heimbürg mit den Burgmannen, dazu die Dörfer von Bingen bis Niederheimbach und auf der rechten Rheinseite außer Ehrenfels noch Altmannshausen, Lorch und Lorchhausen sowie alle anderen Dörfer, die in dem mainzischen Gebiete von dem Lonestein¹⁾ oberhalb von Ehrenfels bis Lorchhausen am Fuße und auf dem Rücken des Gebirges liegen, mit allem Zugehörigen. Kammerberg, das für 1200 Gulden verpfändet ist, kann Kuno einlösen; das Geld erhält er dann mit den 40 000 Gulden zurück. Die Lösung der Pfandschaft steht dem Erzbischof bei vierwöchiger Kündigungsfrist jederzeit zu, das Geld hat er in Frankfurt, Münzenberg oder Dreieichenhain zu zahlen. Stirbt Kuno vor der Lösung, so müssen seine Erben die Pfandgüter für 20 000 Gulden dem Erzbischof geben; erhält er vorher ein Erzbistum oder Bistum, so fällt alles unentgeltlich an Gerlach. Durch den zweiten Artikel wird dem bisherigen Stiftsverweser als Dank für die Dienste, die er in seinem Amte der Mainzer Kirche geleistet habe (mit anderen Worten: als Entschädigung für seine Kämpfe gegen Gerlach), eine weitere Pfandhaft gewährt. Es soll die Burg Ehrenfels mit dem was in Gemarkung und Burgfrieden dazu gehört und die dem Erzbischof gehörige Hälfte des dortigen Zolles zeit lebens (also auch dann, wenn er die 40 000 Gulden bekommen hat) innehaben, solange er nicht die Mainzer Dompropstei, ein Erzbistum oder Bistum besitzt. Einige fernere Vertragspunkte gewährleisten Gerlachs Anerkennung der Verweserschaft und ihrer Verwaltung. Er muß sich zur Begleichung aller Schulden verstehen, die Kuno und die anderen Verweser für das Erztift aufgenommen haben, auch das bezahlen, was sie dem von Kirel²⁾ schuldig sind; der Friede mit Hessen, die Sühnen mit den Markgrafen von Meissen und der Stadt Mainz binden auch ihn. Er hat für die Aufhebung aller Strafen und Erlasse zu sorgen, die seit seiner Ernennung zum Erzbischof gegen Kuno und die Anhänger Heinrichs und Kunos ergangen sind. Er ist gehalten, die hergebrachten Freiheiten wie der mainzischen Untertanen überhaupt, so besonders die des Rheingaus zu beobachten; er und seine Anhänger müssen auf alle Ansprüche an Kuno und dessen Parteigänger verzichten, er selbst und alle Stifter und Klöster

¹⁾ An den Namen erinnert der Leingipfel über dem ehemaligen Zollhause, sagt Sauer, Nass. Urkb. I 3 S. 278 Anm. 2. Vgl. auch P. Richter, Gesch. des Rheingaus (1902) S. 65 (Leingipfel wohl nur Druckfehler) und die beigegebene Karte.

²⁾ Konrad v. Kirel, der gleichfalls zeitweise Stiftsverweser war.

seines Bistums in eigenen Urkunden, die übrigen Geistlichen vor öffentlichen Schreibern. Endlich hat Gerlach den Pfandbesitz Runos zu schützen wie anderes Stiftsgut.

Unter Runos Verpflichtungen ist die wichtigste von selbst gegeben: sobald die Sühne beschworen und er in seine Pfandschaft eingesetzt ist, sind Land und Leute dem Erzbischof zu überantworten, alle Vorräte und Kriegswerkzeuge in Schlössern und Dörfern, alle dem Erzbischof zustehenden Urkunden, Register und Kopien, ferner — soweit sie ohne Geld oder Gewalt zu haben sind — Mitra und Bischofsstab, die bischöflichen Gewänder und die Heiligtümer¹⁾, die die Mainzer Erzbischöfe bisher hatten. Eine mainzische Burg indes, Faizberg²⁾, bleibt außer dem Pfandbesitz zeitlebens in Runos Hand, wie sie ihm schon früher gegeben war. In der Bestimmung, die die Propstei des Mainzer Viktorstiftes dem vom Papst ernannten königlichen Kaplan Nikolaus beläßt, kann man kaum ein Zeugnis Runos sehen, denn wir erfahren, daß der Kölner Domscholaster Johann von Birneburg für seine Ansprüche von Gerlach entschädigt worden ist³⁾. Und wenn die Bewohner von Bingen, Heimbach, Lorch, Altmannshausen und der anderen an Runo verpfändeten Dörfer den Rheingau in der Landesverteidigung wieherkömmlich unterstützen müssen, so sind die Rheingauer ihnen gegenüber in gleicher Weise gebunden⁴⁾. Außer der Freilassung

¹⁾ Damit sind wohl vor allem oder ausschließlich Reliquien gemeint.

²⁾ Der Name lebt heute noch fort in dem Faizberger (Baitsberger) Hof, der wenige Minuten oberhalb der Burg Rheinstein liegt. Die Reste der Burg sind nach dem Rhein. Antiquarius II 9 (1860) S. 256 ff. (bes. auch 332 f.) zu der heutigen Burg Rheinstein verwendet worden. Lehsfeld, Bau- und Kunstdenkmäler des Regbez. Coblenz (1886) S. 318 hält für möglich, daß die Burg „in den etwas höher gelegenen spärlichen Trümmern zu suchen ist“. — Falsch ist die Behauptung des Rhein. Antiquar. die Burg habe früher „Faizberg, Fajberg, niemals aber Bautesberg, Voigtsberg“ geheißen; ich beschränke mich auf den Hinweis, daß in dem Original unseres Vertrages „Bautesberg“ steht, in einer Urkunde Gerlachs (s. unten S. 10 Num. 1) Voitsberg, und daß Mathias v. Neuenburg „Vogtsberg“ sagt. Abgesehen findet sich ein Beleg für „Vogtsberg“ gerade im Rhein. Antiquar., S. 296.

³⁾ Er erhält auf Lebzeiten jährlich 200 Pfund Heller vom Zahnssteiner Zolle, Urkunde Gerlachs von [1354] Januar 9 (Sauer, Nass. Urkb. Nr. 2698) und von 1354 April 6 (palmtag), einger. i. d. Revers Johannis, Original.-Verg. Reichsarchiv München, Mainz. Nachtrag Fasc. 35.

⁴⁾ Richter, Gesch. d. Rheingaus S. 66 übersieht den ersten Teil dieser Bestimmung und mißdeutet sie völlig, wenn er sagt: „Aber auch der ganze Rheingau, nicht bloß die verpfändeten Orte sollte ihm [Runo] zur Hilfeleistung verpflichtet sein, war also seinem Einfluß ausdrücklich überwiesen“ (!).

aller Gefangenen wird zum Schluß dem Falkensteiner einerseits und andererseits dem Erzbischof, seinem Domkapitel, seinem Vater (Graf Gerlach von Nassau) und seinen Brüdern Adolf und Johann aufgelegt, die Sühne durch eigene Urkunden zu bekräftigen. Sie verzichteten vor dem König und den anwesenden Herren auf alle Forderungen, und Gerlach, die Nassauer und das Kapitel geloben noch ausdrücklich, nichts Vergangenes zu verargen und nichts von neuem zu beanspruchen.

Das ist die Sühne, die beide Parteien am 3. Januar 1354 auf dem Felde vor Mainz bei dem Kloster des h. Alban beschworen haben. Karl konnte sich ihrer freuen. Er wurde einer Fessel ledig, die ihn in der Verfolgung seiner Aufgaben und Wünsche immer empfindlicher gehemmt hatte. Einem Briefe, den er drei Tage später an Albrecht von Österreich sandte, fühlt man es an, wie sehr er zufrieden war, das Erzbistum, „an dem des Reiches Macht in diesen Landen am meisten gelegen ist“, in Ruhe und in guter Hand zu wissen¹⁾. Der es nun inne hatte, konnte sich freilich der Freude des Gewinnes nicht ungestört hingeben. Es war wenig rühmlich für Gerlach, nach fruchtlosen Kämpfen durch des Königs Spruch aus eines Domherren Hand nehmen zu müssen, was zu besitzen ihm als sein gutes Recht galt. Doch härter als solche Gedanken waren die Tatsachen. Schulden sind den Fürsten des 14. Jahrhunderts nichts Ungewohntes, und die Befriedigung der Gläubiger durch Pfandgüter ist eine alltägliche Erscheinung. Aber eine Schuld von 40000 Gulden, die zudem nur eine von vielen, wennschon die größte war, bedeutete auch für den Mainzer Erzbischof eine Last, die nicht leicht abzuwälzen war. Und was hatte Gerlach dem Falkensteiner als Unterpfand lassen müssen! Man mag es übertrieben nennen, wenn er selbst einige Monate nach dem Friedenstag klagt²⁾, daß es „die besten Burgen und Besitzungen“ seines Stiftes seien; in jedem Falle waren es Plätze von höchster politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Diese Rheinfesten beherrschten den Strom und deckten

¹⁾ Amtl. Sammlung d. älter. eidgenöss. Abschiede 1 Nr. 99 S. 38 (vgl. Böhmer=Huber, Reg. Karls IV. (Ergänzungsheft) Nr. 6738): . . . und dorzu was ein grozzer krieg umb disen stift zu Meinz, doran dez richis macht allrmeiste ligit in disen landen. Nu haben wir von gots gnadin denselben krieg also verrichtit, daz wir hofnen, daz uns dein sache abir beste baz werd zu handin gend.

²⁾ In der Urkunde vom 18. Nov. 1354, Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 377.

das Hinterland. Ehrenfels¹⁾ insbesondere hielt Wacht an der Felsenpforte, wo die breit dahinrollenden Fluten in das schmale Bett zwischen schroffe Berghänge eingezwängt werden. Wer Ehrenfels und Klopp mit Bingen in der Hand hatte, konnte leicht jedem den Weg im Stromtale verwehren und die Nahemündung sperren; die Sicherheit des Rheingaaues beruhte nicht zuletzt auf diesen Burgen. Noch fühlbarer mußte dem Erzbischof die finanzielle Einbuße sein, die die Verpfändung ihm brachte. Was von Bingen und den Dörfern an Geld und Geldeswert geliefert wurde, wird bescheiden gewesen sein. Aber der Zoll zu Ehrenfels gehörte zu den ergiebigsten Einnahmequellen des Mainzer Stuhles; unter den ertragreichen mainzischen Zöllen ist er damals der best bestellte gewesen²⁾. Was bei solcher Beschnheidung der Einkünfte die übrigen Verpflichtungen Gerlachs bedeuteten, liegt klar zu Tage. Er war durch den Friedensvertrag auf die Höhe geführt worden, um die er lange vergebens gekämpft hatte; aber ein dorniger Pfad trennte ihn noch von dem letzten Ziele.

Und Runo? Was er auf sich genommen hat, ging, wie wir sahen, über das Selbstverständliche kaum hinaus. Wohl trat er von einer weitreichenden Machtstellung zurück, und das Gestern mochte ihm schöner scheinen als das Heute; aber er gab einen Posten preis, den er kaum noch hätte halten können, und er hat ihn mit Ruhm und Vorteil verlassen. Einen Platz, der seiner wenigstens nicht unwürdig war, sicherte ihm der Vertrag auf alle Fälle. Wenn er kein Bistum oder Erzbistum erhalten sollte, so winkte ihm doch die Propstei des vornehmsten Domstiftes in deutschen Landen; sollte auch die ihm versagt sein, so blieb ihm, dem Mainzer Domherrn, neben dem väterlichen Erbe immerhin eine bedeutende Burg am Rheine und in dem Zollertrag ein Mittel, diese Stellung auszunutzen. Für den Augenblick war die Hoffnung

¹⁾ Vor anderen Burgen galt E. für sicher: die Domherren erwirkten sich vom Erzbischof die Erlaubnis, ihre Urkunden und Schätze dort unterbringen zu dürfen. (Urkunde Gerlachs vom 22. Febr. 1366, Sauer, Nass. Urkb. Nr. 3181).

²⁾ Nach dem Zolltarif der Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz vom 8. Sept. 1358 (Günther, Codex dipl. Rheno-Mosell. III 2 S. 616 Nr. 423) betrug die Zollgebühr in Ehrenfels 27 Turnosen, in Lahnstein 18 weniger 4 Heller, etwas später zu Lahnstein und Gernsheim je 15, zu Ehrenfels 27 Turnosen (vgl. Karls IV. Bestätig. der früher. Privil., 1365 Dez. 29, Böhmer-Suber Nr. 4241). Aber die Höhe des Verkehrs sind wir freilich nicht unterrichtet, aber er wird vor Ehrenfels schwerlich wesentlich geringer gewesen sein als vor den beiden andern Plätzen.

auf höhere Würden noch im Ungewissen, um so gewisser der tatsächliche Besitz der Pfandgüter. Solange Runo diese inne hatte, war er ein Mann, mit dem gerechnet werden mußte.

Und Gerlach hat mit ihm gerechnet. Er kennt für die nächste Zeit kein wichtigeres Anliegen als die Erfüllung der Vertragsbestimmungen. Verständlich genug, da das Interesse seiner Stellung mit zwingender Macht forderte, was der Friede ihm zur Pflicht machte. Wir werden sehen, was er getan hat. Vorerst blieb es bei Verbriefungen. Noch am 3. Januar haben sich beide Teile zu der Sühne König Karls bekannt; die erzbischöfliche Urkunde¹⁾ ist vom Domkapitel mit besiegelt, die Runos²⁾ von Erzbischof Wilhelm von Köln, Johann, erwähltem Bischof von Straßburg, und den Grafen Heinrich von Beldenz und Friedrich von Saarwerden. Runo gelobt lediglich, die Sühne innezuhalten; seine Hauptverpflichtung, die fahrende Habe in den Stiftsschlössern zu belassen und diese dem Erzbischof auszuantworten, hat er dann freilich noch eigens verbrieft³⁾. Die Urkunde Gerlachs übernimmt fast den vollen Wortlaut der königlichen, sie vollzieht vor allem die große Verpfändung. Ihr schließen sich weitere an, die der Erzbischof einzelnen Friedensbedingungen besonders widmet. Sie gelten im wesentlichen seinen Verpflichtungen und sagen uns nichts neues⁴⁾. Nur eine bringt eine willkommene Erweiterung unserer Kenntnisse. Während die Sühne dem Falkensteiner Faizberg auf Lebzeiten gewährt, ohne dieses Zugeständnis nach dem Muster der vorangehenden zu be-

¹⁾ Regest bei Sauer, Nass. Urkb. Nr. 2689. — Das Domkapitel benachrichtigt am 4. Januar die Mannen, Beamten und Untertanen des Mainzer Stiftes von der Sühne zwischen Gerlach und Runo (Gudenus, Codex dipl. 3 S. 374 und Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 360).

²⁾ Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 366. In der Urkunde Gerlachs vom 15. September 1358 (s. unten S. 37, Anm. 2) wird eine weitere, von denselben vier Herren mitbesiegelte Urkunde Runos erwähnt, die uns nicht bekannt ist.

³⁾ Diese beiden Urkunden sind verloren, werden aber in der Urkunde Gerlachs von [1358] Sept. 15 (s. unten S. 37, Anm. 2) erwähnt; an gleicher Stelle ist eine von Runo und den Grafen Friedrich v. Saarwerden und Heinrich v. Beldenz besiegelte genannt, von der wir nur wissen, daß sie sich ebenfalls auf die Sühne bezogen hat.

⁴⁾ So bekennet sich Gerlach (am 3. Januar) zu dem zweiten Artikel der Sühne, Regest bei Sauer Nr. 2691. Am gleichen Tage verspricht er, seine Geistlichkeit zur Verzichtserklärung gegen Runo zu veranlassen, Kreisarchiv zu Würzburg, Ingrossaturbuch 8 f. 10, und gelobt, die Geistlichen, die auf Heinrichs und Runos Seite gestanden haben, in ihren Stellen und Pfründen zu lassen, Ingrossaturbuch 4 f. 46^v, u. a. m.

schränken, erfahren wir jetzt, daß Runo auch diese Burg an Mainz zurückgeben muß, wenn er Erzbischof oder Bischof wird ¹⁾. Auf dieses nachträgliche Entgegenkommen Runos hatte sich Gerlach allerdings ein Anrecht erworben. Er ging über das hinaus, was ihm der König auferlegt hatte. Man mag es eine billige Gefälligkeit nennen, wenn er dem Herbord von Hechtsheim — er ist Runos vertrautester Berater, dessen großen Fähigkeiten berufene Zeitgenossen bewundernde Worte widmen ²⁾ — in besonderer Urkunde gelobt, ihn bei seinen Lehen zu lassen und ihm seine Feindschaft nicht nachzutragen ³⁾. Daß er sich bereit fand, demselben Manne 3000 Pfund Heller zu versprechen und bis zu ihrer Sicherstellung auf die Übernahme seiner Schlösser und Burgen aus Runos Hand zu verzichten ⁴⁾, das mußte immerhin merklich in die Wagschale fallen.

Wie immer: alles schien sich zu einem freundlichen Verständnis beider anzulassen. König Karl war bedachtam genug, die ersten Ansätze zur Vollziehung seiner Sühne aus nächster Nähe zu

¹⁾ Undat. Urkunde Gerlachs, Kreisarchiv zu Würzburg, Ingrossaturbuch 4 f. 55. Man beachte, daß auch Mathias v. Neuenburg, der über den Sühnevertrag und die sich anschließenden Vereinbarungen (Dompropstei!) gut unterrichtet ist, sagt, Runo habe „Vogtsberg“ auf Lebzeiten erhalten. Die Einschränkung wird also auf ein besonderes Abkommen Runos und Gerlachs zurückzuführen sein. Daß Runo die Burg (Voitsberg) tatsächlich zurückgegeben hat, zeigt eine Urkunde Gerlachs von 1370 Juli 10 (mißverständl. Reg. in den Inventaren der nichtstaatl. Archive Westfalens, Regbez. Münster, Heiband 1, Heft 2 (1904), S. 278); es ist ohne Zweifel (dem Vertrage gemäß) geschehen, als er Erzbischof wurde. Woher Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, S. 90 die Nachricht hat, daß B. „1356 dem Erzstift neu einverleibt“ worden sei, scheint er selbst nicht zu wissen; für den nächsten Satz beruft er sich auf ein Aufsätzchen von Pennes in Pucks Monatschrift 2 (1876), wo sich indes (S. 198) nur folgende Worte finden, die für sich selbst sprechen mögen: „Über Vautsberg, seinen Lieblingsaufenthalt, behielt er [Runo] bis zu seinem Tod; und er hatte hier Gelegenheit genug, in dem schönen Wald den Freunden der Jagd zu leben.“ Auch der Rhein. Antiquarius weiß natürlich, daß „Fangberg“ [so!] mit Runos Tod „an Mainz zurückfiel“ (II 9 S. 297).

²⁾ Mathias v. Neuenburg, Fontes 4 S. 287 unten: Dataque sunt suis fidelibus presertim Herbotoni humili servitori eius et prudentissimo provisiones et munera ab eisdem [Karl IV. u. Gerlach]; vgl. dazu S. 286 unten. Chronicon Moguntinum a. 1376 (Ausg. i. d. Script. Rer. Germ. S. 41): In Novembri sive Octobri mortuus est Herbordus de Hexheim laicus, prudentissimus consiliarius Canonis archiepiscopi Treverensis; non fuit ei similis in terra illa in prudentia. Zu Herbords Gedächtnis stiftete Runo eine Vikarie in der Kastorkirche zu Koblenz, 1. Aug. 1378, Goerz, Reg. d. Erzb. zu Trier S. 113.

³⁾ Ingrossaturbuch 4 f. 44^v. (undatiert).

⁴⁾ Ingrossaturbuch 4 f. 53 (undatiert).

verfolgen. Den ganzen Januar und noch eine Woche darüber verweilte er in Mainz und Frankfurt, redlich bemüht, sein Friedenswerk für die Zukunft zu sichern. Dem Vertrage vom 3. Januar hat er drei Tage später eine Ergänzungsurkunde¹⁾ beigegeben zur Erläuterung der Bestimmungen über Ehrensels, die etwas dunkel und unverständlich seien. Sie erklärt, daß dem Falkensteiner die Burg und der halbe Zoll auch dann (mit den übrigen im ersten Artikel der Sühne genannten Pfandschaften) für 40 000 Gulden zu Pfande bleiben, wenn er die Dompropstei gewinnt, daß aber die andere Hälfte des Zolles, die nicht zu der Pfandschaft gehört, [dann] in Gerlachs Hand kommen soll. Alles zusammen — das, was er als Pfandschaft und das, was er auf Lebzeiten inne hat — fällt nur dann an Mainz zurück, wenn er Erzbischof oder Bischof wird. Man sieht, es ist dasselbe, was wir aus der Haupturkunde kennen gelernt haben. Jetzt wird es straffer zusammengefaßt und so ist über allen Zweifel festgelegt, daß der erste Artikel so wenig durch den zweiten beeinträchtigt werden kann, wie dieser (was schon in der Sühne selbst ausdrücklich hervorgehoben war) durch die Lösung des in jenem geschaffenen Rechtsverhältnisses²⁾.

Deutlicher spricht sich das auf die dauernde Festigung des frisch errungenen Friedens gerichtete Streben Karls in dem Landfrieden aus, den er drei Wochen später zu stande gebracht hat. Der König, der Erzbischof, Runo von Falkenstein (er wird Mainzer Domkanoniker genannt), die Grafen Adolf und Johann von Nassau, Gottfried von Ziegenhain und Eberhard von Wertheim, die Herren Ulrich von Hanau, Heinrich von Isenburg-Büdingen, Konrad von Trimberg, Johann und Philipp von Falkenstein, Gottfried von

¹⁾ Gedruckt: Neues Archiv 8 (1883), S. 138; Faksimile bei v. Sybel und Sichel, Kaiserurk. i. Abbild. V Nr. 7.

²⁾ Diese kleine Urkunde ist bisher stets mißverstanden worden. Schon von Lindner, wie es scheint. Er setzt in seinem Drucke (s. vorige Anm.) vor die Worte „abir daz andir halbe teil dezzelbin ezollis, das unverseczit ist, sol . . . Gerlach . . . beleibin“ einen Punkt statt eines Kommas oder Strichpunktes, stellt sie so als selbständigen Satz und gegenwärtig geltend hin, während ihr Rechtsinhalt so gut wie das, was vorangeht, erst in Kraft tritt, wenn Runo die Propstei gewonnen hat. Deutlicher zeigt F. Ferdinand, Cuno v. Falkenstein (Dissert. 1885) S. 20 Anm. 3, daß er den Sinn nicht erfaßt hat; seine Inhaltsangabe schließt sich übrigens eng an den Wortlaut an. Das vorgebliche Regest von Sauer (Nass. Urkb. I 3 Nr. 2688, S. 279) verschweigt was in der Urkunde steht und sagt, was nicht dasteht und nicht dastehen kann, weil es sinnlos ist. Anders, aber gleichfalls falsch, ist das Regest Hubers (Reg. Karls IV, erster Ergänzungsband, Nr. 6739).

Eppstein und Konrad von Weinsberg, die Städte Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen vereinigten sich am 28. Januar zu einem Landfriedensbündnis, das bis Martini 1356 währen soll¹⁾. Es darf als eine glückliche Ergänzung des Sühnevertrages vom 3. Januar gelten, wie denn eine solche zu schaffen, ohne Zweifel Karls vorwaltender Gedanke beim Abschluß der Einung gewesen ist. Die beiden eben versöhnten Feinde und dazu andere alte Gegner aus dem Kriege um das Erzstift waren so durch die Gesetze des Landfriedens gefesselt und zu einträchtigem Wirken zusammengeführt. Wenn dieser Landfriede in seinem Wesen kaum ein anderes Gepräge zeigt als frühere und spätere auch, so bleibt es doch bemerkenswert, daß er dem Erzbischof und den vier wetterauischen Reichsstädten die ausgesprochene Übermacht im Landgerichte gewährt. Zu dem Zehnerausschuß stellt der Erzbischof zwei Ritter, jede der Städte einen Bürger, während alle die Grafen und Herren nur durch vier Ritter vertreten sind. Zum Obmann ernennt der König seinen Landvogt in der Wetterau, Ulrich von Hanau; dem König steht es, wie üblich, zu, den Bund jederzeit aufzulösen. Runo ist natürlich für das mainzische Gebiet, das er in Händen hat — als ein Pfandträger, der durch die Größe der Pfandschaft aus der Reihe der übrigen hervorragt — in den Landfrieden aufgenommen; daher auch seine Stellung vor den Grafen, unmittelbar nach dem Erzbischof. Aber seine Stimme zählt nicht für sich; sie geht unter in dem großen Chöre der Grafen und Herren.

Eines indes wird durch Runos Teilnahme an dem Landfrieden bewiesen: man war sich klar darüber, daß seine Machtstellung nicht von heute auf morgen ihr Ende finden könne. Dabei hat Gerlach keinen Augenblick gerastet in dem heißen Bemühen, sich den beengenden Fesseln zu entwinden. Sein erster Versuch galt der Dompropstei. Runo hatte diese Würde durch das Domkapitel Erzbischof Heinrichs im Herbst 1348 erhalten. Sie war ihm geblieben, solange er die Verwaltung des Erzstiftes inne hatte. Aber die Ausöhnung mit Gerlach, die zugleich die Ausöhnung mit dem Papste verbürgen sollte²⁾, schloß es in sich, daß nicht mehr er, sondern der schon 1348 vom Papste ernannte Franzose Wilhelm Pinchon Dompropst war. Ohne den Verzicht Wilhelms und die

¹⁾ Böhmer, *Frankf. Urkb.* S. 628—633 und Reimer, *Hanauisches Urkb.* 3 (Publ. a. d. preuß. Staatsarch. 60), S. 100—105.

²⁾ Am 23. Februar 1355 hat dann Innocenz VI. dem reuigen Rebellen Verzeihung gewährt, Vatikan. Archiv, Reg. Avin. 130 f. 464'.

Genehmigung der Kurie kann die Propstei für Runo nicht wiedergewonnen werden. Beides zu erreichen hat der Erzbischof unternommen. Er wird, so verpflichtete er sich am 8. Januar¹⁾, Wilhelm veranlassen, seine Würde an Runo abzutreten, Papst und Kardinäle diesen Entschluß wissen zu lassen und um die Ernennung Runos zu bitten. Gerlach selbst soll binnen Jahresfrist gemeinsam mit dem König im gleichen Sinne zu Avignon vorstellig werden. Sind seine Bemühungen fruchtlos, so bleibt es bei dem, was die Sühne vom 3. Januar bestimmt hat. Als Gerlach dieses Versprechen gab, war er ohne Zweifel bereits auf dem Wege, das Einverständnis des Propstes zu gewinnen, denn schon drei Wochen später sind beide einig. Am 30. Januar beurkundet der Erzbischof zu Mainz in Gegenwart des Königs den Vertrag²⁾. Pinchon überläßt ihm gegen ein lebenslängliches Jahrgeld von 2000 Goldgulden alle Einkünfte und Besitztümer der Propstei mit allen Rechten und Pflichten. Gerlach verbindet sich eidlich, das Geld alljährlich halb am 2. Februar, halb am 15. August (zum erstenmal am künftigen 15. August) in Paris auszusahlen. Geschieht das nicht, so können — das hat der König erlaubt und wird er dem Wilhelm noch eigens verbrießen — auf königliches Geheiß und auch durch jeden geistlichen oder weltlichen Richter zur Beschaffung des Geldes erzbischöfliche Güter verkauft werden. Das Domkapitel stimmt dem Vertrage zu und verbürgt dessen Einhaltung durch Gerlachs Nachfolger für den Fall, daß Wilhelm den Erzbischof überleben sollte. Die päpstliche Bestätigung zu erbitten, übernimmt Gerlach.

Man wird sich über den bereitwilligen Verzicht des Franzosen nicht wundern. Wenn schon vielleicht überhaupt³⁾, so hatte für

¹⁾ Joannis, *Rer. Mogunt.* 2 S. 281 f.

²⁾ Original-Perg. München, Reichsarchiv (Mainz, Domkapitel Fasc. 108a). Kurzes Regest: *Reg. Boica* 8 S. 290; erwähnt bei Joannis, *R. Mog.* 2 S. 282 und daraus von Gudenus, *Cod. dipl.* 3 S. 373.

³⁾ Keine Dignität im Mainzer Domkapitel war so oft in Händen päpstlicher Günstlinge wie die Propstei (Pinchons Vorgänger war ein Kardinal!). Dadurch wurde ihre tatsächliche Bedeutung für das Erzstift, wie sich versteht, stark herabgedrückt. Dabei ist gerade sie mit Gütern und Renten am besten versorgt gewesen. So ist es begreiflich, wenn z. B. unter Erzbischof Mathias das Domkapitel einen Teil ihrer Einkünfte gern anders verwendet, am liebsten sogar ihre Aufhebung gesehen hätte (C. Vogt, *Erzb. Mathias von Mainz* S. 64), nicht weniger begreiflich aber, daß die Kurie die Verfügung über diese gute Pfründe nicht missen wollte. Den Reichtum der Propstei kann man aus einer im Vatikan. Archive ruhenden Zusammenstellung ihrer Rechte, Einkünfte usw. von 1364 genau kennen lernen; auf die Veröffentlichung dieses wertvollen

ihn ganz gewiß die Propstei lediglich die Bedeutung einer Pfründe. Sie war ihm soviel wert als sie einbrachte. Und das wurde ihm in dem Jahrgeld geboten, gewiß reichlich geboten, und ohne daß er nur die Hand hätte rühren müssen, es sei denn, um die guten Gulden in die Tasche zu stecken. Was sollte er sich da bedenken? Wie sehr er des Handels froh war, zeigt sein Bemühen, ihm den Segen der Kurie zu gewinnen und so die Würde, die er selbst inne hatte, dem Falkensteiner zu verschaffen. Er ist persönlich in Avignon dafür eingetreten. Sein Begehren wurde wahrscheinlich durch den Erzbischof, jedenfalls — und das war wichtiger — durch Karls IV. Verwendung bei Innocenz VI. unterstützt. Aber der Papst war nicht zu haben. Am 26. Mai 1355 gab er dem Kaiser in verbindlicher Form und mit dem Ausdruck des Bedauerns nichts anderes als ein nacktes Nein ¹⁾.

Indes sein Wort hat nicht ganz gewirkt wie es sollte. Runo hat sich bald nach dem Übereinkommen zwischen Erzbischof und Dompropst sein Recht auf Ehrenfels nochmals verbürgen lassen. Der Erzbischof gelobte ²⁾ mit Einwilligung des Domkapitels, Runo bei der Burg, dem Zolle, der Mark und dem Burgfrieden bleiben zu lassen gemäß der zweifachen Verpfändung — für die 40 000 Gulden und von der Dompropstei wegen —, wie sie durch den König, den Erzbischof und das Domkapitel beurkundet ist. Zugleich erklärt er, daß die Urkunde, die er dem Wilhelm Pinzon ³⁾ über die Dompropstei gegeben hat, den Runo an dieser Pfandschaft nicht schädigen oder hindern soll. Damals durfte der Falkensteiner noch hoffen, Dompropst zu werden — jenes Übereinkommen zwischen Gerlach und Wilhelm sollte nur die Vorstufe sein —, jetzt war ihm der Weg zu der Würde abgeschnitten. Aber mehr hat die Erklärung Verzeichnisses, die von anderer Seite geplant ist, hat man bislang vergebens gewartet.

¹⁾ Berunsky, *Excepta ex registris Clem. VI. et Innoc. VI.* Nr. 338, darnach Böhmer-Huber, *Reg. Karls IV.* (Ergänzungsheft) S. 784.

²⁾ Mainz, 16. April 1354, eingerückt in den Revers Runos, der gegeben ist zu Clop als man zu latine schribet terciö Idus Maii 1354, Original-Perg. (mit Siegel) Reichsarchiv zu München (Mainz, Domkapitel Fasc. 108a); Gs. Urkunde für Wilhelm ist vollständig aufgenommen. Das Regest der Reg. Boica (8 S. 294) ist schlechthin sinnlos, dennoch wird es von Sauer, *Nass. Urkb.* Nr. 2716 (der sich dabei auf das Original beruft!) und Roth, *Font. Nass.* 1 S. 418 übernommen.

³⁾ Pinzon (Pinchon) oder Pinchon lautet der Name in allen mir bekannten Urkunden, niemals Pintschon, welche Form in ungenauen Drucken und älteren und neueren Darstellungen allenthalben zu finden ist.

der Kurie nicht vermocht, als den Übergang der Würde von Wilhelm auf Runo unmöglich zu machen¹⁾. Was tatsächlich erreicht war, wurde nicht preisgegeben: der Pachtvertrag über den Propsteibezitz blieb in Kraft, obwohl ihn der Papst als dem göttlichen Recht widerstrebend verdammt hatte. Das ergibt sich aus den späteren Ereignissen²⁾, für den Sommer 1355 ist es zum Überfluß urkundlich bezeugt. Am 3. August entleiht der Erzbischof von Runo 466 kleine Gulden mit der Verpflichtung, das am 15. August fällige halbe Jahrgeld von 1000 fl. Gulden für Wilhelm Pinchon nach Paris zu senden³⁾. Wenn Gerlach und Runo also einig gewesen sind, bei dem Vertrage auszuharren⁴⁾, so ist die Voraussetzung, daß Runo die Einkünfte der Propstei bezogen hat. Aber sie sollten nicht als

¹⁾ Vereinzelt trägt Runo noch in der ersten Zeit nach der Sühne vom 3. Januar den Titel Dompropst: so außer in der Urf. Gerlachs über die Sühne (oben S. 9 Anm. 1) in zwei Urkunden des Erzb. von 1354 Jan. 17 (Gudenus Codex dipl. 5 S. 111) und Jan. 22 (Würzb. Kreisarchiv, Ingrossaturbuch 4 f. 35 v.), die allerdings beide auf frühere Urkunden Runos zurückgehen, in denen dieser den Titel führte. 1354 März 27 u. Apr. 5 wird R. in Sachen Pfalzgraf Ruprechts II. als Zeuge Mainzer Dompropst genannt (Koch u. Wille Nr. 6743 f.). R. selbst nennt sich in seinen Urkunden, so lang er die Mainzer Pfandschaft inne hatte, einfach R. v. F., nachher setzt er hinzu: Kanoniker des Mz. Stiftes. Nur eine Urkunde ist mir bekannt (Klopp, 1354 Febr. 14), die er als „Dompropst zu Menze“ ausstellt (für Graf Gottfr. d. J. v. Ziegenhain; Orig.-Perg. Staatsarchiv Marburg). Das Siegel Runos an dieser und der in der vorletzten Anm. genannten Urf. (hier besser erhalten) hat die Umschrift: S. CUNONIS IUNIORIS DE VALKENSTEIN DOMINI IN MINZENBERG).

²⁾ Vgl. hier und für das Folgende unten S. 28 f.

³⁾ Ingrossaturbuch 4 f. 125 v. Die 466 fl. G. soll Runo von dem ersten Gelde, das für den Erzbischof auf dem Zolle zu Ehrenfels einkommt, wiedererhalten. Sauer Nr. 2777 läßt den wichtigeren Teil der Urkunde unberücksichtigt.

⁴⁾ Daß der Dompropst mit dem Spiel zufrieden war, ist ohne weiteres klar. Er hat sich übrigens, als er des Papstes Absage erhalten hatte, persönlich zum Kaiser begeben, am 26. August 1355 war er in Prag. (Böhmer-Huber Nr. 2233.) Der Vertrag über die Propsteigefälle hat bestanden, bis er durch den neuen Kampf zwischen Gerlach und Runo für jenen wertlos geworden war. August 1356 muß Gerlach zum letztenmal das Jahrgeld bezahlt haben: im November sind die Propsteigüter noch in seiner Hand (unten S. 28 Anm. 6), im folgenden Februar hat sie der Propst wieder (Urkunde Wilhelms, D. Metis 1357 ind. X die XVII mens. Febr., Kreisarchiv zu Würzburg, Lib. reg. eccl. Mog. 3 f. 248 v.). Am 29. Oktober 1357 urkundet Wilhelm in Mainz, Original-Perg. Staatsarchiv zu Wiesbaden, Kl. Eberbach Nr. 987 (W. und der Abt v. Eberbach wählen Erzbischof Gerlach zum Richter in dem Streit zwischen Kl. Eberbach und der Gemeinde Oberheimbach).

Ersatz für die Würde gelten: Runo behielt Burg Ehrenfels auch nach Lösung der übrigen Pfandschaft, und Gerlach muß sich damit begnügt haben, durch Auslieferung der Propsteigefälle den halben Zoll von Ehrenfels wieder an sich zu bringen. So blieb es, bis die Macht des Hasses den Vertrag zersprengte, den die Macht des römischen Stuhles nicht hatte lösen können.

War dem Erzbischof hier nur ein bescheidener Erfolg beschieden, so ist ihm die Abwälzung der anderen, größeren Last zwar nicht rasch und mühelos, aber vollkommen gelungen. Wir wissen, welcher wichtige, besonders finanziell wertvolle Besitz ihm durch die Verpfändung an Runo entzogen wurde. Es war die fühlbarste, aber nicht die einzige Beschnidung der wirtschaftlichen Kräfte des Stiftes. Kein Zoll blieb unbeschwert. Den zu Lahnstein hat Gerlach im Laufe des Jahres 1354 zum größeren Teile versetzen müssen¹⁾, auch andere Zollerträge wie die von Aschaffenburg und Miltenberg²⁾ flossen nicht ungemindert in seine erschöpfte Kasse. Dabei waren nicht alle Gläubiger für ihre Forderungen auf die Zölle angewiesen worden; tausend und aber tausend Gulden mußten auf anderem Wege beschafft werden. Man macht sich nicht leicht eine Vorstellung, wie sehr insbesondere die von Erzbischof Heinrich und den Stiftsverwesern überkommenen Verpflichtungen — fast ausnahmslos der Lohn für Kriegsdienste gegen Gerlach — auf den bischöflichen Einkünften lasteten. Soviel ich sie übersehe, betragen sie reichlich 20 000 Gulden; mehr als zwei Drittel dieser Summe hat Gerlach in den ersten anderthalb Jahren nach der Sühne verbrieft³⁾. Dazu kam die Kurie mit ihren Ansprüchen aus des Birneburgers Zeit, zu deren Befriedigung er über 2900 Gulden nach Avignon senden

¹⁾ 1 Turnos stand Runo zu (Urkunde Gerlachs von 1354 Januar 17, Gudenus, Cod. dipl. 5 S. 1111), 1 dem Joh. v. Waldeck (undat. Urkunde Gs. [1354 nach Januar 3], Ingrossaturbuch 4 f. 44), $\frac{1}{2}$ einem anderen (1354 Juni 6, Würdwein, Nova subsidia 6 S. 369), 1 dem Grafen Adolf v. Nassau für 12 000 G. (1354 Juli 25, Sauer Nr. 2731), dem Erzbischof von Köln endlich gar 8 (vgl. unten S. 18).

²⁾ Auf den Aschaffener Zoll weist Gerlach 944 $\frac{1}{2}$ Pfund Heller am 14. September 1354 an (Ingrossaturbuch 4 f. 66), 50 Pfund Heller jährlich am 7. Februar 1355 (ebda. f. 164^v), am gleichen Tage 50 Pfund jährlich auf den Miltenberger Zoll, den er schon vorher mit 300 G. belastet hatte (undat. Urkunde, ebda., f. 38).

³⁾ Die Aufführung der einzelnen Urkunden, die fast ausnahmslos ungedruckt sind, würde zu weit führen; sie werden durch die Regesten der Erzbischöfe von Mainz bekannt werden.

mußte, 2500 schon zu Anfang 1355, den Rest im Frühjahr 1356 ¹⁾. Der König hat allerdings versucht, seinem Kurfürsten ein wenig beizuhelfen. Er gewährte ihm am 27. Januar 1354 einen Zoll von 3 Turnosen zu Miltenberg und Aschaffenburg, „damit das Stift desto schneller von schweren Schulden befreit werde“ ²⁾ und gestand die Unwiderruflichkeit dieser Zölle wenigstens für 2 Jahre zu ³⁾, er verlieh ihm in gleicher Absicht ein neues Münzprivileg ⁴⁾. Gewiß, willkommene Gaben. Aber was konnten sie bei der ungemessenen Schuldenmasse viel Segen stiften? Raum gewonnen, waren die Zölle, wie wir wissen, selbst schon verschuldet. Man versteht: wie die Dinge lagen, konnte Gerlach nicht daran denken, aus den laufenden Einnahmen auch nur einen (irgend erheblichen) Teil der Summe aufzubringen, für die Runo die Pfandgüter inne hatte. Ohne fremde Hilfe, will heißen ohne neue Verpfändungen war nichts zu erreichen. Schon im Herbst 1354 hat Gerlach versucht, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. Durch Erzbischof Wilhelm von Köln erhält er 10 000 Gulden ⁵⁾. Er hat dafür die Burg Lahneck, die Stadt Lahn-

¹⁾ Am 19. Januar 1355 quittiert der päpstliche Kämmerer, Erzbischof Stephan v. Toulouse, folgende Teilzahlungen Gerlachs: 2150 G. v. *servitium commune* Heinrichs, 350 G. von den 4 *servitia minata* Heinrichs (für die Kammerfleischer) und 500 G. von Gerlachs *serv. comm.* (Wattian. Archiv, Reg. Avin. 122, f. 395); derselbe quittiert am 31. März 1356 (a. a. O. f. 430) über 350 G. als Restzahlung von *serv. c.* Heinrichs und 66 G. von 4 *serv. m.* Heinrichs, 630 G. von *serv. c.*, 104 G. von den 4 *serv. m.* Gerlachs. Dazu kamen die Siegelgebühren u. a., vor allem die großen Kosten der Zustellung des Geldes.

²⁾ Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. Nr. 1766. Diesen Zoll hatte, wie die fgl. Urkunde erwähnt, Runo v. Falkenstein eingeführt; wenn Gerlach den Zoll erheben durfte, so bedeutete das in der Tat ein neues Zollprivileg für das Stift, nicht eine bloße Bestätigung früherer Zollprivilegien (wie z. B. die Zölle zu Ehrenfels und Lahnstein am gleichen Tage von Karl bestätigt wurden, Böhmer-Huber Nr. 1767).

³⁾ 1354 März 12, Böhmer-Huber Nr. 1806.

⁴⁾ 1354 Januar 27, Böhmer-Huber Nr. 1765.

⁵⁾ Urkunde Gerlachs vom 18. November 1354, gedruckt bei Würdtwein, Nova subsidia 6 S. 377 ff., Auszug bei Sauer, Nassauisches Urfb. I 3 S. 287 ff., der einige Fehler Würdtweins aus dem Original berichtigt, aber neue hinzufügt. Dieser Urkunde ging eine andere voraus, die nur in undat. Abschrift in einem Ingrossaturnbuch Gerlachs (4 f. 79, Kreisarchiv zu Würzburg) erhalten ist; sie ist am 21. Oktober oder vorher ausgestellt (ein Transfig der Urkunde hat dieses Datum) und durch die Urkunde vom 18. November nicht ungültig gemacht, denn diese selbst beruft sich auf sie. Das Regest Sauers (Nr. 2741) ist fehlerhaft (statt 2000 G. lies 10 000), seine Bemerkungen über die Urkunde sind falsch.

stein und 8 Turnosen vom dortigen Zolle verpfänden müssen. Keine leichte Anleihe, also. Dennoch wäre das Geld nicht zu teuer erworben gewesen, wenn es nur seinen Zweck erfüllt hätte. Aber dazu ist es nicht gekommen; ohne Zweifel deshalb, weil nur dieses eine Drittel der Pfandsomme aufzubringen war. Erst im Frühjahr 1356 hatte der Erzbischof besseres Glück. Am 19. April borgen ihm Engelhard von Hirschhorn und dessen Schwester Else, die Witwe Hermanns von Litzberg, 18000 Gulden¹⁾, drei Wochen später erhält er die gleiche Summe von Frank und Hartmut d. Ä. von Cronberg²⁾, beidemal zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Pfandgüter aus Runos Hand zu lösen. Diese Gelder waren natürlich nur gegen reiche Pfänder zu haben. Die Hirschhorne erhalten die Starckenburg und die Städte Heppenheim und Bensheim mit allen zugehörigen Dörfern, Rechten und Gefällen, die Cronberger außer allerlei Einkünften die Burg Ronneburg und Burg und Stadt Orb. Fast neun Zehntel der Summe, die Runo zu beanspruchen hatte, waren so zur Stelle, das fehlende bald zusammengebracht³⁾. Noch im Sommer 1356, spätestens in den ersten Septembertagen⁴⁾, sind Kopp und Bingen, Lorch und alle die anderen Dörfer, die Karl IV. vor dritthalb Jahren dem Falkensteiner zugesprochen hatte, nebst der versetzten Hälfte des Zolles zu Ehrenfels durch Gerlach gewonnen worden.

¹⁾ Urkunde Gerlachs (feria tertia ante Georgii), Kreisarchiv zu Würzburg, Ingressaturbuch 4 f. 196^v; Reg., mit falschem Datum: Joannis, Rer. Mogunt. 1 S. 672 Nr. 8.

²⁾ Urkunde Gerlachs von 1356 Mai 7, Baur, Hess. Urk. 5 S. 369 Nr. 401.

³⁾ 1500 G. leiht er von Ritter Heinrich v. Lindau (Urkunde Gerlachs von 1356 Mai 30, Sauer Nr. 2820 und 1357 Mai 15, Sauer Nr. 2866), 2500 G. von der Stadt Miltenberg (Urkunde Gerlachs von 1357 März 9 mit einger. Urkunde der Stadt von 1356 Juni 28, Würdtwein, Nova subsidia 7 S. 283. Aus der Urkunde des Domkapitels vom 2. Dezember 1356 (Schunf, Beiträge zur Mainzer Geschichte 3 S. 389) erfahren wir, daß 41000 G. zur Lösung der Pfandschaft aufgenommen worden sind; da Kammerberg mit den übrigen eingelöst worden ist (vgl. Sauer Nr. 2820 u. 2866), waren 41200 G. nötig. Richter, Geschichte des Rheingaus S. 66, hat die Urkunde vom 2. Dezember 1356 ganz mißverstanden.

⁴⁾ Vgl. S. 21 oben und Runos Urkunde vom 21. September über die Zahlung von 20000 G. an Philipp v. Falkenstein und Münsenberg, Sauer Nr. 2830. Chronic. Mog. (Ausg. der Script. Rer. Germ. S. 6) sagt ohne nähere Zeitangabe: Anno 56 predicto repertum est foramen in muro Pingwie factum a Canone de Falckenstein, et ob hoc facta est inter dominum Moguntinum etc. et Kunonem predictum magna discordia.

Er durfte aufatmen. Es war ein Gewinn, mit welchen Opfern er auch erkaufte sein mochte, ein doppelter Gewinn, da der Besitz den Händen eines Mannes entwunden war, der mindestens nicht als Gerlachs Freund gelten konnte.

Daß Gerlach anfangs versucht hat, ein gutes Auskommen mit Runo zu finden, ist unverkennbar. Er schien ehrlich bestrebt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, er zeigte dem alten Feinde freundliches Entgegenkommen, er veranlaßte ihn, in den bevorzugten Kreis seiner Ratgeber einzutreten¹⁾. Dennoch sind die Beziehungen beider offenbar nie anders als kühl gewesen. Runo ist allerdings des Erzbischofs geschworener Rat geworden, aber dieser hat darauf verzichtet, seine Dienste zu fordern, und Runo, sie anzubieten²⁾. Es blieb alles Form und Schein. Schwerlich hat es einen Augenblick gegeben, da der Falkensteiner in Wahrheit, wie es Mathias von Neuenburg meint³⁾, Gerlachs intimus et dilectus gewesen wäre. Das Gefühl des Gegensatzes hat vielmehr mit der Zeit zu manchen Mißhelligkeiten geführt. Wir hören später Runo klagen⁴⁾, daß Leute des Erzbischofs — Buben, sagt er — ihn entgegen seinen geistlichen Vorrechten auf Geheiß ihres Herrn vor dessen weltliches Gericht zum Zweikampf gefordert hätten, daß Gerlach überhaupt darnach getrachtet habe, ihm Ehre, Leib und Gut zu rauben. Man wird diese Vorwürfe nicht ganz wörtlich nehmen dürfen, wie es auch wenig glaublich scheinen will, daß der Erzbischof rundweg abgelehnt habe, den König über die richtige Auslegung des Sühnevertrages entscheiden zu lassen. Soviel ist doch gewiß, die beiden trauten einander nicht und hatten über ihre Rechte und Pflichten zweierlei Meinung; sehr wahrscheinlich auch, daß Gerlach in leicht begreiflicher Gereiztheit über seine Lage den Haß gegen den Falkensteiner nicht völlig zurückzuhalten verstanden hat.

¹⁾ Erwähnt in Gerlachs Brief von [1356] Sept. 17, v. Versner, *Chronica der ... Stadt Frankfurt II 1* (1734) S. 305.

²⁾ Das sagt Runo in seinem Brief vom 14. Okt. [1357], der uns noch beschäftigen wird. Er ist bei Versner II 1 S. 305 sehr fehlerhaft gedruckt; in Beilage 1 gebe ich einen neuen Abdruck aus dem Original. — In einer Urkunde Gerlachs f. d. Kloster Hagen vom 20. Dez. 1354 (Original-Berg. Staatsarchiv zu Marburg) wird der Einwilligung des Domkapitels gedacht. Dabei werden außer Dechant, Rustos und Scholaster auch die „seniores canonici et fratres capitulares“ namentlich genannt, unter ihnen Cuno de Valkenstein an zweiter Stelle. Auf eine Mitwirkung Runos deutet das natürlich nicht hin.

³⁾ Böhmer, *Fontes* 4 S. 287 unten.

⁴⁾ In dem Brief vom 14. Okt., Beilage 1.

War nun aber mit der Pfandschaft nicht auch das unerquickliche Verhältnis selbst gütlich gelöst? In der Tat, man durfte es meinen. Doch nur für einen Augenblick. Ehe man sich dessen recht bewußt wurde, war der offene Krieg da. Die eben wiedergewonnene Burg Klopp beschoerte dem Erzbischof eine Überraschung eigener Art. Am 13. September entdeckte man, daß im bischöflichen Schlafgemach in den Kamin, vor dem das Bett steht, ein Loch gebrochen war, die Mündung eines versteckten Ganges, der unter einer zweiten Kammer her durch einen Turm in den Burggraben geht. Eine Leiter führt in den Kamin zu einem Brette, das breit genug ist, drei Gewappneten Raum zu gewähren und damit die Möglichkeit, die dünne Wand einzudrücken. Der Erzbischof erfuhr zugleich, daß Runo den Gang erst gemacht habe, als ihm die Pfandschaft schon gekündigt war, also in den letzten vier Wochen vor Übergabe der Burg. Und von dieser Anlage hat Runo kein Wort verlauten lassen! Brauchte man da nach der Absicht noch zu fragen? Für Gerlach jedenfalls gab es kein Zweifeln mehr. In dem Briefe, durch den er vier Tage später dem Räte zu Frankfurt diese Mitteilungen machte¹⁾, spricht er von Runo als einem, der wider Eid und Ehre seinem rechten Herrn nach Leben und Besitz gestanden habe. Er beruft sich darauf, daß seine Umgebung urteile wie er selber, er erwartet gleiches von Frankfurt; einige Ratsboten — er bittet, sie binnen 8 Tagen zu senden — möchten sich durch den Augenschein vergewissern. Die Stadt hat sich seinem Wunsche nicht versagt²⁾.

Aber soviel ihm daran gelegen sein mochte, auch andere zu überzeugen, in seinem Handeln zeigte er doch die rasche Entschlossenheit eines Mannes, der sich von niemand abhängig weiß. Er wollte keine Vermittelung, er wartete keine Aufklärung ab. Unverzüglich hat er dem Falkensteiner, der viele Meilen weit vom Rheine entfernt war³⁾, Fehde angesagt. Daß Gerlach überzeugt gewesen sein kann, die Absichten Runos richtig auszulegen, wird man zugeben müssen. Aber wenn er ohne weiteres zum Schwerte griff, so tat

¹⁾ S. vorige Seite Anm. 1.

²⁾ Eintrag im Rechenbuch von 1356 (Frankfurt, Stadtarchiv), f. 25 unter dominica post Mathei [Sept. 25]: Item Johanne Goldstein und Loczen von Solczh[usen] gein Bynge zu dem byschoffe von Menze daz [Vorlage: dach] loch zu bekehene 4 lb. 6 s. 4 h. zu koste und zu p[er]delone.

³⁾ „binnen des daz wir uzwendeg landes gewest sin“ sagt Runo in seinem Briefe vom 14. Okt. Er wird wohl schon in Cransberg gewesen sein.

er das gewiß nicht in der ersten Aufwallung eines ehrlichen Zornes: in kluger Überlegung hat er die günstige Gelegenheit benutzt, da er einem Eroberungszuge den guten Schein der Notwehr geben konnte. Wenn er auf Klopp weilte, sah er drüben die trohigen Türme von Ehrenfels. Sie drohte und lockte zugleich — des Feindes Burg, und doch des Stiftes Burg. Ihr werden seine Gedanken gegolten haben, ehe er dem Falkensteiner den Handschuh hinwarf; ihr galten jetzt die ersten Taten. Noch im September ist sie von seinem Kriegsvolke unter der Führung des Ritters Antelmann von Grasewege und des Edelknechtes Dietrich von Rohrbach eingeschlossen worden¹⁾. Mit gutem Glück. Bereits am 7. Oktober sah sich die Besatzung zu einem Vertrage genötigt, der die bedingte Übergabe der Burg enthielt²⁾. Die Belagerten — Simon von Raub, Johann Cransteyn, Johann Pastor von Solms, Bechtram von Wilbel, Heinrich Dungenbach und der Schreiber Ortwin werden bei Namen genannt — übergeben die Feste an Antelmann und Dietrich, bleiben aber selbst dort. Wird Ehrenfels bis zum 28. Oktober befreit durch Runo, durch das Reich oder die Städte³⁾ — es sei mit Gewalt oder friedlich —, so bleibt es dem Falkensteiner, und Antelmann und Dietrich ziehen ab; diese dürfen auch⁴⁾, solange sie auf der Burg sind, denen,

¹⁾ In einer Handschrift aus dem Kloster Schönaue (jetzt in der Landesbibl. zu Wiesbaden, Hs. 6) finden sich nach einem Eintrag von 1356 circa fest. exaltac. s. erneis [Sept. 14] die Worte: Et eodem mense d. Gerlacus archiep. Mogunt. circumvallavit castrum Erinfels. Neues Archiv 8 (1883), S. 176 f. und Studien u. Mitteil. aus dem Benedict. und dem Cistercienserorden 7 (1886) I, S. 436 f. Dort werden die Worte einer Hand des 15., hier des 14. Jahrh. zugeschrieben; man kann sich nicht wohl vorstellen, daß sie erst längere Zeit nach dem Ereignis aufgezeichnet worden seien.

²⁾ Ungenau gedruckt bei v. Versner, Chron. v. Jrrf. II 1, S. 307; ausführl. Regest bei Sauer, Nass. Urth. Nr. 2831 aus dem Original (Pap. Frankf. Stadtarchiv, Reichsachen-Urk. 45), aber mit mehreren groben Versetzen. Der Vertrag ist echt mittelalterlich, doch die Sache durchaus klar; wie kommt also Richter, Gesch. d. Rheingaus, S. 66 zu dem seltsamen Satz: „Durch List oder Gewalt müssen des Erzbischofs Bevollmächtigte (!) sich den Zutritt in die Burg Ehrenfels und eine Art von Gewalt (!) über sie zu verschaffen gewußt haben“? Richters kurze Darstellung ist die neueste; deshalb und weil ich hoffen darf, daß sein vortreffliches Buch von vielen gelesen werde, halte ich für gut, gerade auf seine Flüchtigkeitsfehler den Finger zu legen.

³⁾ D. h. die des weiterauischen Landfriedens (s. oben S. 12).

⁴⁾ Und ebenso Joh. v. Alzey. Da er vorher nicht genannt wird und es hier heißt, er solle auf dem Turm bleiben und den Schwur wie andere Turmknechte leisten, so muß man wohl annehmen, daß er von den Burgmannen gefangen genommen worden war. — Wenn die Successio episcoporum.

die den Entsatz versuchen, und den Verteidigern nichts zu Schaden tun. Wenn es nicht zur Befreiung kommt, so sollen die beiden die Burg am 29. dem Erzbischof übergeben; die Besatzung genießt dann mit ihrer Habe freien Abzug und Straflosigkeit, dem Simon von Raub wird außerdem seine Stellung als mainzischer Dienstmann gewährleistet.

Die Hoffnung auf eine Wendung ihres Geschickes blieb den Leuten Runos unerfüllt. Vom Kaiser — er weilte damals in Sulzbach — wird niemand ernstlich Einspruch erwartet haben. Aber auch auf städtischer Seite sehen wir nicht einen Arm sich rühren, und vor allem: Runo selbst blieb fern. Ehe er nur den Versuch gemacht hatte, dem Feinde entgegenzutreten, war die Gnadenfrist vorüber: Gerlachs Streich ist geglückt, Ehrenfels in seiner Hand.

Als Runo Gerlachs Vorgehen erfuhr, saß er auf seiner Burg Gransberg bei Ufsingen. Des Erzbischofs Fehdebrief und die Kunde von dessen Schreiben an Frankfurt scheint er kaum früher erhalten zu haben als die böse Botschaft der Belagerung von Ehrenfels; seine Klagen über all das hat er wenigstens in dem einen großen Briefe zusammengefaßt, den er am 14. Oktober an Frankfurt richtete¹⁾. Er geht von dem aus, dessen ihn der Erzbischof bei der Stadt bezichtigt hat. Er leugnet nicht, daß er den Gang auf Klopp angelegt hat, aber er weist die ihm zugeschobenen Absichten von sich. Nur der Gedanke an seine Sicherheit habe ihn geleitet: in der Stunde der Not sollte ihm ein Weg zur Flucht bleiben. Er erinnert daran, wie sehr er Grund habe, auf solche Mittel bedacht zu sein — jeder im Lande wisse, wie er zu Aschaffenburg und anderswo verraten worden sei²⁾. Sollte ein ihm Gleichgestellter eine

Mogunt. meldet: Et anno domini M. CCCLVII (!) nonas octobris castrum Erenfels fuerat lucratum et devastatum (Böhmer, Fontes 4 S. 362), so ist das gewiß nichts anderes als eine auf ungenauer Kenntnis beruhende Mitteilung über das Ereignis des 7. Okt. 1356.

¹⁾ Beilage 1 (vgl. oben S. 19, Anm. 2).

²⁾ Durch diese Andeutungen Runos wird die Erzählung der Gesta Treviror. 2 S. 280 f. soweit sie Aschaffenburg betrifft in ihrem Kerne bestätigt, zugleich aber der über Klopp der Boden entzogen. Denn ist es denkbar, daß Runo es hier verschwiegen hätte, wenn er auf Klopp das gleiche erlebt hätte wie in Aschaffenburg? Übrigens ist gerade das Geschichtchen über Klopp, wie es die G. Trev. ausspricht, in seinen Einzelheiten so offenbar fabelhaft, daß man staunt, wenn man es in neueren Darstellungen Silbe für Silbe ernst genommen sieht. (So v. Schliephake, Gesch. v. Nassau 4 S. 242 und von Ferdinand, Runo v. F. S. 18, der übrigens Schliephake nicht zu kennen scheint).

andere Auslegung zu geben wagen, so wäre der ein Lügner und Bösewicht; die Wahrheit vor dem Kaiser, den Herren und dem Lande zu beweisen, sei er bereit. Er wäre seiner Absicht, dem Erzbischof die nützliche Anlage zu entdecken, nicht untreu geworden, wenn dessen rücksichtsloses Verhalten ihm nicht die Lust genommen hätte, von der Sache zu sprechen.

So entriistet Runo die Anklage zurückweist, wer möchte geneigt sein, in seinen Worten die Wahrheit zu sehen? Es ist mehr als wahrscheinlich, daß er den Gang auf der Burg geschaffen und verheimlicht hat, um ihn sich zu nutz zu machen, falls nach Lösung der Pfandschaft sein Zernwürfnis mit Gerlach durch das Schwert ausgetragen werden sollte¹⁾.

Runo bleibt indes in seinem Briefe nicht dabei stehen, die Vorwürfe gegen ihn zu entkräften. Er dreht den Spieß zum Angriff um. Nicht er habe gegen die Sühne verstoßen (das vermöge nicht einmal sein Gegner nachzuweisen, so gern er es täte), jetzt wie schon früher sei Gerlach der Friedbrüchige: Gerlach habe beschworen, ihn im Besitze der Burg Ehrenfels und des halben Zolles unbehindert zu lassen, nun bekriege er ihn und belagere seine Burg. Trotz alledem, obwohl ihm fort und fort solches Unrecht geschehe, erklärt Runo zum Schlusse, sei er auch jetzt noch zu Verhandlungen bereit, wie er sich schon früher oft dazu erboten habe. Die Stadt möge versuchen, eine Tagung mit dem Erzbischof ins Werk zu setzen und dort seine Sache vertreten.

Diese Bitte läßt uns seine Lage erkennen. Er war durch Gerlachs rücksichtsloses Vorgehen überrascht worden, er hatte nicht die Macht in der Hand, ihm entgegenzutreten. Wenn es sonst seine Art nicht war, mit den Waffen des Wortes zu streiten, jetzt mußte er es wohl oder übel tun. Aber die Wirklichkeit schreitet über sein Wünschen und Hoffen hinweg. Gerlach ging den Weg weiter, den er mit Ehrenfels so glücklich begonnen hatte. Nach dem Pfandbesitz des Falkensteiners sollte sein Erbgut erhalten. Kein zweiter Platz war da des Erzbischofs Absichten bequemer als Haßloch. Auf der linken Mainseite eine Meile oberhalb der Mündung des Flusses gelegen, war es von diesem und so von furmainzischem Gebiete kaum eine halbe Stunde entfernt. Und es

¹⁾ Man beachte auch, daß Runo auf den von Gerlach deutlich unterstrichenen Vorwurf, daß er den Gang erst nach Aufsamung der Pfandschaft angelegt habe, mit keiner Silbe eingeht. Der Grund liegt auf der Hand.

war ein Besiz, den Runo wert hielt. Er hat ihn aufgesucht¹⁾ auch als die reichen mainzischen Pfandschlösser noch in seiner Hand ruhten und ausgenutzt sein wollten. Er hat Haßloch befestigt. Freilich, Furcht und Neid der Nachbarn hinderten ihn, die Burg ganz auszubauen: unmittelbar nach der Sühne von 1354 mußte er sich auf Einrede der Stadt Mainz vor dem König verpflichten, die Burg zu Haßloch in ihrem augenblicklichen Zustande zu lassen²⁾. Aber auch so, wie sie war, galt sie für fest genug, daß man ernstlich mit ihr rechnete³⁾. Sie ersah sich Gerlach jetzt zum nächsten Ziel: als der Oktober auf die Reige ging, war sie von seinen Leuten eingeschlossen. Wir erfahren das aus einem Briefe, den Runo am 1. November von Gransberg aus an Frankfurt sandte⁴⁾. Es sind wenige, zornatmende Worte: er und seine Burg Haßloch gehören dem wetterauischen Landfrieden an, dennoch belagert „der Bischof von Mainz“ die Burg; den Landfriedenssätzen und ihrem Eide getreu möge die Stadt solchem Unrecht und solcher Gewalttätigkeit unverzüglich wehren helfen. In gleicher Weise wendete er sich an die übrigen Städte und die Herren in dem Landfrieden⁵⁾. In einem etwas weniger knappen, doch nicht weniger entschiedenen Schreiben⁶⁾ hat er dann 2 Tage später die Landfriedensbehörde und ihr Haupt, den Ritter Gottfried von Stockheim⁷⁾, um sofortiges Einschreiten angegangen. Als er am 7. noch keine Antwort aus Frankfurt hatte, schrieb er von neuem⁸⁾, etwas gereizter, etwas drängender noch als das erstemal. Er fordert, daß die Stadt ohne

¹⁾ So urkundet er dort am 30. Aug. Reg. Boica 8 S. 328.

²⁾ Vgl. die Urkunden der Städte Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen von 1354 Febr. 4, Reimer, Hanauisch. Urkb. 3 S. 105 Nr. 96, von 1354 Mai 3, Privilegia et Pacta von Frankfurt (Ausg. v. 1728) S. 38 (eingelieft in die Urkunde Karls IV., 1355 März 15).

³⁾ Die vier wetterauischen Städte sollten in dem Falle, daß Runo aus Haßloch Schaden tue und nicht binnen 8 Tagen nach der Aufforderung Ersatz leiste, auf Mahnung der Stadt Mainz und gemeinsam mit ihr vor die Burg ziehen und sie schleifen (so in der Urkunde vom 3. Mai, während es in der vom 4. Febr. heißt, es solle mit der Burg nach dem Willen der Mainzer verfahren werden; s. vorige Ann.).

⁴⁾ v. Lersner, Chron. v. Frkf. II 1 S. 307.

⁵⁾ Erwähnt in Runos Brief an Gottfried v. Stockheim.

⁶⁾ Beilage 2.

⁷⁾ Landvogt war Ulrich III. von Hanau; Gottfried, der Unterlandvogt, nimmt hier und öfters (vgl. Reimer, Hanauisches Urkb. 3 S. 195 ff. Nr. 177 bis 179) Ulrichs Stelle ein.

⁸⁾ v. Lersner, II 1 S. 306.

Verzug Haßloch entseze, wie sie als die nächste vor anderen verpflichtet sei. Es war nicht die Sorge um seine Burg allein, die ihm wieder und wieder zu hastigen Mahnbrieffen die Feder in die Hand drückte: des Landfriedens Hilfe wollte er — da hieß es freilich sich iputen, denn der Martinstag brachte des Landfriedens Ende¹⁾.

Der Johanniter, der Runos zweiten Brief nach Frankfurt trug und ihm die Entscheidung des Rates zurückbringen sollte²⁾, kann kaum in den Mauern der Stadt angelangt gewesen sein, als auch ein erzbischöflicher Bote eintraf. Gerlach hatte von Runos Klagen Kunde bekommen. Er hielt es für gut, sich bei den Frankfurtern zu rechtfertigen, und er tat es — bequem genug — durch den einfachen Hinweis auf Kloppe³⁾: Ein Meineidiger wie Runo, der seinem Herrn nach Leib und Gut getrachtet hat, darf nicht verlangen, vor Gericht gehört zu werden; er ist vielmehr dem Landfrieden verfallen, als daß er auf dessen Unterstützung Anspruch hätte, denn böse Leute, Räuber, Mörder, Verräter und andere Nichtsnutzige und Übeltäter zu vertilgen, nicht zu verteidigen, ist der Landfriede berufen. Übrigens züchtigt er, der Erzbischof, nur seinen ungehorsamen Pfaffen; woran soll er sich da halten, wenn nicht an die Güter und Schlösser des Schuldigen!

Diese rücksichtslose Rechtfertigung eines rücksichtslosen Verfahrens war nicht dazu angetan, den Frankfurtern Sand in die Augen zu streuen. Wie sie auch über Runo denken mochten, sie konnten ihm nicht Unrecht geben, wenn er von Landfriedensbruch sprach. Der Landfriede sollte jeden Versuch der Selbsthilfe unterbinden; was aber war Gerlachs Vorgehen, wenn nicht unverhüllte Selbsthilfe eines Mitgliedes des Landfriedens wider ein anderes! Frankfurt hätte es — und nicht nur um des guten Rechtes willen — gewiß lieber gesehen, wenn er die Vermittlung des Landfriedens angerufen hätte, wie denn gerade die Städte gern bereit waren, in ihrer Nachbarschaft Frieden zu stiften⁴⁾; aber als er einmal zum Schwerte gegriffen hatte, da wagte niemand von denen, die in dem Landfrieden vereint waren, ihm in den Arm zu fallen.

¹⁾ Vgl. S. 12 oben.

²⁾ Was ir her zu tun wullent, daz schribent uns widder mit hern Hartmanne sant Johans ordens, der ouch dyen brief brengit, heißt es am Schlusse von Runos Brief.

³⁾ Brief vom 8. Nov., v. Versner II 1 S. 307.

⁴⁾ Ein Beispiel eben aus dieser Zeit bietet die Urkunde vom 15. Juli 1356, Reimer, Danauisches Urfb. 3 S. 196 Nr. 178.

Jetzt raffte sich die Stadt doch so weit auf, daß sie eine Vermittlung versuchte. Um den 10. November gingen zwei vornehme Boten — einer der beiden Bürgermeister war dabei — zu dem Belagerungsheere vor Hasloch und weiter zum Erzbischof selbst nach Eltville¹⁾. Indes, Gerlach war nicht gemeint, einer Verständigung zu liebe, die nur dem Gegner Gewinn bringen konnte, die Waffen niederzulegen. Frankfurt mußte sich mit dem bescheidenen Ruhme des guten Willens zufrieden geben. Hasloch war nicht mehr zu retten²⁾.

Die ausgreifende Politik des Erzbischofs gründete sich zuerst und zuletzt auf seine militärische Macht. Aber man darf zweifeln, ob er so entschieden auf ihr hätte beharren können, wenn sie nicht zugleich durch die Haltung des Kaisers gestützt worden wäre. Er erhielt geradezu die kaiserliche Beglaubigung für ein Vorgehen, das andere als Bruch des Landfriedens betrachteten, desselben Landfriedens, dessen Schöpfer und vornehmstes Glied eben das Reichsoberhaupt war. Auf dem Wege nach Meß hat Karl am 31. Oktober in Mainz Halt gemacht. Der Erzbischof mit seinem Klerus empfing ihn³⁾. Drei Tage sind Kaiser und Kurfürst beisammen gewesen. Am Allerseelentag nach dem Mittagsmahl ließ sich Karl von Gerlach zur Burg Klopp geleiten, um das Werk des Falkensteiners mit eigenen Augen kennen zu lernen⁴⁾. Wie er darüber geurteilt hat,

¹⁾ Frankfurter Rechenbuch von 1356, f. 26^v zu dominica post Martini: Item Wygeln zum Ziemengere und Loczen von Holz[usen] für Hasela und furwert zu dem byschoffe von Mence und widdir für Hasela 10 lb. 4 h. Gerlach ist am 7., 11. und 13. November in Eltville nachweisbar.

²⁾ Den Tag der Eroberung der Burg kennen wir nicht. Wie die weitere Darstellung oben zeigt, muß sie zwischen Mitte November und Mitte Dezember gefallen sein. Wahrscheinlich schon vor dem 25. November, denn eben Haslochs wegen wird der Erzbischof die Reise zum Reichstage so lange hinausgeschoben haben; er ist am 25. noch in Eltville, am 29. in Meß. Dazu stimmt, daß das Chronic. Mog., das freilich die Zeitfolge innerhalb eines Jahres nicht immer einhält, die Eroberung von Ehrenfels und Hasloch unmittelbar vor einem Ereignis des Dezembers berichtet, S. 5: Eodem anno Gerlacus archiepiscopus Maguntinus obsedit Erenvels castrum et Haseloch castrum, que Cuno de Falckenstein obtinebat, et expugnavit ea archiepiscopus et obtinuit. In Decembri eiusdem anni . . . Da ich vorhin die Lage Haslochs beschrieben habe, brauche ich nicht erst zu sagen, daß es mit dem nassauischen Hasloch bei Wiesbaden (so Hegel, Chron. Mog. S. 5, ebenso Städtechroniken Bd. 18) nichts zu tun hat.

³⁾ Heinr. v. Dieffenhoven, Böhmer, Fontes 4 S. 106.

⁴⁾ Heinr. v. Dieffenhoven a. a. O. Karls Aufenthalt in Bingen ist auch urkundlich beglaubigt, Böhmer-Huber Nr. 2517; neben dem Erzbischof sind von den Kurfürsten der Sachse und der Brandenburger als Zeugen genannt.

zeigt sein Verhalten. Gerlach stand inmitten seiner glücklichen Unternehmungen gegen Runo. Für ihn konnte es im Augenblick kein wertvolleres Zeichen kaiserlicher Gunst geben als die stillschweigende Billigung seiner Politik. Die hat Karl ihm in der Tat gewährt¹⁾. Er ließ ihn jetzt ruhig seinen Weg gehen, er tat es auch, als wenige Wochen später die Sache von neuem an ihn herantrat.

Das geschah auf dem Mezer Reichstage. Die Stadt Frankfurt ist es, die es dahin brachte. Karl war noch kürzlich in ihren Mauern gewesen²⁾, und dieselben Boten der Stadt, die in seinem Gefolge der Zusammenkunft mit dem Erzbischof bewohnten, waren mit ihm nach Meß gezogen³⁾. Dort erreichte sie der Befehl — er

¹⁾ Heinr. v. D. sagt: ... [Karolus] ivit versus Pingwiam oppidum episcopi Maguntini. Ubi episcopus (!) invento specu (!) subterraneo (!) et a quodam de Falchenstain canonico Maguntinensi facto maliciose, per quam iri potnerat ad cameram archiepiscopi, imperator canonicum redarguit quod speluncam episcopo non indicavit proscrispsit (!). Wer das unbefangen liest, muß meinen, eben jetzt habe man die „Höhle“ (!) entdeckt, und wenn wir nicht wüßten, daß Runo auf Eransberg saß, müßten wir glauben, er sei zugegen gewesen. Möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich, ist es, daß Karl in einem Briefe an Runo diesen Vorstellungen gemacht hat; eine Achtung Runos — das ergibt sich aus allem, was wir wissen, ohne weiteres — ist schlechthin ausgeschlossen. (Der Text Hs. v. D. ist verderbt, doch wird man mit Böhmer eumque vor proscrispsit einschließen müssen.) Ebenso wenig bleibt Raum für die ganz anders gerichtete Erzählung der Gesta Trever. (2 S. 283): ... Gerlacus ... a domino Canone castra et munitiones, quas pro laboribus et expensis sibi obligavit, ab ipso redemit in triginta (!) milibus florenorum; et tamquam infamando propter quoddam foramen in Clopp factum subterraneum propter cautelam effugiendi periculum praevisum, infamavit. Quam infamiam dominus Cuno coram rege et principibus tam prudenter et efficaciter defendit et se excusavit, quod ipso cum honore et domino Gerlaco cum pudore recedente, omnis infamia in nihilum redacta desiit. Was ist das anders als freie Erfindung zur größeren Ehre Runos? Eine kritische Ausgabe dieser späteren Teile des G. Tr. würde gewiß den Glauben an ihren Wert (der bisweilen — z. B. bei Ferdinand, Runo v. F., bej. S. 24 — in mehr als naiver Weise zu Tage tritt) stark erschüttern. Man halte übrigens neben die eben angeführte Stelle der G. Tr. die Verteidigungsbriefe Runos. Ist es nicht seltsam, daß das, was Runo als seine unerfüllten Wünsche hinstellt, bei dem Chronisten in die Wirklichkeit umgesetzt erscheint?

²⁾ Am 30. Oktober, Böhmer-Huber (Ergs.-Heft) Nr. 6891a. Die Anwesenheit Karls in Frankfurt ergibt sich auch aus Einträgen in dem Rechenbuch von 1356, f. 26 (zu: dominica post Symonis et Jude = Okt. 30).

³⁾ Frankfurter Rechenbuch von 1356, f. 26 (dominica p. Sym. et Jude): Jt. Jungen von Holczhusen] und Syfride von Epire mit unserme [herren] dem keyser gein Meceze 264 lb. und 18 lb. Vgl. dazu ihren in der folgenden Anmerkung genannten Brief.

ist gewiß erst nach den Verhandlungen Frankfurts mit dem Erzbischof abgesandt worden —, sich beim Kaiser für die Burg Haßloch zu verwenden. Gemeinsam mit den Mainzer, Wormser und Speirer Gesandten haben sie es am 26. November versucht¹⁾. Karl ließ sie über seine Absichten im Dunkeln, er tröstete sie auf Gerlachs Ankunft. Auch den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz suchten sie zu gewinnen. Aber was nützte es, daß er ihnen freundliche Förderung verheiß? Als Gerlach nach Metz kam, sahen sie bald, wie es mit ihren Wünschen und so mit der Sache Runos stand. Wenn vielleicht vorher, nach Haßlochs Fall war an kaiserliche Vermittlung gewiß nicht mehr zu denken. Karl liebte es nicht, an Tatsachen zu rütteln. In einer Urkunde vom 22. Dezember hat er den Erzbischof nicht in ausdrücklicher Erklärung, aber berechtigt genug im Besitze der Burg anerkannt²⁾.

Neben dem Kampf mit den Waffen hatte Gerlach einen Krieg anderer Art gegen Runo eingeleitet. Wie er ihm mit der Burg Ehrenfels den dortigen Zoll aus der Hand genommen hatte, so sperrte er die Einkünfte, die dem Falkensteiner auf dem Lahusteiner Zolle zustanden³⁾. Er hielt sich überhaupt nicht mehr an die früheren Verträge⁴⁾; Rechte und Ansprüche des „Verräters“ gab es für ihn nicht. Er verweigerte jetzt die Bezahlung der ihm von Runo hinterlassenen Schulden und wies die Gläubiger an diesen selbst⁵⁾. Solange der Pachtvertrag mit Wilhelm Pinchon noch in Geltung war⁶⁾, erklärte er sich als den derzeitigen Inhaber der Propstei und suchte ihre Zehnten und Zinse für seine Kasse zu sichern⁶⁾. Es liegt auf der Hand, daß er in diesem Finanzkrieg

¹⁾ Unsere Quelle ist der Brief der beiden Boten vom 26. November, Winkelmann, *Acta imperii* 2 S. 857 Nr. 1197.

²⁾ Er erlaubt ihm (u. a.) bei der Burg eine Stadt zu errichten, Lünig, *Reichsarchiv* 16 S. 54 und Gudenus, *Cod. dipl.* 3 S. 413 (Reg.: Böhmer-Guber Nr. 2554).

³⁾ Ergibt sich aus dem Friedensvertrag vom 26. März 1358, s. unten S. 36.

⁴⁾ Am 25. Juni 1357 erklärte er eine Entscheidung der Stiftsverweiser (*domini Henrici factores seque de administratione . . . nostre ecclesie Mag. de facto intromittentes*) für nichtig, Würdtwein, *Nova subsidia* 6 S. XXV.

⁵⁾ Vgl. oben S. 15, Num. 4.

⁶⁾ Brief Gerlachs an Frankfurt, [1356] November 13 (D. Eltevil die dominico proximo post diem s. Martini), Dr.-Pap. Frankfurt, Stadtarchiv (Reichssachen Nr. 67): Die Stadt möge Rosen v. Lyderbach, s. Poffrau, die nach Sachsenhausen geflohen ist, dazu anhalten, von dem Zehnten, den sie heuer von seinen Dienern gepachtet hat, Frucht und Geld zu geben, wie sie verpflichtet ist; der Zehnte gehört zur Dompropstei, die er dieses Jahr inne hat.

leichteres Spiel hatte als Runo. Aber die Dompropsteigefälle hat ihm dieser doch streitig zu machen gewagt: er suchte z. B. die Frankfurter Bürger durch eine drohende Erklärung an den Rat davon abzuhalten, zur Propstei gehöriges Gut aus Gerlachs Hand in Pacht zu nehmen¹⁾.

Als Runo diesen Brief nach Frankfurt sandte, war er nahe genug, um seinen Worten Nachdruck geben zu können. Er hatte sich von der Taktik, die er im Herbst beobachtet hatte, völlig losgesagt. Das ist verständlich. Seine Versuche mit moralischen Eroberungen waren, wir sahen es, zwar nicht wirkungslos, aber ohne Nutzen für ihn verlaufen. Wenn er überhaupt ernstlich geglaubt hat, daß andere seine Geschäfte besorgen würden, so hatte er seit dem Ende des Jahres 1356 jedenfalls kein Recht mehr auf solche Hoffnungen. Sein Schicksal ruhte in seiner Hand.

Er hätte seinem innersten Wesen untreu werden müssen, wenn er sich mit der Lage, wie sie durch das ungestüme Vordringen des Erzbischofs geschaffen war, zufrieden gegeben hätte. Während der Mainzer in Metz festgehalten wurde, rüstete er zum Gegenschlage. In seine Vorbereitungen hineinzuublicken, ist uns nicht vergönnt. Auch der Kreis seiner Helfer bleibt uns fast ganz unbekannt. Sein Bruder Johann von Falkenstein und sein Nefse²⁾ Philipp der Älteste, Herr zu Müinzenberg, hatten sich ohne Zögern vom Erzbischof losgesagt, als er über Runo herfiel³⁾. Aber ob und wie weit sie dann

¹⁾ Undat. Brief Runos, Dat. Dymenstein, Dr.=Pap. Frankfurt, Stadt=archiv (Reichssachen Nr. 14g). Er ist frühestens vom 9. Januar 1357 (s. folgende S.), wahrscheinlich nur wenig jünger und gehört wohl in den Beginn des Krieges (etwa Februar), vor den ersten Waffenstillstand. Er ist von derselben Hand geschrieben wie Runos Brief vom 12. April (S. 31 Anmerk. 5), während der vom 12. August von einem andern Schreiber herrührt. Auf den Anfang des Jahres weist auch die Tatsache hin, daß seit Mitte Februar Wilh. Pinchon wieder im Besitz der Propsteigüter nachzuweisen ist, vgl. oben S. 15 Anm. 4. Die von J. G. Lehmann in den Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz 3 (1872) S. 87 angeführte Urkunde, Buzbach 1357 Febr. 3, ist nicht, wie man nach Ls. Angaben meinen muß, von Runo, sondern von seinem Bruder Johann ausgestellt; übrigens leihst Johann von Runo 1500 G., nicht dieser von jenem (Dr.=Perg. Staatsarchiv zu Koblenz, Erzstift Trier, A. 780).

²⁾ Genauer: der Sohn seines Veters Runo, vgl. Eigenbrodts Stammtafel im Archiv für hess. Geschichte 1 (1835/37) S. 84.

³⁾ 1356 November 11 (Eltville) verleiht der Erzbischof dem Ritter Ulrich von Cronberg, Bis tum im Rheingau, das Aschaffenburgur Burglehen, das Joh. v. F. dem Erzbischof aufgegeben und das Phil. d. A. verwirkt hat, da er es nicht rechtzeitig vom Erzbischof zu Lehen nahm, Ingrossaturbuch 4

ihre nicht unbedeutende Macht und ihren weit reichenden Einfluß für den Verwandten eingesetzt haben, läßt sich nicht sagen¹⁾. Deutlicher tritt die Teilnahme des Kaugrafen Philipp von der Neuenburg zu Tage. Es war von großem Werte für Runo, daß Philipp und seine Frau Agnes ihm am 9. Januar 1357 die Hälfte ihrer Burg Diemerstein versetzten²⁾. Er ist wohl sofort dorthin übergesiedelt. Diemerstein lag nahe seiner Stammburg Falkenstein; so hat er gleichsam vom heimatischen Boden aus sein Erbe und sein Recht verteidigt.

Mitte Februar ist der Krieg in vollem Gange. Am 14. wirbt Gerlach auf einen Schlag nicht weniger als 24 Ritter und Edelleute an für die Dauer des Kriegs gegen Runo³⁾; wir kennen noch andere, die in dieser Zeit in seinem Solde gekämpft haben⁴⁾. Es sind meist Söhne des Adels aus dem Mittelrheinischen und dem Nahegebiet. Die größeren Herren in der Nachbarschaft hielten sich

f. 247^v (Kreisarchiv zu Würzburg). Die Urkunde scheint nicht vollzogen worden zu sein, denn die Kopie im Ingrossaturbuch ist von gleichzeitiger Hand mit *vacat* versehen und durchgestrichen; die Tatsache der Lehensauflösung wird dadurch natürlich nicht berührt.

¹⁾ Insbesondere wissen wir nicht, daß die den falkensteinischen Städten Münzenberg und Buzbach benachbarte erzb. Burg Gerlachshausen (vgl. v. Schenk zu Schweinsberg im Arch. f. hess. Gesch. 14 (1879) S. 418; weiteres werden die Mainzer Regesten bringen) in diesem Kriege eine Rolle gespielt hätte.

²⁾ Für 1000 Pfund Heller; 200 Pfund Heller darf er an der Burg verbauden. (Montag nach dem zwölften Tag), Berg.-Kopie des 15. Jahrh., Kreisarchiv zu Würzburg, Falkenstein. Kopiar (Mainzer Bücher, Nr. 70) f. 225^v. Diemerstein nw. bei Frankenstein, 15 km. ö. von Kaiserslautern.

³⁾ Sauer, Nassauisches Urkb., Nr. 2848. Nach S. verschreibt der Erzb. als Sold 100 G. u. f. w. jährlich (!) vom Zolle zu Ehrenfels. Vor dieser Ungeheuerlichkeit hätte S. wenn nicht durch den Wortlaut der Urkunde, wenigstens durch eigene Überlegung bewahrt bleiben können. Es handelt sich natürlich um einmalige Zahlung von 100 G. u. f. w.; erfolgt sie nicht zu der vereinbarten Zeit, dann muß Gerlach den Helfern für je 10 Pfund Geldes (= 10 Gulden) 1 Gulden jährlich vom Zolle zu G. geben, bis er die Soldsumme zahlt — also mit andern Worten, er muß die Schuld verzinsen.

⁴⁾ Ritter Heinrich Pilgerin (Gerl. schuldet ihm 36 Gulden für einen Hengst, den er im erzb. Dienste zu Sobernheim verlor, Urkunde von 1359 Juni 3, Ingrossaturbuch 5 f. 416^v und Erfinger v. Hochen [Hochhausen] (er hat 1 Hengst und 1 Pferd im erzb. Dienste verloren, Urkunde Gerlachs von 1358 Mai 30, Ingrossaturbuch 4 f. 298^v). Wilhelm d. J. v. Scharenstein, dem der Erzb. am 11. April 1368 u. a. für seinen Dienst gegen Runo („jetzt Erzbischof v. Trier“) 112 Gulden zu zahlen gelobt (Ingrossaturbuch 5 f. 675^v), wird wohl mit Wilhelm, dem Sohne Ottos v. Scharenstein, der am 14. Februar 1357 angeworben wurde (Sauer, Nr. 2848 S. 307), eins sein.

zurück. Nur Pfalzgraf Ruprecht hat getreu seinem Bündnis mit Gerlach¹⁾ dem Falkensteiner — noch im Februar oder im März — Fehde angesagt²⁾. Aber er ist nicht dazu gekommen, Waffenhilfe zu leisten: ehe die Monatsfrist, an die er sich Runo gegenüber gebunden hatte, vorüber war, standen die Feinde bereits in Verhandlungen. Vielleicht ist es eben Ruprecht gewesen, der den Grafen Heinrich von Beldenz — seinen Lehensmann — veranlaßt hat, eine Vermittlung zu versuchen. Am 28. März sollten Gerlach und Runo in Mainz vor dem Grafen zusammenkommen³⁾. Das ist freilich nicht geschehen, aber schon zwei Tage vor diesem Zeitpunkt hatte Heinrich die beiden Gegner zu einem Waffenstillstand gebracht, der vom 29. März bis zum Sonnenaufgang des 29. Mai währten sollte⁴⁾. Es galt nun, diese Waffenruhe zum Frieden auszugestalten. Der Beldenger hat es versucht. Auf Sonntag nach Ostern, den 16. April, lud er die Parteien vor sich, wieder nach Mainz⁵⁾. Die Tagung kam in der That zu stande⁶⁾, aber sie führte nicht zum Ziele. Von weiteren Bemühungen des Grafen hören wir nichts.

Indes, die Verhandlungen wurden bald wieder aufgenommen. Jetzt spielte der Pfälzer in ihnen die große Rolle, wie denn auch ihm vor allem an der Beilegung eines Krieges gelegen sein mußte,

¹⁾ Vom 27. Februar 1355, Reg. Boica 8, S. 314, Koch u. Wille, Reg. des Pfalzgr., Nr. 2849.

²⁾ Undat. Kopie in einem Registerbuch Ruprechts, Generallandesarch. Karlsruhe, Kopiar 804 [462] f. 32^v: Rune von Falkenstein, dumherre ze Mencze. Solich ursage, als wir und du mit eynder haben vier wochen vor uf ze sagen, dieselben ursag sagen wir dir uff mit disem gegenwertigem brieße und wollin sin in hilfe, friden und unfriden unsers liben herren und oheims hern Gerlachs erczb. zu Mencze und wollen uns dez geyn dir also bewart haben. (Fehlt in dem Pfalzgrafenreg.). Nach Lage der Dinge muß der Fehdebrieff in der 2. Hälfte Februars oder im März geschrieben sein; genau auf diese Zeit weist auch seine Stellung im Registerbuch. Der Vertrag, den Rupr. auf sagt, ist vom 13. Juli 1355, Winkelmann, Acta imperii 2 S. 856 Nr. 1194; Reg.: Koch u. Wille Nr. 2872 (vgl. 2875).

³⁾ Urkunde Gerlachs von 1357 März 26 (Judica), Ingrossaturbuch 4 f. 217.

⁴⁾ Urkunde Gerlachs vom 16. März (fer. quinta ante Letare), Ingrossaturbuch 4 f. 224^v.

⁵⁾ Brief Runos an Frankfurt vom 12. April aus Diemerstein, Orig.-Pap. Frankfurt, Reichsarch. Nr. 14*, gedr. v. Versner, Chron. von Frankfurt II 1 S. 308 (statt Dienstag (!) I. Diemerstein).

⁶⁾ Frankf. Rechenbuch von 1357 f. 19, dom. Miseric. domini [Apr. 23]: Item Jacobe Clabelouch und Bygeln zum Fienmengere 10 1/2 lb. uff den dag alse unjer herre Cune von Falk. bad gein Mencze zusschen dem bischoffe von Mencze und ime zu zerunge und pherdelone.

der ihn selbst in seine Wogen hineinzuziehen drohte. Ruprechts erste Friedensbereedung vom 21. Mai¹⁾ begnügt sich mit einer kurzen Frist: bis zum 24. Juni — also nur 4 Wochen über den ersten Stillstand hinaus — soll Friede sein; welche Partei den Frieden bricht, hat Ersatz zu leisten. Diese Waffenruhe ist eingehalten worden, und Erzbischof Gerlach selbst hat sie wenige Tage vor dem Ablauf „auf Bitten des Grafen Heinrich von Beldenz“, also tatsächlich wohl auf Betreiben Runos, um einen Monat verlängert²⁾. Mit dem Morgen des 26. Juli war wieder Kriegszustand. Aber Ruprecht wußte den Faden rasch von neuem aufzufangen. Am 10. August nahmen die Gegner aus seiner Hand einen Stillstand an, freilich nur für die zehn Tage vom 13. bis zum 22.³⁾ Auch diese kurze Geltung der Waffenruhe konnte für ihre Aufgabe ausreichen; sie sollte nur die gegenseitige Bürgschaft geben für die Sicherheit der eigentlichen Friedensverhandlungen. Für diese war ein Tag zu Worms auf den 17. August angesetzt. Die Wahl des Ortes läßt darauf schließen, daß man eine Teilnahme der rheinischen Städte wünschte. Runo zu seinem Teile rechnete wieder auf Frankfurts Mitwirkung: am 12. August hat er von Diemerstein aus die Stadt, daß zwei ihrer Bürger ihm in Worms zur Seite stehen möchten. Es ist einzig dieser Brief⁴⁾, der den Plan der Tagung überliefert hat. Von der Ausführung hören wir nichts. Die Frankfurter Rechenbücher, stets der getreue Spiegel städtischer Unternehmungen, schweigen. Kann es darnach für wahrscheinlich gelten, daß man über die gute Absicht nicht hinausgekommen ist, so wird das gewiß, wenn wir sehen, daß jener zehntägige Waffenstillstand am letzten Tage durch den Pfalzgraf bis zum 8. September verlängert wird⁵⁾. Erst unter dem Schutze dieses neuen Friedens haben die Parteien in elfter Stunde Anstalten gemacht, sich die Hand zu reichen.

Was der Vermittler bisher geschaffen hatte, gab nur die Möglichkeit zur Aussöhnung, ohne diese in Wahrheit auch nur merklich

¹⁾ Urkunde Gerlachs (domin. post ascens. domini). Jngrossaturbuch 4 f. 235; ungenüg. Regest: Koch u. Wille Nr. 3033.

²⁾ Eltville, 19. Juni (fer. secunda prox. ante Joh. Bapt.), Jngrossaturbuch 4 f. 235 v.

³⁾ Urkunde Gerlachs (Eltvil an sente Laurencien des mertelers dag), Jngrossaturbuch 4 f. 248 v (fehlt Koch u. Wille).

⁴⁾ Original = Pap. Frankfurt, Reichsarchiv Nr. 14¹; schlecht gedruckt: v. Lersner II 1 S. 308 (statt Dyenstein l. Dymenstein).

⁵⁾ Urkunde Gerlachs, Eltville 21. August (fer. secunda ante Barthol.), Jngrossaturbuch 4 f. 253 v; ungenüg. Regest: Koch u. Wille Nr. 3042.

näher zu bringen. Jetzt wagten es dagegen der Erzbischof und sein feindlicher Domherr selber den Schritt zu tun, der die Entscheidung zu bedeuten schien. Am 7. September überlassen sie das Urtheil über ihre Klagen und Ansprüche einem neunköpfigen Schiedsgericht; was dieses — je vier Vertreter Gerlachs und Runos und der von beiden gemeinsam erwählte Ritter Wolfram von Löwenstein bilden es — bis Michaelis nach Mehrheit bestimmt, soll bindend sein¹⁾.

Man glaubt am Ende des Krieges zu stehen und ist doch nur von neuem am Ende des Friedens. Man forscht vergebens nach dem Spruche der Neun: nicht einmal ihre Namen tauchen nochmals auf. Aus nächster Nähe sind die Gegner wieder weit auseinander getrieben. Erst mehr als sechs Wochen nach jenem Versuche vom 7. September gehen sie einen Waffenstillstand ein; er knüpft nicht an die vorhergehenden an, es ist ein neuer Friede, der neuen Krieg beendet hat.

Wir haben bisher von Verträgen und nicht von Kämpfen gesprochen. Das ist in der Überlieferung begründet. Sie legt uns die lange, geschlossene Reihe der Verträge vor, aber sie verwehrt uns, ein scharf gezeichnetes Gemälde des Ringens der beiden Männer auszubreiten. Ganz im Dunkel stehen wir indes nicht: einige nüchterne Nachrichten öffnen uns einen bescheidenen Durchblick auf die leichten Umrisslinien des Bildes.

Wenn wir erfahren, daß Gerlach Bischofsheim genommen hat²⁾, so müssen wir uns diesen Erfolg seiner Waffen gewiß mit der Eroberung des nahen Hasloch in unmittelbarer Verbindung denken. Die Kämpfe des Jahres 1357 führen uns dagegen aus dem Winkel zwischen Rhein und Main an die mittlere Nahe. Bei dem mainzischen Sobernheim hat man sich geschlagen³⁾, und dem Erzbischof gelang es, die nur wenig weiter westlich gelegene Burg Rodenberg den Händen des dem Falkensteiner verbündeten Ritters Simon von Argenschwang zu entreißen⁴⁾. Seit Anfang Juni hatte

¹⁾ Urkunde Gerlachs (D. Eltvil vigilia nativ. b. Marie virg.), Ingrossaturbuch 4 f. 253^v. Johann vom Stein, Jörg v. Sulzbach, Ulrich v. Leyen, Merkelin v. Rödelheim werden durch Gerlach erfohren, Emeric Lymmilzun v. Löwenstein der Alte, Wynand Kämmerer von Worms, Siegfried Seneberg v. Wartenberg und Emich Lymmilzun v. Randeck durch Runo.

²⁾ Ergibt sich aus dem Friedensvertrag vom 26. März 1358.

³⁾ Vgl. oben S. 30 Anm. 4.

⁴⁾ Vgl. den Frieden vom 26. März 1358. Am 28. Februar 1368 (D. Aschaffenh. secunda feria post Mathie apost.) verpfändet Gerlach die Burg Rodenberg bei Dune [Dhaun], die er dem Symon v. Arnswang [Argen-

Runo in nächster Nachbarschaft des Nahetales Fuß gefaßt: die Hälfte der Neuenbaumburg war ihm vom Raugrafen Philipp verpfändet worden¹⁾. Damals war Waffenruhe. Darf man annehmen, daß jene Kämpfe an der Nahe sich später abspielten, als die Gegner nach dem Scheitern des Schiedsgerichts von neuem die Brücken abgebrochen hatten? Es läßt sich nicht beweisen; da aber die sich drängenden Friedensverträge vorher für ausgedehntere Kämpfe kaum Raum geben, so ist die Vermutung berechtigt. Sie gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, daß in dem kommenden Waffenstillstand mit dem Falkensteiner zum erstenmale auch der Raugraf genannt wird²⁾. Er wird also erst im Spätsommer tätig in den Krieg eingegriffen haben, wie ja auch Runo erst jetzt die raugräfliche Burg für sich ausnutzen konnte³⁾.

Wo immer diese Herbstfehde mag ausgefochten worden sein, so viel wissen wir: es ist die letzte gewesen. Von dem 23. Oktober an, da die Streitenden wiederum ein neuer Vertrag hand, bis zu dem Tage, der 5 Monate später den endgültigen Frieden brachte, hat es keine Stunde gegeben, da Gerlach und Runo nicht durch Waffenruhe gefesselt gewesen wären. Es ist der Pfalzgraf, dem von neuem die Vermittlung glückte. Er griff wieder zu seinen sanften Mitteln, aber er wagte, sie für länger zu verschreiben: vom 23. Oktober bis zum Neujahrstage 1358 sollen die beiden einen „ganczen straden“ Frieden innehalten⁴⁾. Der Vertrag ist, 14 Tage bevor er ablief, durch den Pfälzer bis zum Morgen des 5. März verlängert worden⁵⁾, dann gaben ihm am 15. Februar der Mainzer Domschulmeister Gerhard und die übrigen Domherren weitere Geltung bis zum 15. April⁶⁾. Mit dem Augenblick, da das Dom-

[Schwang, 15 km. nw. von Kreuznach] in Feindschaft abgewonnen hat, seinem Bruder, dem Grafen Joh. v. Nassau-Merenberg. (Ingrossaturbuch 5 f. 679.)

¹⁾ Urkunde Philipps und seiner Frau Agnes, 1357 Juni 4 (Sonntag nach Pfingsten), Falkenst. Kop. (s. oben S. 30 Anm. 2), f. 224^v.

²⁾ Urf. v. 15. Febr. 1358, die indes nur den Stillstand v. 21. Okt. verlängert.

³⁾ 1357 Okt. 30 wird er als Zeuge des Raugrafen auf der Neuenbaumburg genannt, Loepfer, Urfb. der Bögte v. Hunolstein 1 S. 350 Anm. 55.

⁴⁾ Urf. Gerlachs v. 21. Oktober, d. Eltvil sabbato (!) que fuit ipso die beati Severi (!) confessoris (der Wochentag wird richtig sein), Ingrossaturbuch 4 f. 270^v (fehlt bei Koch u. Wille).

⁵⁾ Urkunde Gerlachs vom 18. Dezember (Eltvil fer. secunda ante Thome apost.), Ingrossaturbuch 4 f. 271^v (fehlt Koch u. Wille).

⁶⁾ Urkunde Gerlachs, Ehrenfels 1358 Febr. 15 (feria quinta ante Invo-cavit), Ingrossaturbuch 4 f. 279.

kapitel eingriff, war der Friede gesichert. Am 26. März hat es ihn zu Stande gebracht. Aber es nicht allein.

Wir erinnern uns, wie der Kaiser auf dem Reichstag zu Meß den Versuch, ihn für Runos Sache zu interessieren, mit einer deutlichen Erklärung zu Gunsten Gerlachs beantwortet hat. Darüber hinauszugehen, hat er nicht für nötig befunden. Was sollte er auch! Mit der Lage vor der Sühne von 1354 hatte die neue Fehde nichts gemein als daß es dieselben Männer waren, die sich damals und jetzt gegenüberstanden. Von einer Gefährdung der Stellung Gerlachs konnte nicht die Rede sein und einen unbequemen Machtzuwachs des Mainzers hatte Karl ebensowenig zu besorgen. Kaiser und Kurfürst blieben in freundlichen Beziehungen; aber dem Gewoge der Kämpfe hielt jener sich fern. Auf der Rückkehr vom Meßer Reichstag hat er Mainz nur eben berührt — am 23. Februar 1357 war er dort —, nach dem bayerischen Feldzuge ist er wiederum — Mitte Mai und Anfang Juni — nur für Augenblicke in Frankfurt und Mainz gewesen¹⁾. Gerlach hat beidesmal die Gelegenheit benutzt, mit ihm zusammenzutreffen²⁾. Indes wir sehen nicht, daß die Begegnung auf des Kaisers gemessene Haltung irgendwelche Wirkung gehabt hätte. Erst als die Parteien selbst ernstlich dem Hafen des Friedens zusteuerten und es nur noch galt, die ermattenden Wellen völlig zu beruhigen, war auch Karl bei der Hand, mitzuhelfen.

Unmittelbar und entscheidend hat er auch jetzt nicht eingegriffen. Er begnügte sich damit, seinen Schultheiß zu Oppenheim, den Mainzer Bürger Heinrich zum Jungen, anzuweisen, das Domkapitel in dem Einigungswerke zu unterstützen. Heinrich hat dank der Gunst seines Herren auch sonst, vorher und nachher, in den mittelhheinischen Verhältnissen seine Rolle gespielt und eben im Frühjahr 1358 sollte er in dem Zwist des Erzbischofs Gerlach und der Stadt Frankfurt über die Frankfurter Juden das Urteil sprechen³⁾. Bei dem Ausgleich zwischen Gerlach und Runo ist indes wenig von dem Einfluß des Mannes zu verspüren. Und wenn wir in der Friedensurkunde hören, daß die Domherren sich seines „Rates“ und

¹⁾ Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. S. 213, 216 f. u. (Ergänzungsheft) S. 725.

²⁾ Am 23. Februar ist er in Mainz Karls Zeuge, Böhmer-Huber Nr. 2616. Dann ist er, wahrscheinlich am 17. Mai, in Dieburg beim König gewesen, wie sich aus einer Urkunde Gerlachs vom 21. Juni (Abschrift Kindlingers im Staatsarchiv zu Münster, Mns. II 132, S. 148) ergibt.

³⁾ Vgl. Karls Brief vom 14. April 1358, Böhmer-Huber Nr. 2767.

seiner „Hilfe“ erfreuten¹⁾, so zeigt das, daß seiner Mitwirkung tatsächlich nicht eben großes Gewicht beigelegt werden darf. Es ist doch vor allem das Domkapitel, dem das Verdienst gebührt, den Erzbischof und den streitbaren Kanonikus ausgesöhnt zu haben. Auf welchem Boden ist das gelungen?

Der Friedensvertrag vom 26. März 1358²⁾ besteht aus zwei deutlich geschiedenen Teilen. Der erste bindet zunächst den Erzbischof von neuem an eine wichtige Bestimmung der Sühne von 1354: die Anerkennung der Schulden, die Runo als Stiftsverweser aufgenommen hatte; er darf die Gläubiger nicht wieder an Runo weisen, wohl aber mit ihnen die Abtragung der Schulden frei vereinbaren und soll dabei nach Möglichkeit auch Runos Rat genießen. Ferner bekommt Runo wieder den Zollanteil — 1 Turnos —, der ihm in Lahnstein zu eigen war, dazu einen zweiten Turnos als Ersatz für den, der ihm zu Ehrenfels verloren gegangen ist, und zwei weitere, alle vom Lahnsteiner Zolle³⁾. Den Wert dieser Verschreibung erhöht Gerlachs Zugeständnis, daß der Falkensteiner die ihm bei jeder Verzollung zukommenden Abgaben selbständig, durch einen eigenen Zolldiener erheben lassen darf. Die Zollfreiheit der Fürsten und derjenigen geistlichen Leute, die bisher befreit waren, bleibt bestehen; dagegen ist es Runos Sache, ob er weitere Zollbefreiungen Gerlachs auch für seinen Teil gewähren will. Streitigkeiten über den Zoll sollen entschieden werden durch die Ritter Johann Hertwin von Vorch, den der Erzbischof, Erwin Löw (von Steinfurt), den Runo, und Johann den Ältesten von Bellersheim, derzeit Burggraf von Friedberg, den beide gemeinsam bestellt haben⁴⁾. Um dem

¹⁾ Daz . . . Gerhart schulmeister und daz capitel . . . mit rade und mit hulfe . . . henczen zu dem Jungen . . . der dar ober und dar an von geheisze und gebodes wegen . . . hern Karlls Romeschen keyzers . . . gewest ist . . . vereynit und gesunet hant. Der Anfang des Regestes von Sauer, Nass. Urkb. Nr. 2889, ist also falsch.

²⁾ Er liegt vor in den mut. mut. gleichlautenden, vom Domkapitel mitbesiegelten Urkunden Gerlachs (Dr.-Perg. Reichsarchiv zu München, Mainz, Domkapitel, Fasc. 112; ausführliches, aber fehlerhaftes Reg. bei Sauer Nr. 2889) und Runos (Dr.-Perg. a. a. D.; kurzes, völlig falsches Regest: Regesta Boica 8 S. 391).

³⁾ Am 4. April verpflichtete sich Gerlach, den Falkensteiner am 29. April in die 4 Turnosen einzulassen, Sauer Nr. 2890.

⁴⁾ Am 4. April erklärte Gerlach, er wolle dem Ritter Erwin Loven von Steynfurd nicht Feind werden, falls die Richter zu seinen Ungunsten entscheiden sollten (Ingrossaturbuch 4 f. 288); gleiches gelobt er Joh. v. Bellersheim an demselben Tage, Ingrossaturbuch 4 f. 289.

Urteil dieser drei die Vollstreckung zu sichern, müssen Gerlach und Runo ihre Urkunden über die Sühne von 1354 bei dem Drittmann¹⁾ hinterlegen²⁾; befolgt einer von ihnen die Entscheidung der drei nicht binnen 2 Monaten, so erhält der andere seine Urkunden zurück und damit alle Ansprüche und Rechte, die sie ihm gewähren, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Vertrag; der Säumige bleibt indes an diesen Vertrag gebunden. Wenn schon diese Bestimmung tatsächlich den Erzbischof benachteiligt, so sucht man ihn weiter noch ausdrücklich durch ein höchst geschickt gewähltes Mittel an seine Verpflichtungen zu fesseln: wenn er die nicht erfüllt, so wird das Domkapitel keine erzbischöfliche Urkunde durch das Kapitelsiegel bekräftigen — jeder Vertrag von Bedeutung bedurfte der Genehmigung des Kapitels — und nicht gestatten, daß er die herkömmliche Steuer von der Geistlichkeit erhebt.

Diese Maßregeln, die den ersten Teil des Friedensvertrages zu sichern suchen, gelten, wie eigens betont wird, für den zweiten nicht. Auch dieser beginnt mit der Festlegung einer Verpflichtung des Erzbischofs: Gerlach bekennt sich hinsichtlich der Ansprüche seiner Geistlichkeit an Runo zu der Urkunde, die er früher darüber gegeben hat, also dem Versprechen, seinen Klerus zum urkundlichen Verzicht auf diese Ansprüche anzuhalten. Im übrigen wahrt das letzte Stück der Friedensurkunde ganz den Charakter einer Sühne. Neben der allgemeinen Erklärung beider Teile, daß sie ihren Zwist als gerichtet, ihre Ansprüche als erledigt ansehen, neben der üblichen Bestimmung über die Freilassung der beiderseitigen Gefangenen stehen einige Sätze, die die besonderen Verhältnisse beleuchten wollen: Runo soll den Erzbischof, dessen Helfer und Diener nicht ansprechen um das, was von beiden Seiten geschehen ist, es sei um Haßloch, um Bischofsheim und das Zugehörige, um Ehrenfels und den halben Zoll daselbst, um die Dompropstei und um den Rodenberg; wenn indes Ritter Simon von Argenschwang den Erzbischof wegen des Rodenbergs angeht, so hat Runo damit nichts zu schaffen.

¹⁾ Wenn Joh. v. Bellersheim stirbt, sollen die beiden anderen Richter binnen Monatsfrist einen neuen Dritten wählen; einigen sie sich nicht, so hat ein Graf v. Welden den Dritten zu ernennen, jedoch nicht aus den Kandidaten der beiden Richter.

²⁾ Am 15. September (Act. Erenfels sabbato post exaltacionem s. crucis) bekundet Gerlach, daß er dem Joh. v. Bellersheim 7 Urkunden übergeben habe (Ingrossaturbuch 4 f. 297); es sind die Sühneurkunde Karls IV., die Runos, 4 weitere Urkunden Runos (vgl. oben S. 9 Anm. 2 und 3) und eine Urkunde des Erzbischofs von Köln (vgl. oben S. 4 Anm. 1).

Runo kann sein väterliches Erbe behalten — es sei Mersheim¹⁾ und was dazu gehört oder anderes, was von seinem väterlichen Erbe an ihn gekommen ist — und es soll ihm und dem Gute von Hasloch kein Schade geschehen. Auch soll Runo selbst mit seinem Gute Hasloch und Bischofsheim (und was dazu gehört) keinen Schaden tun oder von den Seinen²⁾ geschehen lassen. Hat er auch anderswo irgendwelches Gut (außer dem obgenannten), so kann er das behalten und soll vom Erzbischof daran nicht gehindert werden. Der Besitz der Domherren zu Bischofsheim ist ausgenommen³⁾.

Wer den Friedensvertrag überblickt, möchte geneigt sein, von einem Erfolge Runos zu sprechen. In der Tat, es ist kein Friede zwischen Sieger und Besiegtem, es ist ein Vertrag, der den Stempel des Ausgleichs an der Stirn trägt. Wir haben gesehen, wie rasch es den Domherren gelungen ist, ihn zu Stande zu bringen, wir dürfen hinzufügen: nur ihnen konnte es gelingen; nur das Domkapitel hatte gleicherweise beiden gegenüber Macht genug. Es mag unter dem Drucke des Domkapitels geschehen sein, wenn

¹⁾ = Mörsheim, lag an der Stelle des heutigen Hofes Schönau (vgl. G. W. J. Wagner, Wüstungen in Hessen 2 (Starckenburg) S. 245 f.), also zwischen Bauschheim und Königsstätten, knapp 4 km. sw. von Hasloch.

²⁾ So nach Runos Urkunde (von den mynen), während in Gerlachs Urkunde, gewiß versehenlich, „von dem siene“ steht.

³⁾ Der letzte Teil meines Regestes schließt sich aufs engste an den Wortlaut der Urkunde an und vermeidet es, ihre ungeschickte Fassung zu verbergen. Sie enthält nun einmal über das, was man vor allem zu hören hofft, über die Besitzverhältnisse keine klareren Worte als sie hier wiedergegeben sind. Bei aller Lässigkeit ihrer Formung macht sie doch gewiß, daß von der allgemein herrschenden Anschauung, dem Erzbischof sei durch diesen Frieden der Besitz Haslochs gewährt worden, nicht mehr die Rede sein kann. Bischofsheim und Hasloch sind in Runos Hand. Jenes ist falkensteinisch geblieben, solange es einen Falkensteiner gab. Hasloch, das weiß ich wohl, ist später mainzisch und dauernd bei dem Kurfürsten gewesen, bis es 1803 an Hessen fiel. Aber in unserem Vertrage hier steht es neben Bischofsheim und gilt wie dieses — merkwürdigerweise wie selbstverständlich — als Runos Besitz. Ich füge hinzu, daß es nach einer ungedruckten Urkunde des Erzbischofs Ludwig von Mainz von 1379 Februar 28 (Dr.=Perg. Koblenz, Erzstift Trier A. 825) in den Händen seines Gegenerzbischofs Adolf ist, der es — nach Runos Erklärung — der Herrschaft Falkenstein, der wahren Eigentümerin, widerrechtlich vorenthalte. Auf die Beurteilung dieser Urkunde, die die politischen Verhältnisse dieser Zeit u. a. zu berühren hätte, muß ich hier verzichten. Man vgl. dazu übrigens die Urkunde der Agnes v. Falkenstein von 1378 Juni 6, Reimer Hanauisches Urkb. 4 Nr. 100, S. 91 Z. 3 ff.

Gerlach sich zu dem Ausgleich bequeme. Indes, so gewiß er nicht in dem vollem Genuß seiner ersten Erfolge blieb — die Last, die der Friede ihm auferlegte, war der Rede nicht wert im Vergleich zu dem Drucke der Fesseln, die er mit seinem Schwerte durchhauen hatte. Und dieser Fesseln ist er ledig geblieben; das war der Siegespreis, den ihm der Friede bestätigte.

So neigt sich, sieht man auf das Ganze, die Waagschale zu Gunsten Gerlachs. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn wir uns dessen entsinnen, was sein Gegner eingebüßt hatte. Der Verlust an Einkünften war fühlbar genug; schwerer mußte ein Mann wie Runo den Verlust an Macht empfinden. Er sollte jetzt nichts sein als ein Mainzer Domherr. Runo hatte nicht daran gedacht, Priester zu werden ¹⁾, noch weniger, priesterlich zu leben ²⁾: er liebte den Tag mit seinen Freuden und Kämpfen, er war Ritter durch und durch. Nun ist einem Kanoniker jener Zeit ein weltfrohes Leben ganz gewiß nicht verwehrt gewesen; aber Runo war nicht ein solcher, dessen Dasein der leichte Genuß ausgefüllt hätte. Er hatte einst auf dem Plan der großen Welt gestanden und er hatte bewiesen, daß er dazu berufen sei. Für die Rechte seines Herren kämpfend war er in jungen Jahren auf die Höhe der Macht und des Ruhmes gelangt; sein Name war in aller Munde, man nannte ihn wohl den besten der Deutschen ³⁾. Und jetzt sollte er einer unter vielen sein? Das bitterste Geschick, das einen Mann treffen kann, dem es Lebensbedürfnis ist, die Luft der großen Politik zu atmen, war ihm zu teil geworden: er stand im Dunkel; aus der Welt, wie er sie sah, war er verbannt. Er war es — aber er wollte es nicht bleiben.

¹⁾ Als er 1362 zum Erzbischof erwählt wurde, war er noch Diakon, vgl. die Bulle Innoc. VI. von 1362 Mai 30, Goerz, Reg. d. Erzb. zu Trier S. 98.

²⁾ Lindner (D. Gesch. unter d. Habsburg. u. Luxemb. 2 S. 35) rühmt Runos Sittenstrenge, bringt damit indes nur seine gute Meinung über Runo, nicht die der Zeitgenossen. Wir können vielmehr feststellen, daß K. es nicht verschmäht hat, sich durch zarte Bande fesseln zu lassen — ob als Domherr oder als Erzbischof bleibt freilich im Zweifel, denn kein Chronist hat es überliefert, wir wissen es nur, weil wir zwei Söhne Runos nachweisen können. Im Mai 1381 kauft Runo für sie — Philipp von Diemerstein heißt der eine, der andere trägt des Vaters Namen — beim Frankfurter Räte ein Jahrgeld von 400 Gulden, das die Stadt im April 1386 mit 8000 Gulden wieder einlöste. (Stadtarchiv zu Frankfurt, Rechenbücher: 1381 f. 77; 1382 f. 81; 1383 f. 71; 1384 f. 75; 1385 f. 70 u. f. 59).

³⁾ Mathias v. Neuenburg (Böhmer, Fontes 4) S. 286: Favorem quasi omnium habebat . . . Et reputatus est animosior Alamannorum.

Und er blieb es nicht. Den Weg, der ihn wiederum auf die Höhen des geschichtlichen Lebens geführt hat, dürfen wir hier nicht mitgehen. Es ist bekannt, daß seine politische Kraft nicht lang hat brach liegen müssen: im Frühjahr 1360 ist er Koadjutor des Erzbischofs Boemund von Trier geworden. Noch einmal hat dann die Vergangenheit in seine neue Welt hineingeblückt. Gerlach erhob im Herbst 1360 gegen Kunos Schreiber Ortwin, einen der Sechs, die einst Ehrenfels in Kunos Namen inne hatten, von neuem Forderungen; er beanspruchte das Geld, das Ortwin entgegen dem Übergabevertrag aus der Burg mitgenommen habe. Kuno nahm sich seines Dieners an, er suchte die Klage des Erzbischofs durch den Hinweis auf die Sühne zwischen ihnen zu erledigen; er hat sich dann doch bereit gefunden, den Frankfurtern, wie es Gerlach wünschte, die Entscheidung zu überlassen¹⁾. Das Urteil der Stadt kennen wir nicht; wir hören nichts mehr von der Sache. Es war nur ein letztes, leises Aufleben der vergangenen und vergessenen Gegensätze. Vollends als Kuno Erzbischof und Kurfürst geworden war, hat sich zwischen den Feinden von ehemals ein freundliches Einvernehmen gebildet, wie es die Verwandtschaft mancher Interessen, die Gemeinsamkeit mancher Aufgaben auch unter Männer zu schaffen vermögen, die sich durch kein persönliches Gefühl einander verbunden wissen.

Beilage 1.

Kuno von Falkenstein an Frankfurt [1356] Okt. 14, Tranzberg.

(Vgl. oben S. 19 Anm. 2 und S. 22 f.).

Cono de Valkensteyn canonicus Moguntinus.

Unsern fruntlichen groz²⁾ bevor. Ir ersamen wisen lude dye burgermeystere der rad und dye burgere gemeynliche der stad zu Frankinvurd. Lieben frunde, wir han vernummen,

¹⁾ Brief Kunos an Frankfurt 1360 Okt. 10 u. Nov. 30, Urkunde Gerlachs 1361 Jan. 6, Brief G.s an Frankf. [1361] Jan. 16: v. Lersner, Chron. von Frankf. II 1 S. 308 ff. Dazu eine undat. Erklärung Ortwins (Erebische v. Cassinhufin) wahrscheinlich vom 6. Januar 1361, unbefieg. Original-Pap., Stadtarchiv zu Frankfurt, Reichsachen Nr. 33 c.

²⁾ e über dem o. Von der Wiedergabe der übergeschriebenen Vokale ist abgesehen worden, da sie den Druck wesentlich verteuert hätte. Soweit es das einzelne Wort zuläßt, ist der übergeschriebene hinter den zugehörigen Vokal in die Zeile gesetzt.

daz der byschof von Mencze uch von uns geclaget habe, wye daz wir eyn loch gemacht haben uf der burg zu Clop obir Bynge und daz er und vyel gutder lude iz dar vur haben, wye daz wir yme daz myetde lib und gut anegewunnen wolden haben in den dingen daz wir sin gehorsam phaffe solden sin und sinen rad gesworn haben und ouch eyne sune ubirfaren haben und haben da myetde gen yeme wyeder eyd und ere getan umb daz daz wir yn darvur nit gewarnet enhaben. Des sollent ir wizzen, daz wir yeme neede da myetde lib oder gut angewunnen hetten, dan wir enleukene des loches nit, want wir iz gemacht han umb unsers libes rechte noetdorfft obe wir verraden weren worden, als uns ouch mee gescheen ist zu Aschaffenburg und ouch anderswo als dem lande wol kuntlich ist, daz wir mit unser selbes libe zu dem selben loche uz kummen weren obe iz uns noed gescheen were; und wer uns anders zijhet, der unser gliche ist, daz wi daz loch in keyner andern maze gemacht hetten, der luget als eyn busewiecht und wolden daz war machen, wye unser herre der keyser dye herren und daz land uns wiseten daz wir yn bilche wisen solden, daz er nit war enhette. Ouch als er geschriben hait, daz wir yn nit gewarnet haben vor deme loche, des wizzent, daz wir yeme daz loch gesaget wolden han, wye iz kommen were, daz iz yme noed getan hette, daz er ouch da selbes uzkumen were. Indes understund er uns in alle wiis, wye er uns ere lib und gut anegewunnen mochte haben und lyez uns sine buben an sin werntlich gerychte heyschen in kampes wiis als eynen leyen in den dingen daz wir eyn phaffe sin und an daz gerychte nit enhoren. Da wir daz sahen, daz er uns also understund, do enmochten wir yn nyt als getruweliche gewarnen als obe er uns mit truwen gemeynet hette und uns solcher dinge erlazen hette. Ouch als er von uns schribet, daz wir sinen rad gesworn haben und uns¹⁾ do myetde gen yeme nit bewaret enhaben, des sollent ir wizzen, daz wir sinen rad nit gemeldet enhan und iz ouch neede getan hetten, want wir sint der zijd, daz wir sinen rad geswuren, do er uns umb bad, in keynen sinen heymelichen rad nye enquamen und er enhyesch uns ouch nyet dar zu. Ouch als er von uns schribet, wye daz wir eyne sune gen yeme ubirfaren sollen han, dye er mit uns hat und wir mit yeme, sollent ir wizzen daz wir dye sune an allen stuecken und artyekeln vestecliche und wol gehalten han und engern daz

1) Davor zwei Buchstaben (dy?) ausrabiert.

nit verrer zu zyehe, dan an unsern herren den keyser, der dye sune geredet und gemaht hait; spreche der nach den briefen, dye dar ubir gemacht sint, daz wir dye sune an dheynen enden ubirfaren hetten, wir wolden iz keren wye er uns daz keren hyeze, also daz der byschof von Mencze uns daz selbe wyeder tede¹⁾. Daz han wir yme dycke gebotden und er ist uns des alle ziid uzgegangen. Und wir clagen uch clegeliche daz der byschoff von Mencze uns entsaget und²⁾ besezen hait und uns lib ere und gut undirstanden hait ane zu gewinne binnen des daz wir uzwendeg landes gewest³⁾ sin und also als wir eyne rechte sune mit yme hatten, dye unser herre der keyser zuschen yeme und uns geredet und gemacht hait, dye der byschof von Mencze uns zu den heyiligen gesworn hait und uns sine uffenen briefe mit sinen hangenden ingesiegeln besiegelt daruebir gegeben hat, do inne ouch sunderlichen begryffen und gesworn ist, daz er uns an der burg Erenvels, an deme halben zolle do selbes und waz dar zu horet nit hindern oder irren solde noch lazen hindern odir irren in keyne wijs, als wir daz mit sinen briefen wol gewisen wollen; und daz hait er gen uns mit vyel andern stuecken ubirfaren und noch alle tage ubirferit, des er uff¹⁾ uns von gots gnaden nit gewisen kan, wye gerne er uns bose mochte wyeder recht und bescheydenheyd. Und bytten uch, daz ir uns her uf verantwurten wollit zu dem rechten, want wir nit anders gegeret han noch engeren dan recht, daz uns von yeme nye wyederfaren kunde, wye sere und wye verre wir iz gebotden han und des wir¹⁾ allezijd gehorsam sin gewest, ee dan iz here zu kummen sij und noch gehorsam sin, tage zu leystene, do wir unser frunde hyene brengen mochten und daz zu verwissene als hohe als man wolde nach unser muge, daz man uns daz selbe wyeder tede und dar umb bytten wir uch durch unsers dinestes willen, daz ir daz vur uns byttdent und uns dar uff verantwurtent als wir uch glouben und getruwen. Datum Cransberg feria sexta ante diem beati Galli nostro sub sigillo a tergo.

Original-Pap. Stadtarchiv zu Frankfurt, Reichssachen Nr. 14^b. Auf der Rückseite Spuren des aufgedrückten Siegels; nahe dabei von dem Schreiber der Urkunde: opido Frank[invurd].

¹⁾ Über der Zeile nachgetragen.

²⁾ Darnach gefolgt: und.

³⁾ Auf Rasur.

Beilage 2.

Runo von Falkenstein an Gottfried von Stokheim 1356 Nov. 4,
Cransberg.

(Vgl. oben S. 24.)

Cuno de Falkenstein canonicus Maguntinus.

Unsern fruntlichen gruz bevor. Her Gotfrid von Stogheim und ander uwer gesellen die uebir den lantfrieide zu Wedereube gesezet sint. Lieben frunde, wir engen und elagen uch, daz der bisschof von Mencze unser burg Haseloch beseszen hait in den dingen als wir und die selbe unser burg in deme lantfrieden sin und ouch als wir unserer sache umbe alle ansprache, dar umbe uns der bisschof zuzesprechen hette, dicke gebodden han zu verlibene an unserm herren dem keyser und wir wulden iz ouch an uch bliben zu deme rechten. Dar umbe bitden und manen wir uch ernstliche und mit ganzem flize, daz ir uns daz unrecht und die gewalt, die der bisschof von Mencze in deme lantfrieden an uns legit zu stund und ane allen vorzcug weren helfent, als der lantfrieide sted und ir zu den heyligen gesworen hant. Uwern willen schribent uns widder. Ouch wizzent, daz wir den herren und den steden die in den lantfrieden horent ouch dar umbe geschriben han. Datum Cransperg feria sexta post omnium sanctorum anno domini m^o cccL sexto nostro sub sigillo a tergo.

Original-Pap. Stadtarchiv zu Frankfurt, Reichsarchen Nr. 14^b.
Auf der Rückseite Spuren des aufgedrückten Siegels.

Der Gründer der Ludoviciana in der Haft des Winterkönigs.

Vortrag im Oberhessischen Geschichtsverein

von

Ludwig Schädel.

Das von mir angekündigte Thema „Der Gründer der Ludoviciana in der Haft des Winterkönigs“ verbindet zwei zeitlich weit auseinanderliegende Tatsachen. Die Universitätsgründung fällt 1607, und die Gefangenschaft in 1622; aber auch logisch scheint beides nicht zusammenzuhängen. Letzteres ist doch nur Schein, und es besteht wirklich ein ursächliches Verhältnis: gefangen ward der Landgraf, man darf sagen, weil er diese Universität gründete d. h. die Gründung der Universität Gießen, in erster Linie Bekenntnis, ja Demonstration, hängt aufs engste mit der Gesamtpolitik des Landgrafen zusammen, und um dieser willen hat er die Pein der Gefangenschaft zu erleiden gehabt. Jener große Schicksalsmoment, wo alle Streitkräfte des Winterkönigs, drei bedeutende Heere, bei Darmstadt sich vereinigen wollten, und wo der Landgraf Ludwig V. ihrer Vereinigung den einzigen Paß verweigerte, entschied völlig über den Verlauf dieser rheinischen Epoche des 30jähr. Kriegs, und die Gefangenschaft weniger Wochen war ein Preis, den diese Entscheidung an Wert weit aus überwog. Wer in der Geschichte hypothetischen Betrachtungen irgend welchen Raum zugesteht, wird sagen müssen: wäre der Landgraf hier handbreit gewichen, dann war das schon verlorene Spiel des Winterkönigs noch einmal gewonnen; dann ward der Aktionsprotestantismus auf der ganzen Linie Meister über die casa d' Austria; denn dann schlug auch Landgraf Moritz, der damals 35000 Mann Landausschuß musterte, los, und alle sog. „Correspondierenden“ enthüllten sich mit einmal als „Unierte“, um die termini technici jener Zeit anzuwenden.

Nur die Geschichte unseres engeren Vaterlands hat diesen Punkt der Geschichte, wie er es denn wirklich ist, als einen Mittelpunkt behandelt. Die deutsche Geschichte wandelt vornehm daran vorüber, weil man jenen kausalen Zusammenhang verkennet. Desto blühender schmückt dann die Lokalgeschichte diese Ereignisse aus, und der Dichter Ernst Pasqué hat die Gefangenschaft unseres Fürsten sogar durch eine Köhlerbefreiung noch schmackhafter gemacht — Anleihe bei dem auch in Studentenliedern so beliebten Runz v. Rauffungen. Gegenüber jenem Totschweigen, wie diesem romantischen Auspuß ist es geraten, zu den Quellen hinabzusteigen, wo reines Wasser quillt. Erstens die Archivalien in Darmstadt, deren schon Renatus v. Senkenberg Erwähnung tut („2 große Päckchen“), und zweitens die gleichfalls im D. A. befindliche Buchsche Chronik, die vorübergehend im Besitz Dr. Ayrmanns, einer altberühmten Zierde unserer Hochschule, war, und die wenigstens für unseren Fall eine Quelle ersten Ranges vorstellt. Denn der einzige Zeuge der Flucht und Gefangennahme außer dem Prinzen Johann war der hernach entronnene Kammerdiener Michel, und der hat W. Buch, dem Schreiber der Chronik, damals Spitalmeister in Hofheim, den Hergang, wie man in Hessen sagt, brühhwarm erzählt, und dieser hat es sofort niedergeschrieben. Michels Bericht wird dann durch Einzel-Zeugnisse von allen Seiten her aufs beste beglaubigt.

Aber zunächst müssen wir die hessische Politik und die deutsche unseres Landgrafen näher ins Auge fassen, ehe sich erkennen läßt, wie sich die Fäden beider in der Katastrophe seiner Gefangenschaft verschlingen, und wie er nach dieser Gefangenschaft und durch diese die volle Krönung seines steten Strebens erreichte, Darmstadt neben Kassel zu stellen. Freilich den Absichten Philipp des Großmütigen entsprach das keineswegs: Kassel hatte er mit der Hälfte, Darmstadt mit $\frac{1}{8}$ seiner Erbschaft theilt, und es war schon ein unberechtigtes Abweichen von dieser Direktive, wenn Ludwig IV. Testator sein Land Marburg hälftig zwischen den Vettern theilte. An dieses Testament aber schließt sich die ganze weitere Entwicklung an: durch seine zähe Ausnützung ist L. L. V. der eigentliche Gründer Hessendarmstadts geworden: denn als er 1596, im 20. Lebensjahr, die Regierung Darmstadts übernahm, hatte sein ganzes Land etwa halb soviel Einwohner als jetzt die Residenz Darmstadt allein. Und selbst dieses kleine Land hätte durch die Teilung unter drei gleichberechtigte Brüder vollends zur Unbedeutendheit herabsinken müssen: aber am Ende seiner 30 jähr. Regierung hat es

dieser Landgraf mit den deutschen Herzogtümern in eine Reihe gerückt, und ihm die Privilegien der Kurfürsten fast vollständig verschafft: Primogenitur und Besuch der Kurfürstentage.

Wie hat ein Regent solchen Wandel schaffen können? Wir müssen gestehen, vor allem durch zähen Rechtsstreit mit seinen allernächsten Verwandten, und das Mittel, das ihn hierin siegreich machte, war seine zielbewußte, aber rücksichtslose Reichspolitik. Zunächst brachte L. Ludwig seine beiden jüngeren Brüder zum Landverzicht gegen Apanagen: zu ihren Jahren gekommen, begriffen sie die Übervorteilung und hüßten jahrelang den ohnmächtigen Ingrimme in der welschen Fremde bis „Hispania, Indien und in fines Africae“, verweigerten lange trotzig die Heimkehr und verbrauchten tunlichst große Summen. Und doch muß es Landgraf Ludwig dann gelungen sein, sie von der höheren politischen Berechtigung seines Tuns zu überzeugen; denn als er später zu einer Prager Kaiserreise Geld bedurfte, ließ es ihm sein Bruder Philipp und lehnte die Rückerstattung mit den edlen Worten ab: „Bruder, was mein ist, soll dein sein!“

Eine bis zum Tod unbeglichene Rechnung lag dagegen zwischen L. Ludwig und seinem Vetter Moriz von Kassel, dem er in ähnlicher Weise die Wette abgewinnen wollte. Und wie verschieden waren die beiden Wettkämpfer von Haus aus angelegt! Beide Enkel Philipp des Großmütigen, in jedem ein Stück von ihm, aber fast nur die sich ausschließenden Teile dieser umfassend angelegten Persönlichkeit, von der einmal Georg I. äußerte: „wenn man uns 4 Brüder zusammenschmolze, wir gäben zusammen noch keinen halben Herrn Vater.“ Immerhin sind beide bedeutende Fürstengestalten; freilich schon äußerlich verschieden: Moriz trotz seiner Phthisis von unverwüßlicher Vitalität, bis hoch in seine Fünfziger Jahre; Landgraf Ludwig schon im 44. Jahr am Stock, — mittelalterlich das Bekenntnis des Greisenalters, — und dachte an den Tod mit häufigen melancholischen Anwandlungen. Moriz, von durchdringendem Verstand wie von heiß wallendem Gemütsleben, verband beißende Satire und wieder bürgerliche Gemüthlichkeit („tanzte mit seinen Viehmägden“, spottet Buch); herzwinnend war er in seiner Güte, aber grausam in seiner Justiz, ja in seinem Haß: nimmermüde zu oft chimärischen Projekten, aber auch zur That ein schlagbereiter Held; auch ein gelehrter Dichter in Latein und Italienisch, der Tyrtaus der Union, und zugleich der Theologe unter ihren Fürsten; dabei Meister eines

deutschen Stils von ursprünglicher Kraft und Klarheit; übrigens hat er auch zuerst den pädagogischen Normbegriff geprägt „spielend lernen“ —: und derselbe bei all diesen Gaben dennoch schwach gegenüber seinem zweiten Weibe, der Rassovica, zögernd und selbst schwankend, wenn alles gewagt werden mußte, und einem unausgesetzten Ansturm des Mißgeschicks doch nicht gewachsen; eine komplizierte, ja eine problematische Natur, und die sich nur im Glücke groß entfalten konnte.

Ludwig V. dagegen war ein kühler, mittlerer, nicht eben tiefer Geist; eine positive, praktische Natur von zähestem Willen und schmiegsamer Standhaftigkeit; gebildet, doch kein Gelehrter. Er besaß eine feste religiöse Überzeugung, aber er war nicht geneigt zur Prüfung, wiewohl er schon als kleines Kind zum Staunen des Frauengemachs über den heiligen Geist nachgedacht haben soll, und unter einem starren Autoritätsglauben verkümmerte ihm allmählich die Selbständigkeit seines Wahrheitsbesitzes. Wohl lebte er für sein Volk, aber nicht wie Moriz mit ihm, und bewahrte seine Vorurteile, für den Adel, für herkömmliche Mißbräuche der Verwaltung, das Jagdunwesen, das Hofnarrentum, wofür er bald einen Gelehrten, bald einen armen Hofheimer Insassen gebrauchte. Aber diese kühlere Natur vermochte zu atmen und sich zu regen im beharrlichsten Mißgeschick: Moriz konnte man nur niederschmettern, dieser zog vor sich zu beugen. Moriz vergaß sein eigen Bild in keinem Augenblick, er sah sich immer neben den Dingen, reflektiert war er und selbstbewußt, Ludwig war eine naive, objektive Person, ohne jede Spur von Eitelkeit. Während Morizens feinfühlerndes Wesen schmerzhaft und allzu empfindlich auf jede abweichende Kritik reagierte, war Ludwig stets seiner selbst sicher in sich und hat die Mißkennung sogar geliebt, wenn sie nützlich ward; er hörte über sich die schlimmsten Urteile und ging unverrückt seinen Weg weiter. Briefträger der Spanier nannten sie ihn, nicht nur den Kraut- und Zwiebelschultheiß: nur destomehr sorgte er für seine Gerauer Kraut-Bauern; den Pfaffenknecht, und umso intimer wärmte er die Mainzer Gunst mit gutem Wilddret und billig aufgekauftem Firnewein.

So hat sich L. Ludwig, oft wie mit verwundeten Gliedern, dennoch emporgewunden auf die steilste Höhe des Erfolgs, und ihn mag rühmen, wem dies der höchste Beweis der Tüchtigkeit ist; während Moriz, in Armut, der Unzurechnungsfähigkeit verdächtigt, fast ein Flüchtling, im Verzicht auf seine Landgrafenkrone starb, und wer sich von der Glorie unverdienten Unglücks blenden läßt,

wird ihn vorziehen und ist wieder in Gefahr, seinen doch auch bedeutenden Gegner zu verkennen.

Und diese Gegnerschaft war ihnen angeboren; schon ihre Väter zeigen: Wilhelm, der Vater von Moriz, die Natur Philipps des Großmüthigen vor seiner Demütigung; Georg I. dagegen den zu klugen Nachgibigkeiten gereiften Philipp der späteren Zeit. Der Darmstädter Ludwig hatte einen untrüglichen Instinkt für das Mögliche und Nützliche, dem Kasseler Moriz schwebte etwas vor von ewig gültigen Prinzipien: er war ein Idealist. Nach modernem Ausdruck Realpolitiker und Theoretiker; vielleicht auch männliche Natur und weibliche. So verschiedene Charaktere hätten auch ohne die Marburger Erbschaft sich nicht auf derselben Seite finden können, als Deutschland angesichts des 30 jährigen Krieges in zwei Lager auseinandertrat. Und nun erst dieser unselige Erbstreit!

L. Ludwig IV., der Marburger Vierfürst und zweite Sohn des großen Philipp, hatte, trotz konfessioneller Händeleien, mit Moriz in ebenfogutem Vernehmen gestanden wie mit seinem Darmstädter Neffen; und so theilte er sein Land zwischen beiden gleich. Aber zwei sehr wichtige Bestimmungen waren freilich beigelegt: wer das Testament anfechte, gehe jedes Anrechts verlustig (das ging auf Darmstadt!); wer die Augsburger Konfession von 1530 beeinträchtige, nicht minder: das ging auf Moriz. War aber das ganze Testament nicht eher unter zivilrechtlichen, als staatsrechtlichen Gesichtspunkten gedacht?

Nicht in diesem Sinne fochten es die Darmstädter Brüder an und verlangten, daß sie, nach Köpfen verteilt, $\frac{3}{4}$ des Ganzen erhielten. Nun konnte Kassel freilich von vornherein einwenden, Ludwig V. habe im eignen Lande die Brüder abgefürstet, und Darmstadt sei überdies nur $\frac{1}{8}$ von Hessen: allein Moriz nahm das Testament dennoch an, während sein Vetter den enterbten Brüdern gerne Kronen in Oberhessen verschafft hätte.

Die hessischen Stände aber, damals noch gemeinschaftlich, setzten einen Austrag oder Schiedsgericht fest: 19 Notabeln aus beiden Ländern, von ihren Fürsten zuvor ihres Gehorsams und Dienstes entlassen, tagten und entschieden für die Kasseler Auffassung; nur ein Darmstädter, der von Busck gen. Mönch weigerte anfänglich die Unterschrift. Nun aber begann Moriz im Jahre 1605 religiöse Neuerungen im Marburger Land, die seine gute Sache verdarben, sein gutes Recht in Unrecht verwandelten: zwar

was er an der Landes-Universität vorkehrte, dazu war er durch wiederholte Synodalbeschlüsse vollauf berechtigt, und insofern bedeutet die Emigration jener theologischen Koryphäen Winkelmann, Leuchter, Menzer nach Gießen nur Wahrung der akademischen Lehrfreiheit gegen synodale Bevormundung, wenn man sie von modernen Gesichtspunkten aus schätzen will. Aber mit Hinweis auf diese testamentswidrigen Vornahmen Morizens konnte es dann dem L. Ludwig gelingen, 1613 in Wien beim kaiserl. Hofgericht, dem die Sache garnicht zustand, ein erstes Urtheil, eine Entscheidung zu erstreiten, die kein Gericht der Welt hätte fällen dürfen, nachdem das inappellable, von beiden Theilen anerkannte Austrägalgericht entschieden hatte: und Ludwig erhielt das ganze Erbe allein, nachdem er reichlich jene kleinen Mittel in Bewegung gesetzt hatte, in denen er Meister war, Besuche bei den Kaisern, Besuch jener parteiischen Fürsten- und Reichstage, auf denen kein anderer ev. Laienfürst sonst erschien. Auch Moriz, dem die Verwendung vieler Fürsten nicht hatte helfen können, übergab 1614 unbegreiflicherweise, aber offenbar im Glauben an sein sonnenklares Recht, seine Sache dem Hofgericht, womit sie natürlich verloren war. Und schon 1615 mußte er befürchten, Spinola werde als Exekutor in der Marburger Sache dienen. Immerhin erst nach fast 20jähr. Rechtsstreit erhielt 1623 L. Ludwig V. abzugslos den Preis all seines Ringens, nachdem er sich völlig der Politik des Kaisers ergeben und nachdem die evangelische Aktionspartei durch Waffengluck und durch Trug in ihre Atome zermüllt war. Moriz wollte sich nicht fügen; aber Tilly führte die Exekutionsarmee herein, und auch L. Ludwig zog zu Felde, wobei dieselben Kanonen, welche einst Philipp dem Großmütigen gedient hatten, dann nach Spanien geführt worden waren, die Mauern der treuen Feste Rheinfels brachen. Und nicht bloß das strittige Land verlor Moriz an Ludwig: sein eigenes wurde größtentheils pfandweise besetzt von Tillys Heere, weil Moriz nicht innerhalb sechs Wochen die Riesensumme bezahlen konnte, die Ludwig noch außerdem beanspruchte.

Dieser hatte nämlich eine Berechnung aller Einkünfte angestellt, die ihm geworden wären, wenn ganz Oberhessen seit 1604 sein gewesen wäre, und dabei waren beispielsweise die Krammetsvögel in Einnahme gesetzt, welche hätten gefangen werden können; aber die im Land seit 1604 gemachten Aufwendungen des L. Moriz waren nicht abgezogen. Allerdings hatte das Kaiserliche

Hofgericht die für damals monströse Summe von $17\frac{1}{2}$ Millionen Gulden auf $1\frac{1}{3}$ Millionen ermäßigt; aber Moriz war all dem Elend doch nicht gewachsen, er dankte 1629 ab, ein Jahr, nachdem sein siegreicher Gegner Ludwig V. gestorben war. Wilhelm V., sein Sohn hatte den moralischen Mut — man muß es wirklich so nennen — für jetzt sich zu demütigen. In dem sog. Darmstädter Hauptaccord, den Philipp v. Bugbach vermittelte, trat Wilhelm mit ganz Oberhessen auch noch Niederfahnenellenbogen ab, verpflichtete sich, dem Kaiser überall beizustehen, und erhielt dafür Erlaß der unerhörlichen Geldsumme und Befreiung von dem das Land auszehrenden Exekutionsheere.

Da stand nun Darmstadt auf der Höhe seiner Erfolge, und es war erreicht, daß jetzt diese Linie, wie L. Ludwig V. stolz in seinem Testament es aussprach, in keinerlei Beziehung hinter Kassel zurückstehe, und wenn der Sieger dies auch im Ringen gegen Brüder und Vetter erreicht hatte, so umschillerte ihn dafür noch der Ruhm tadelloser Kaisertreue — mit zweideutigem Lichte. Aber nur für ein kurzes Heute: als der große Schwede erschien und L. Wilhelm V. einer seiner ersten Helfer geworden, dann aber gestorben war, nahm seine Witwe Amalie Elisabeth — die „große Landgräfin“ der Franzosen, den Kampf um ihr Recht wieder auf und erreichte, gestützt auf ihre berühmte Kasseler Armada, freilich auch auf Schweden und Franzosen, alles wieder was Moriz und Wilhelm V. verloren hatten, und selbst noch ein Mehreres.

Doch da ruhte L. Ludwig längst im Grabe: soweit wir sehen und urteilen können ohne je einen dauernden Mißerfolg erlebt, ja vielleicht ohne einen Tag das reine bittere Unglück ohne Hoffnung geschmeckt zu haben. Nur einmal im Leben schien es, als ob das Leid auch an L. Ludwig herankönne: er ward flüchtig, ward ein Gefangener, und fühlte des Siegers ganzen Hohn. Aber auch diese düstere Wolke hob sich nach kurzen Wochen wieder und gerade dies, sein Martyrium für des Kaisers Sache schlug ihm zu vielfachem Vorteil aus.

Und damit gehe ich von der hessischen zur Reichspolitik Ludwig V. über. Freilich erlaubt mir die Zeit nicht, entwickelnd vorzuführen, wie er immer weiter von der Oppositionspartei abrückte. Damals standen sich nämlich in Deutschland drei Parteien gegenüber: der Kaiser, welcher, wie in seinem Heimatland, Steiermark, so in Oesterreich und im ganzen Reiche den Katholizismus wieder herstellen wollte, wenn möglich in der Form Rechtsens; mit

ihm Bayern und die geistlichen Fürsten. Dagegen die evangelische Aktionspartei, nicht bloß, aber vor allem die Reformierten, welche sich wehren, ja womöglich das „Evangelium in des Kaisers Erblanden befreien“, zugleich aber auch des Kaisers Gewalt zu Gunsten der fürstlichen Libertät beschränken und Deutschland vollends in einen Bundesstaat, wenn nicht in einen Staatenbund, in der Weise der Generalstaaten verwandeln wollten: dies waren die Unierten im politischen Sinne, und ihre Vorfrucht waren die sogenannten Korrespondierenden.

In der Mitte standen drittens die sogenannten Neutralisten, die streng lutherischen Fürsten, welche des Kaisers Macht erhalten, doch auch den Religionsfrieden wahren, aber womöglich in den Besitz der sogenannten geistlichen Stifter sich setzen oder darin erhalten wollten. Hier ragt vor allem Joh. Georg, Kurfürst von Sachsen hervor; denn in der Sonne kaiserlicher Gunst war die Albertinische Linie emporgekommen und hatte die Ernestiner erdrückt: das große Schema für unseren L. Ludwig V. gegenüber der Kasseler Linie! Dieser schloß sich denn mit tiefster Ueberzeugung an Sachsen an, und was er nicht ausklügelte, das ersann sein feiner Bruder Philipp von Buchbach, den man doch zu harmlos ansieht, wenn man von ihm nur denkt wie sein alter Erzieher, Wilhelm Buch: „sonst studieren Landgräfliche Liebden fleißig ihre Hebräa und üben sich stetig in Mathesi, dazu er sonderlich Lust hat“. Ja, zu seiner Mathesis, zu seinen Lieblingsrechnungen gehörte vor allem die selbstlose Berechnung der aufsteigenden Linie von Ludwig des Fünften Größe, die Darmstädter Rektaszension, und gerade die Haft seines Bruders und dessen Erlösung wurde seine größte Probe, seine Aristie.

Und wer will unserem Landgrafen einen Vorwurf daraus machen, daß er, der sächsischen Politik treu, am Augsburger Religionsfrieden festhielt, keine Reformierten im Reiche zu dulden? Kann man ihm, in seiner Lage, gegenüber dem reformierten Vetter in Kassel übelnehmen, daß sein Vorteil hier so harmonisch übereinstimmte mit seinem konfessionellen Gewissen? Darf man sagen, er verrate damit die Interessen des Protestantismus? Hatte nicht Sachsen durch seinen zweiten Abfall 1552 bewiesen, daß gerade es in Deutschland der letzte Hort der Religionsfreiheit sei? Ja, wer diesen Leuten unsere Augen geben, ihnen die Erfahrung zweier Jahrhunderte zulegen könnte, der könnte es tadeln, daß die Lutheraner in Darmstadt bei der Kunde von Tillys Wimpfener

Siege: „eine feste Burg ist unser Gott“ sangen; oder daß bei der Nachricht, Bayern hebe gegen die Union den sechsten Mann aus, W. Buch fromm aufseufzte: „Gott hilf!“ nämlich dem Monsieur Tilly und dem „Don Gonsalvo“, wie er sie schriftstellerisch stets tituliert, während die Gegner mit dem Rosenamen „der ganze calvinische Hauff und Schwarm“ sich begnügen müssen.

Aber noch viel größer war die Schuldrechnung, welche die Union dem Landgrafen vorrückte: als kaiserlicher Kommissar hatte er Donaunwörth in Maximilians Hände geliefert; das vergewaltigte Wehlar hatte 1613, Frankfurt bei Fetzmilchs Aufstand im folgenden Jahre seine eiserne Faust gespürt, zum Nachteil evangelischer Freiheit; dann hatte er die mächtige Mainstadt vom Eintritt in die Union abgeschreckt; als einziger weltlicher Reichsfürst erschien er auf jenem letzten Reichstag von 1613 und verdiente sich hier die Vorentscheidung für Marburg; Moriz hatte er von der Union abgeraten, Ferdinands Kaiserwahl betrieben, ja für das Prager Blutbad seine Anerkennung ihm ausgedrückt. Dann auf dem Fürstentag zu Mühlhausen hatte er 1620 zuerst das erlösende Wort gewagt: man muß dem Kaiser gegen Pfalz beistehen! Und wie manchen guten Trunk hat er mit dem alten Erzbischof Schweickart von Mainz auf die Niederwerfung der Union getan, die ihm dafür nachsagte, er kandidiere um den Mainzer Stuhl, aber sobald sein Uebertritt zum Katholizismus offenkundig sei, dessen Gerücht eine Reise nach Madrid und Rom verstärkt hatte, würden ihn die eignen Söhne von Land und Leuten jagen. Und nun endlich seine Freundschaft mit Spinola, dem er in derselben Zeit die Küche füllte, wo ein Bauer aus Hochstetten am Mainchen zwei seiner Spanier mit der Art erschlug, in der Weise und auch aus den Gründen Baumgartens im Wilhelm Tell.

Und noch zwei, sonst nicht bekannte Gründe für den Haß der Union gibt eine pfälzische Verteidigungsschrift des Winterkönigs an: daß L. Ludwig im Defensivbund mit Mainz, Fulda und anderen Ligisten die Befehlshaberstelle bekleide, und daß sein Sohn Georg in Brüssel zur Infantin Isabella, Philipps II. Tochter, gereist sei; und ihre Rubenssche Bildergalerie wird er dort freilich nicht allein bewundert haben!

Nicht unerwartet also traf den so beleumdeten Landgrafen der Racheblitz der Union; der aber mehr war als nur dies: der letzte Versuch einer großen militärischen Aktion. Denn der erste Akt des 30jährigen Blutvergießens war vorüber: die in Hussitenzeiten so

gefürchtete böhmische Kriegsmacht war beim ersten Stoß zersplittert, weil der Krieger jener Zeit nicht mehr für Ideen, sondern für Bargeld kämpfte, und das Königreich Böhmen war damals finanziell bankrott; auch die deutsche Union, in ein unsägliches Gewirre von Furcht und Feigheit verstrickt, hatte sich am 1. April 1621 zu Mainz aufgelöst, indem sie, wie ein Jahr zuvor Böhmen, jetzt die Pfalz preisgab an die Liga und die Spanier, oder um sie mit dem damaligen Namen kaiserlich-loyaler, offizieller Politik zu benennen: an die Exekutionsarmee des zehnten Reichskreises, des burgundischen. Und dennoch standen, nach den furchtbaren Rüstungen des schlichten Jahres 1621, zahlreiche Heere für Friedrich V. von der Pfalz im Felde. Vom Baderbörnschen her zog im Frühjahr 1622 abermals der Halberstädter Landverderber Christian von Braunschweig heran, besonders mit einer so trefflichen Reiterei, wie nur Niedersachsen sie stellen konnte. Im Elsaß kommandierte Mansfeld über 20 000 Veteranen, und gegen 15 000 Mann rückten unter Georg Friedrich von Baden-Durlach wieder das Rheintal herab, insgesamt über 50 000 Krieger. Schon vom Haag aus hatte König Friedrich Darmstadt als ihr Rendezvous bezeichnet: ihr erstes Schlachtfeld mußte die Obergrafschaft Katzenellenbogen sein.

Tilly stand dazwischen: zuerst hatte er die südlichen Heere bekämpft bei Mingolsheim und bei Wimpfen; jetzt wendete er sich gegen Christian nordwärts; denn wenn der über den Main gelangte, war eine erdrückende Uebermacht geschaffen, deren unbestrittene Beute Westdeutschland war. In dieser Lage war L. Ludwig der einzige Mann, der sich wie ein Damm den beiden zusammenströmenden evangelischen Heeren entgegenstellte; nicht die 35 000 Krieger Tillys und der Spanier hielten sie ab von der umklammernden Vereinigung, sondern der heerlose Landgraf, der ihnen — da Frankfurt, Hanau und Aschaffenburg, die Mainbrückenköpfe weder zu nehmen noch zu umgehen waren, den einzigen übrigen Paß über den Main, Rüsselsheim, seine Feste, immer wieder standhaft verweigerte. Während aber Tilly bald auf dieser bald auf jener Seite des Mains schirmte, schließlich doch gegen den waghalsigen Braunschweiger vorstieß über den Strom: da zog von Mannheim das Südheer heran, Mansfeld und die Badener und strafte das Land Darmstadt für die Irrtümer oder Tugenden seines standhaften Fürsten.

In Güte hatte Friedrich V. mehrfach versucht, den freien Paß durch die Landgrafschaft, d. h. die Uebergabe von Rüsselsheim

zu erlangen; als alles umsonst war, zog er Mittwoch, abends, den 22. Mai 1622 von Mannheim aus durch den Forsther Wald, die ganze Nacht hindurch im Gilmarsch ins Hessische. So schnell zwar wie das sonst gut unterrichtete Theatrum Europaeum meint, um 11 Uhr Nachts erst sei man von Mannheim ausmarschirt, ging der Zug freilich nicht; aber daß die ersten Mansfelder Reiter schon um 5 Uhr am Bessunger Schlagbaum hielten, steht richtig. Sie fingen gleich an, seine Ketten herunter zu hauen, standen dann aber ab, da gütlich verhandelt werden sollte. Als sie Hunger klagten, schickte man ihnen sogar zwei Karren Brot heraus. Um 10 Uhr standen zwischen Oberstadt und Darmstadt schon gegen 18000 Krieger bereit. Der Oberst Pöblis ward vom Pfälzer zum Landgrafen vorausgesandt mit der Bitte um Quartier in Darmstadt. Der Landgraf bot Arheiligen an, dessen Scheunen durch die Zuchtlosigkeit vorangesprengter Reiter schon in Flammen aufgingen, Vorspiel einer argen Verwüstung, die aber an sogenanntem Vandalismus weit hinter der vorherigen und folgenden Tillyschen zurückstand. Es war doch mehr, um jenen bayerischen Kriegsausdruck von 1870 zu gebrauchen, ein moderiertes Devastieren, es war Ordnung in dieser Unordnung; jeder Bauer konnte im neutralen Frankfurt seine weggetriebene Kuh gegen zwei Taler wieder lösen.

Der Landgraf fragte inmittels aus der leidlich festen Residenz heraus, ob Kurfürst Friedrich (den Königstitel weigerte er ihm standhaft, und sollte es sein Leben kosten), ob Friedrich als Freund oder als Feind komme. Er fügte sich dann, als Friedrich ohne sein Leibregiment nicht nach Darmstadt einziehen zu können erklärte, in den Einmarsch von 200 Reitern und des Gardesufregiments. Die Fürsten von Pfalz, Baden und Johann Ernst von Weimar nahmen ihr Vasaient im Schloß, Mansfeld im Rathaus. Sein bester Helfer, der heldenhafte Rheinhesse Michel Obentraut, der Major des Unionsheers, lag im Hause des Oberjägermeisters (Ecke des Paradeplatzes). In der Stadt wurde strenge Manneszucht gehalten; draußen „hausierten“ sie übel, wenn es auch Schwach ist, daß Mansfeld die Parole gegeben, nur glühend Eisen und Mühlsteine sollten die Soldaten liegen lassen. Der Landgraf speiste täglich mit seinen unlieben Gästen, von denen nur Mansfeld finster sich fernhielt; „haben jezo mit einander gelacht, bald auch geweint und L. Ludwig, die Schlüssel zu Schloß und Stadt übergeben“, wiewohl Mansfeld Plünderung der Stadt verlangte. Mansfeld war übrigens körperlich leidend, dreimal

faßte ihn in vier Tagen die Schwerenot, der morbus comitialis, er mußte den zerfallenen Arm in einer Binde tragen und in einer Kutsche fahren; vielleicht eine Erklärung seiner in diesem höchst gespannten Augenblick so völlig versagenden Tatkraft. Denn numerisch gleichstark, hätte das Süddeer auf Tilly losgehen und die Vereinigung mit Christian erzwingen müssen, während man sich drei Wochen lang von ihm, wie der französische Kriegsausdruck lautet, amüsieren (hinhalten) ließ. Aber eben Mansfeld wurde in Buzbach schon mausetot gesagt, während die Unionsfürsten alle in Darmstadt recht gemüthlich beieinander waren, vier Tage lang. Zwar hüllte Pfalz sich in ein vornehmes politisches Schweigen, der Badener aber, ein offener Herr, rückte dem Landgrafen seine verrätherische Politik kräftiglich vor. Der beschwerlichen Gesellschaft einmal wieder entronnen, befand sich am Sonntag, den 26. Mai 10 Uhr der Landgraf eben in seinem Schlafgemach und ließ sich entkleiden, da trat Oberst Pöblis beim Landgrafen mit der Meldung ein, er solle ihm vom König von Böhmen einen glückseligen guten Abend wünschen, und hier bringe er einige Punkte schriftlich, welche der Landgraf lesen, überlegen, darauf schlafen und morgen drauf resolvieren möge.

Diese elf Punkte (s. die Beilage) bedeuteten die militärische Unschädlichmachung und Ausnützung des Landgrafen, den Anschluß an die Pfälzer Politik; dabei erniedrigende Nebenbestimmungen, aber begreifliche: Residenz nicht verlassen, Sohn als Geisel stellen, Kriegsanleihe geben, Proviant und Söldner liefern, und vor allem — Rüsselsheim. Friedrich V. behauptete nachträglich, diese Punkte seien nicht als Ultimatum, sondern nur als Grundlage für weitere Unterhandlungen, etwa als Sommation gemeint gewesen, und eine andere Quelle des Darmstädter Archivs sagt gewiß zutreffend: hätte der Landgraf einzig Rüsselsheim übergeben, so wäre alles andere gut gewesen. Aber mit rascher Geistesgegenwart warf L. Ludwig, der Räte ungefragt, die Antwort nieder, die völlig evasiv ist, voll stolzen Souveränitätsgefühls, und so gut wie alles, auch die Annuitung der Friedensstiftung beim Kaiser abweist, und bei aller Feinheit der Form wie schneidender Hohn klingt. Man sieht, kaum hatte er die Worte der Gegner gelesen, und schon hat er mit seiner wunderschönen klaren Handschrift die Antwort (ihren Sinn hatte er gewiß oft vorher durchdacht!) daneben gesetzt; erklärte dann seinen zwei höchsten Beamten, nun werde er fliehen — denn wie hätte er nach solch

schneidigem Rein bleiben können! — und auf ihre Einwendungen entgegend: „wer ihm abrate, meine es nicht gut mit ihm“, nahm er seinen zweiten Sohn Johann an die Hand und entwich, nur vom Kammerdiener Michel begleitet, durch einen unterirdischen Gang um Mitternacht aus der eisernen Thür in den Herrngarten; von da eilten sie, dem Darmbach entlang, „nachdenklicher Weis“, wie ein Pfälzer Bericht hinzusetzt, gen Mainz. Der Weg nach Gernsheim zunächst sollte im Dunkel gefunden werden.

Allein im „Griechheimer Bruch“, im Kiefernwald, eine Meile von Darmstadt brach der früh gealterte Landgraf ermüdet zusammen. Ein Stück trocken Brot aus des Dieners Tasche und ein Trunk moorigen Wassers, mit der Hand geschöpft, labten den Fürsten, dessen Tafel durch ihre Trachten und Weine sonst berühmt war. Dann weiter! Aber als sie sich eben bei Büttelborn, eine gute Meile von Darmstadt, über einen Zaun schwingen wollten, sah sie im ersten Frühlicht eine Badische Feldwache und Prinz Johann rief angstvoll: Herr Vater, es will euch einer erschießen! Nun sicherte der Badener den Hahn, stieg gemüthlich vom Roß und nahm die Drei gefangen. Der ohnmächtige Kampf um die Freiheit war geendet. Nur Michel entrannt am Morgen.

Von Büttelborn aus ward der Landgraf auf Kurfürst Friedrichs Zügen mitgeführt, als man zuerst über Dieburg, dann über Groß-Gerau Tillyn in den Rücken kommen und mit Christian sich vereinigen wollte: zage Lastversuche, statt schlachtwilligen Vorstoßens. Wie aber dann die Spanier von Oppenheim aus einen geschickten Scheinangriff auf die Bergstraße machten, mit Demonstration gegen Mannheim, also die Rückzugslinie bedrohten, da ließ sich die ganze Armada hinweglocken und überlieferte Christian allein dem übermächtigen Gegner. Der Braunschweiger, der keinen Paß über dem Mainstrom fand, versuchte seinerseits eine Brückenlegung bei Höchst — Frankfurter Zimmerleute bauten ihm einen schmalen geländerlosen Steg gegen schwere Zahlungen — aber da überraschte Tilly den kühnen Rittersmann noch am Nordufer, 9. Juni 1622. Und statt den Kampf zu verschleppen, griff der Uebermüthige ihn mit toller Wut an, aber vor den im Bogen gestellten bayrischen Batterien brach die glänzende Reiterei des Braunschweigers, der selbst nur drei Carthagen führte, völlig zusammen, und der Main ersäufte Hunderte, da die Brücke brach.

Zu spät wendete sich, wieder von Mannheim zurück, das Südheer: als die Flüchtigen aus der Höchster Schlacht in dem

pfadlosen Kiefernwald umherirrten — Christian selbst hatte drei Kompagnien Reiter durch eine Fuhrtr geführt — da zündeten die Pfälzer, deren 24 vorderste Reiter am Abend vor der Höchster Schlacht bereits in Pfungstadt gefüttert hatten, das Dorf an, daß der Feuerglanz die Flüchtlinge durchs Walddickicht zur Bergstraße leite. Wäre Rüsselsheim paßfrei gewesen: welche Wendung hätte das Geschick Deutschlands nehmen müssen; davor Landgraf Ludwig alleine stand! Nur eine Woche noch war Friedrich von der Pfalz Herr seiner Geschicke, Herr eines Kriegsheers von 30 000 Mann; aber durch unerhörten Trug umgarnt, als habe er auf Rückgabe der Pfalz zu rechnen, entließ er zum Beweis seines reinen Willens seine Heerführer Mansfeld und Christian und erntete dann den Lohn seiner Arglosigkeit als landloser Flüchtling.

Fast unmittelbar vor der Entlassung seiner Condottieri hatte Friedrich auch den standhaften Landgrafen aus der Haft entlassen, besonders auf eine vornehme Gesandtschaft Morizens hin, der allerdings auch einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, als Tertius die Interimsverwaltung von Hessen=Darmstadt während der sog. Retention des Landgrafen Ludwig zu erhalten. Philipp von Buzbach hat diesen Versuch persönlich abgewehrt. Etwas über 14 Tage ist der Landgraf in Mannheim übrigens in recht erträglichen Verhältnissen interniert gewesen, hat auch täglich beim Kurfürsten gespeist, wobei er freilich die etwas nach dem Stall schmeckenden Urtheile des Braunschweigers über die deutschen Fürsten, z. B. „sie sein Hundsvoßen“ mitanzuhören hatte. Ein Buzbacher „Trompeter“ hat ihn ohne Wache auf dem Wall spazieren gehen sehen; am 18. Juni war er wieder in Darmstadt, schon am 7. hatte man seinen Sohn der Haft entlassen, mit der humanen Begründung, „daß er an seinen Studia und seiner Education nicht Schaden nehme“.

Aber ungebrochen und unnachgiebig blieb der Landgraf in dieser Haft, ein starker Dulder für seine politische Ueberzeugung. Sollte es auch Sage sein, daß der Badener gedroht hätte, ihn vor die Kanonen von Rüsselsheim zu stellen, dann würden sie wohl ihr Feuer verhalten, und die Antwort vom Landgrafen empfangen hätte: „einen Tod find wir Gotte schuldig und fahren gern aus dieser ungetreuen Welt!“ — soviel ist doch historisch: gebrochen ward der Wille des Landgrafen auch nicht in der Haft, und nur der drohende Hinweis auf die meuternden Mansfelder, die sich an seine Person halten würden, hat ihn am 16. Juni zu Landau zum

Gingehen auf einige ziemlich unverfängliche Bedingungen gebracht: Hinwirken auf einen Generalfrieden unter Herstellung der Pfalz, nichts nachtragen und rächen. Zuerst wollte er überhaupt keinen Revers ausstellen: das verlange man nur von Uebeltätern, und er sei keiner, aber als ihm der Pfälzer zeigen konnte, wieviel sichere Aussicht auf Amnestie sein königlicher Schwiegervater von England vom Kaiser ihm bereits verschafft habe, da gab er dem armen Betrogenen nach, der sich umsonst das Beispiel des a. 1547. gleichfalls betrogenen Philipp des Großmütigen vor Augen hielt. (Ein Brief des Winterkönigs in diesem Sinne ist eine Hauptstütze der Legende „einig und ewig“.)

Und wirklich auch hier wurden die trauenden Evangelischen getäuscht: hinsichtlich der Herstellung von Pfalz (doch das gehört der allgemeinen Geschichte an), aber auch über den Wert des Landauer Reverses. Denn der Kaiser kassierte dieses Versprechen des Landgrafen, nicht, wie Ludwig einmal schreibt, „aus eigener Bewegung“, sondern die kluge Infantin in Brüssel (Eugenia Clara) Isabella gab so spanischen Rat. Und der Landgraf in seiner tiefen Devotion vor des Kaisers Majestät fand diese Absolution für genügend; und wo ihm etwa ein unbehagliches Erinnern sich regte, legte der Kaiser das große Beruhigungsmittel der Marburger Erbentscheidung in die Waagschale, ein Zusammenhang, den uns Kardinal Caraffa verbürgt, und so konnte hinwiederum L. Ludwig V. als einziger evangelischer Fürst für die Uebertragung der pfälzischen Kur von Pfalz auf das katholische Bayern stimmen, zu Regensburg 1623, eine Stimme, von der Lamprechts Deutsche Geschichte wohl deshalb mit Recht sagt, „daß ihre Lauterkeit begründeten Bedenken unterliege“.

Seine Befreiung hatte Ludwig aber wesentlich auch einer allgemeinen tiefen Bewegung unter dem evangelischen Fürstenstand zu danken, die Pfalz ängstlich beachtete, und sein Wuzbacher Bruder hat mit seinen zahllosen im Darmstädter Archiv geborgenen Briefen dies bewirkt, daß die Großen wie Christian von Dänemark und die Kleinen, wie sämtliche Ernestiner geschlossen für den gefangenen Kollegen bei Pfalz Fürbitte taten. Wie tief muß der Landgraf seinen Bruder doch mit dem fatalistischen Gefühl durchdrungen haben, er sei der Mann, der das Heil der Darmstädter Linie verkörpere. Wirklich, hätte sich nicht durch seine rücksichtslose Politik aus dem Mutterchoß des gemeinsam hessischen Staatgedankens ein spezifisch Darmstädtischer Losgerungen — denn Moriz sagte mit Recht,

„Darmstadt betreibe seit 28 Jahren die Divortion vom Hause Hessen“, dann wäre Darmstadt doch in der unmöglichen Konkurrenz mit Kassel bald verflümmert, und der einzige deutsche Staat des glorreichen Frankenstammes würde heute nicht bestehen, es gäbe kein Großherzogtum Hessen. Und so wollen wir Darmstädter ihm nicht vorwerfen, daß er mit der Hälfte seiner Zeitgenossen nicht durchschaut hat, der Kampf der damals ringenden drei Parteien vereinfache sich in Wahrheit auf den Kampf zweier Prinzipien: Autorität (Katholizität) gegen Libertät.

Fidelis nennt den Landgrafen die Geschichte, nennt ihn schon die auf seinen Tod geprägte Denkmünze; andere nannten ihn infidelissimus. Treu? Wem war er treu, jedenfalls dem Wachstumsgefeß seines Hauses, und hier muß er seine Entschuldigung für alles im Licht der Neuzeit Unbegreifliche finden; denn ich mußte der Wahrheit gemäß ja auch solches berichten. Aber schon vor 2000 Jahren tröstete Polybius, der selbst für Wahrheit und Recht gelitten hat, die Geschichtsforscher mit den Worten: „sowie ein lebendes Wesen, wenn ihm die Augen geraubt sind, gänzlich unnütz wird, so bleibt von der Geschichte nur noch eine nutzlose Erzählung übrig, wenn die Wahrheit aus ihr genommen ist.“

Beilage.

Die Antwort des Landgrafen auf die „11 Punkte“ (3. S. 55).

Uff die von dem Obristen v. Pebris (sic!) mir übergebene Puncten ist dieß meine Erklärung.

1. Erstl. den General Accord zu befördern will ich mir soviel als möglich angelegen sein lassen. Ueff die maße wie angedeutet bei denn ersten Puncten. Doch weil ich keine Commission in specie uff diesen tractat habe, kann ich solches nit thun Alß ein kais. Commissarius. Vor meine person aber will ich gern dabei thun waß möglich undt mir unverantwortlich.

2. Der desprecation soll auch von mir nit weiter gedacht werden, weil diese nit will ingangen werden. Da aber von andern derselben bei der tractation gedacht wurde, wird es verhoffentlich mir nit können imputiert werden, da ich anderster auch darzu gezogen werde.

3. Den dritten puncten betreffend sintemal ich nie gegen die Churpfalz was feindliches vorgenommen, Alß bin ich auch nochmals geneigt bei diesen ereignissen wider dieselbe nit feindlich zu handeln.

Doch aber will ich hoffen, daß künftig mir und meinen underthanen wegen zugestandenem schaden und landverderbnis gebührliche erstattung geschehen möge. Mich aber zu reversieren aus meiner residenz ohne vorwissen nit zu weichen, dafür will ich gebeten haben. Dann mir solches meiner fürstlichen reputation wegen inzugehen, verweißlich fallen würde, Über das ist mir bei dem inzug zu Darmstadt die parole gegeben, dass man als freundt komme, derentwegen dann ich mit diesem begeren billich verschonet werden solle wie auch allem Anderen, so einer feindseligkeit ähnlich gesehen.

4. Was zum vierten die vestung Rüsselsheim betrifft, wann ich gutwillig solche inräumen solte, möchte von der kays. M. ich meiner Regalien privirt werden, undt were mir itzo (?) das Landt darzu verderbt, so hätte ich darin gar nichts, hoffe derowegen, weil der ort niemals Churpfalz zu nachteil oder schaden gebraucht worden, noch einiger verdacht darauf kommen, auch keine anderen als meine Garnison darinnen, man werde meiner mit solchem begeren wie auch der occupation verschonen.

5. Was zum 5^{ten} die Proviand betr., will ich die zufuhr bei diesem kriegswesen an keinem ort verbieten, sondern den underthanen freistellen zu fahren wo es inen hin beliebt undt dahin sie kriegsgefahren wegen kommen können, doch gegen bezahlung.

6. von ungemusterten soldaten hab ich nichts mehr übrig als etwan ein 100 mann so zu Arheiligen u. da herum gelegen, bei diesem Jnfall aber seind sie, wie ich berichtet werde, alle mit weglauffen, das ich als keine mehr ubrig habe.

7. der sibende punct scheint der fürstl. Libertet zu wiederlauffen versehe auch nit das man gemeint sein werde, mir beharrlich ein solches zuzumuthen zudem halte ich dafür das diesen wie

8. auch dem achten puncten durch meine resolution bei dem dritten allbereits abgeholfen seie.

9. den durchzug bei diesem kriegswesen kann ich wedder einer noch der andern armee verhindern darzu ich dann nit beistunt. Derowegen es dann mit diesen auch seine richtigkeit

doch versehe Jch mich es werde furter nicht mehr so feindlich gegen uns verfahren werden.

10. Was ich vorspreche das in meiner macht stehet darbei soll es bleiben vor die anderen armeen oder garnisonen aber gutzusagen stehet nit in meinem vermögen. Dann Alles was sich zutragen möchte, mir solchergestalt imputiert werden könnte, bitte derowegen mich deswegen entschuldiget zu halten.

11. Meiner Söhne einen ferner mit zuschicken, auch die von den Landtstenden begerte obligation betreffend, dafür will ich gleichfalles gebeten haben, und dasz es bei dieser erklerung bleiben möge.

Das herrschaftliche Gericht zu Höchst an der Nidder

von

R. Schäfer.

(Erster Teil, Fortsetzung¹⁾.)

d. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Am ausgedehntesten war neben den zahlreichen Strassachen die Tätigkeit des Schöffengerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von solchen sind im Gerichtsbuch die nachstehend bezeichneten und durch Belege daraus erläuterten Akte aufgeführt. Bei denselben hatte das Gericht teils selbst handelnd einzugreifen (1—4), teils nur die Erklärungen der Parteien, die hierdurch bekräftigt wurden, entgegenzunehmen (5—11).

1. Annahme von Nachbarn, das ist Aufnahme neuer Ortsbürger: Dieselbe erfolgte durch Beschluß des Gerichts, worauf Beeidigung des Neuaufgenommenen durch den Schultheißen stattfand. Hiermit war die Annahme erledigt, sofern der neue Nachbar ein Nachbarskind war; andernfalls hatte er noch einen Einsatz für die Aufnahme in die Höchster Terminei zu zahlen. (Im 18^{ten} Jahrhundert wurde auch von den Söhnen der Ortsbürger Einschreibegeld erhoben.)
2. Erteilung von Geburtsbriefen: Auf Antrag von in Höchst geborenen Personen wurde deren eheliche Geburt vom Gericht anerkannt und darüber ein Geburtsbrief mitgeteilt, der den Zweck hatte, auswärts als Legitimation zu dienen. Auf besonderen Wunsch konnte neben der Erteilung auch der Geburtsbrief selbst in das Gerichtsbuch eingetragen werden. Bezüglich der Kosten ist die Gerichtsordnung von 1578 (Vgl. oben: Beleg zu a) zu vergleichen.

¹⁾ S. Mitteilungen XIII, S. 64 ff.

1592: d. 29 August, „ist Anna, weiland Henn Sympachs und Apolonia von Melbachs eheleiblicher Tochter ein Geburtsbrief erkannt und mitgeteilt worden.“

1601: Kaufgericht auf Begehren Hans Weydtmanns (vgl. oben I, Beleg 9) „Und bringt Hans Weydtmann vor, demnach seine Eltern allhier zu Höchst zur Kirchen und Straßen gegangen und ihn in ihrem ehelichen Stand erzeugt, bitte derowegen, ein ehrbares Gericht wolle ihm einen gepurts erkennen und mitteilen, denselbigen an fremden Orten nach Notdurft aufzulegen.“

Hierauf haben ihm die Schöffen den gepurts erkannt und mitgeteilt.“

1601: „An heute dato den 9 Martii anno 1601 ist bei sitzendem und gehegtem Gericht Johanni Ehrhardo, Esaiä Ehrhardi und Anna seiner ehelichen Hausfrau eheleiblichem Sohn sein Geburtsbrief erkannt worden.“

„Wir Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Höchst an der Nidder, als Wilhelm Reß Schultheiß, Henrich Kögel, Weigel Wölz, Stephan Beth, Wendel Dohr, Hans Gelberth, Jakob Benner und Michel Rapp, alle Schöffen, thun kund und bekennen vor männiglich und in Kraft dieser Schrift, demnach an heute dato zu Ende gemelt vor uns bei sitzendem und gehegtem Gericht erschienen ist der ehrbare Johannes Erhart, zu erkennen geben und angezeigt, demnach sein Vater und Mutter bei uns zu Höchst sich in Ehestand begeben, häuslich gewohnt, ihn auch allhier erzeugt, wollte er demnach unterdienstlich angesucht und gebeten haben, ihm Zeugnis und Rundschaft seiner ehelichen Geburt und Herkommens mitzuteilen, dessen notdürftiglichen sich hätte zu gebrauchen. Wann wir dann seine Bitte für christlich und ehrlich erkennen, auch die Wahrheit zu befördern schuldig und wohlgeneigt, also sagen wir bei unsern Pflichten und Eiden, damit wir unserer Oberkeit, Schöffensstuhl und Gericht allhier zu Höchst verwandt und zugethan sind, daß Esaias Erhart, Herrn Emanuelis Erharti, gewesenen Pfarrherrs zu Oberglena, Elisabethen seiner ehelichen Hausfrauen eheleiblicher Sohn, als ein lediger Gesell und Anna, Henn Beths, Elisabethen seiner ehelichen Hausfrauen eheleibliche Tochter, als eine Jungfrau allhier zu Höchst zur Kirchen und Straßen wie Knecht und Magd gebührt, in Schappel und Gebende¹⁾,

¹⁾ Mit Brautfranz und Schleifen, andere Deutung vgl. bei Grececius, Oberheffisches Wörterbuch, S. 719.

gegangen und dann in stehender Ehe obgenannten ihren Sohn Johann Erhardum ehelich miteinander erzeugt, sich auch in vorerwähnter Ehe wie christlichen Eheleuten gebührt, und er Esaias in Verwaltung des Schuldienstes bis nachsehnlich und wohl gehalten, wie dann auch er Johannes Ehrhart ihr Sohn sich die Zeit, so er bei uns allhier zu Höchst gewesen, gegen jedermanniglich, wie einem ehrbaren züchtigen Junggesellen wohl ansteht, wohl gehalten, wollen demnach männiglich, weß Standes oder Würden der sei, hiermit dienstlich und freundlich gebeten haben, ihn Johann Erhardum dieser seiner ehelichen Geburt und Herkommen genießen lassen und zu seiner Unterhaltung in aller Ehrbarkeit befördern. Solches sind wir hinwiederum der Gebühr und einem jeden nach Vermögen zu verschulden ehrbietig willig und geflissen. Dessen zu mehrer Urkunde und Zeugnis so haben wir oben genannte Schöffen mit sonder Fleiß gebeten und erbeten den ehrenhaften Wilhelm Recken unsern günstigen Schultheiß dieser Zeit allhier zu Höchst, daß er für uns sein Siegel (dessen wir uns dann in Gerichtssachen mitgebrauchen) an diesen Brief hat thun hängen und drücken, welches ich Wilhelm Reck obgesagt also gethan hiermit bekenne, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Geben den 9. Tag Martii anno 1601.

3. Auflassung von Grundstücken: Nach Mitteilung des Erwerbs von Grundstücken im Gerichtssprengel erfolgte auf Antrag des Käufers dessen Einsetzung in das Grundstück und gleichzeitige Aussetzung des Verkäufers durch das Gericht.

1570: „Es ist heute dato vor dem ehrbaren Gericht zu Höchst erschienen der ehrbare Weigel Kroftel und zeigt an, wie daß er Philipsen Johann von Stammheim eine Hofraithe abgekauft hat, die gelegen an Henrich Scheffern, auch zuvor Rein Johann innegehabt, um und für 88 Gulden. Begehrt derhalben von Schultheiß und Schöffen einen Einsatz, auf welche Bitten wir Schultheiß und Schöffen dieses Gerichts zu Höchst Weigel Krofteln obgemelt und seine Erben in die ongemelte Hofraithe setzen und Philipsen Johann samt seinen Erben daraus.“

1615: „Es zeigt Hermanns Henn Hans an, daß er 1 Morgen Wiesen habe beim Gelbstrauch neben Hans Laubach zu Eichen, und begehrt, sich allhier an einem löblichen Gericht zu Höchst einzusetzen, welchen Einsatz ihm ein ehrbar Gericht erkennt. Und setzen ihn hiermit ein nach Recht und altem Brauch, daß wo ein anderer

käme über Jahr und Tag und wollte ablegen, alsdann die Abtrieb veräußert. actum Höchst den 7 Juni anno 1615.

Item noch eine Wiese neben Hans Laubachen neben der Solmischen Wiese, so Frau Maria von Stockheim inne hat. Ist ebenmäßig in solche eingesetzt, wie zunächst gemeldet. actum ut supra."

1618: „An heute dato den Tag Mathei Apostoli anno 1618 ist Hanns Pseyffer vor Gericht erschienen und angezeigt, daß er Jakob Lepsen Kindern 1 Morgen Acker in Rödern abgekauft, und begehrt, gerichtlich eingesetzt zu werden. Also setzen wir Schultheiß und Schöffen ihn Hanns Pseyffern und seine Erben in solche 1 Morgen Acker ein und Jakob Lepsen Erben daraus nach dieses Gerichts Brauch und Gewohnheit. actum ut supra."

4. Leibgedingsvertrag mit Gutsübergabe: Während der Leibgedingsvertrag schon durch bloße Einigung der Parteien zu Stande kam und nur vor dem Gericht bekräftigt wurde, geschah die damit verbundene Gutsübergabe in Form der oben erwähnten Auflassung, wobei der Übergeber die Übergabe eidlich vor Gericht zu erklären und der Übernehmer dieselbe anzunehmen hatte.

1556: „Wir Jost Geyß, Schultheiß, und Cloß Müller, Weigel Sterckel, Cuno Rapp, Henn Meurerer, Beltin Hachenpurger, Philips Rein, Cunz Waidtmann, Schöffen des Gerichts zu Höchst, thun kund öffentlich bekennend, daß auf heute dato vor uns erschienen ist Henn Leichner an einem und Zacharias Schuch am andern. Und hat jetztgenannter Henn Leichner versprochen und angezeigt, wie er mit Alter und Schwachheit seines Leibes beladen, derenhalben er seine Handarbeit nicht mehr vollbringen könnte und darum in Armut und Abbruch seiner Leibesnahrung kommen möchte. Damit er aber fortan seine Leibesnahrung haben möchte, sei er willens allhier vor Gericht obgenanntem Zacharien und Greinen seiner ehelichen Hausfrau und ihrer beider leiblichen Erben seinen Teil an der Behausung allhier zu Höchst neben Hermann gelegen, stößt auf den Haingraben, item ein Flecklein Garten daran gelegen, so Frau Anna von Buches zinsbar, item einen halben Morgen Weingarten im . . . der Eicher Terminei neben Bischern Peter auf der einen, auf der andren Seite neben Hennen dem Eicher Schäfer gelegen, stößt auf die Eicher Landwehr, freiwillig und izunder guter Vernunft, unbezwungen und ungedrungen zu übergeben und zu

vermachen, übergebe auch ihm mehrgenanntem Zacharien, seiner Frau und Erben solches alles sämtlich und besonders neben allem andern, so izunder er innehave und besitze, auch mehren theils von seiner Zacharien leiblichen Mutter ererbet habe, nichts ausgeschieden doch also dergestalt und maßen, daß oftmelter Zacharias, seine Frau und ihre Erben ihn übergeben sein Leben lang mit Essen und Trinken nach ihrem Vermögen und seiner Nothdurft, auch mit Kleidung, Schuhen, Opfer- und Bedgeld¹⁾ versorgen und versehen, auch ob er nicht zu Tisch gehen möchte, ihm das Essen und Trinken in sein Bettgemach schicken und bringen lassen sollen und wollen. Und nach seinem Henn Leichners Absterben soll aus dieser beschehenen Übergabe Elsen, Zacharien ältester Tochter zu voraus vier Gulden und ein Federbett gefolgt und gegeben werden, darum gemelter Tochter nach Hand keine Abkürzung geschehen soll. Also nach unserm gehaltenen Bedacht und eines obengenannten Schultheißen Umfrage ward durch die Schöffen gemeinlich erkannt und gesprochen: Dürfte oder möchte Henn Leichner mit seinem Eid erhalten, daß er diese angezeigte Übergabe aus vermelten Ursachen thäte, würde er billig damit zugelassen von Rechts wegen, wie wir ihm das auch hiermit zu Recht erkennen. Darauf hat gedachter Henn den Eid angezeigtermäßen vollbracht und diese Übergabe mit Mund und Hand befestigt. Desgleichen hat Zacharias diese Übergabe für sich, sein Weib und Kinder angenommen und mir Schultheißen an Stab angelobt und dabei zugesagt, alles was ihnen dieser Übergabe halben, wie obsteht zu thun auferlegt worden sei, wolle er und sein Weib auch ihre Erben fest und treu halten, demselben in allen Wegen Folge thun und nachkommen, ohne alle Weigerung und Einrede, ganz getreulich und ungefährlich. In Urkunde haben wir Schöffen und Schultheiß obgenannt solche beschehene Übergabe in unser Gerichtsbuch schreiben und verzeichnen lassen, geschehen und gegeben auf Montags Andrea des heiligen Apostels, welcher war der 30^{te} des Monats Novembris im Jahr nach Christi unseres Seligmachers Geburt fünfzehnhundert fünfzig sechs."

5. Ehe- und Einkindschaftsvertrag:

1548: „Zu wissen, daß ein Hynlich²⁾ beredet und aufgerichtet worden ist zwischen Cloßen Weggeln und Greden, Hynpachs Hans

¹⁾ Steuergeld.

²⁾ D. i. hier „Ehevertrag“, sonst auch nur „Hochzeit“, vgl. Creelius, S. 463.

selig Tochter, also nachdem daß ein Kind mit dem Namen Hans vorhanden sei, Greda mit Ringß Johannen ihrem ersten Gemahl gezeiet, daß wie hinfort mit Gottes Verhängnis obgenannte Eheleute miteinander erben gewunden¹⁾, so sollen alle Kinder vor und nach mit beiden Vätern und Greden gezeiet Einkindschaft und Erben sein und bleiben und soll Hansen dem ersten Kind zu voraus sein ein halber Morgen Weingarten, gelegen in Eicher Terminei, zinst den Jungfrauen zu Engelthal, zwischen Hansen von Ortenberg Becker und Cunzen Müllern.

Bei solcher ehelicher Veredung sind zu Weinkaufsleuten gewesen Johann Wyßemer zu Altenstadt, Gitges Hen, Bechtolfs Philips, Philipsen Henne zu Höchst, Sympachs Heinz zu Rodenbach und ist solches alles erneuert und bekräftigt worden vor Schultheiß und Schöffn zu Höchst, wie Recht und Gewohnheit ist und Kraft und Macht hat, mit dem Namen Jost Geßß von Bischofsheim ein Schuster Schultheiß, Rein Heinz, Müller Hans Cloß, Cloßen Weygel, Schuch Cuno, Hans Becker von Ortenberg, Balthin Hachenberger von Dorheim, Meuers Hen von Lindheim, zu dieser Zeit Schöffn, deß wir uns alle für uns bekennen. Geschehen Montags nach dem Sonntag Reminiscere genannt in der Fasten, anno 1548."

6. Ehe- und Erbvertrag:

1544: „Wann das ist, daß alle Menschen tödtlich sind und sterben müssen, und hier auf Erden nichts gewisseres dann der Tod und nichts ungewisseres dann die Stunde des Todes, so haben wir Rein Philips und Porten Kreyn Eheleute uns wohlbedacht und angesehen, daß oftmals nach Abgang der Menschen um das zergängliche Gut, so ihnen Gott der Herr auf Erden zugefügt hat und verliehen, unter den Erben Zweigung und Mißhellung aufstanden sind. Solches zu verschonen, haben wir unsere zeitliche Nahrung, Habe und Gut, mit freiem gutem Willen, wohlbedachtem Mut, bei gesundem wohlmögendem Leibe, zu diesen Zeiten und Tagen, daß wir es wollen zu thun haben, zu Kirchen und zu Straßen wandern könnten und möchten, vernünftig unserer Sinne, und als wir Philips und Kreyn Eheleute obenerwähnt das jehunt und hernach in allen Städten und vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, geistlich und weltlich, vollkommen und ganz Macht und

¹⁾ D. i. gewöhnen.

Kraft hat, haben soll und mag für aller menniglichen Widerkeiten und Einsprachen. Und in Sonder nachdem wir obenerwähnte Eheleute auf dem Hynlichstag ¹⁾ uns verpflichtet, versprochen und einander zugesagt, laut der Weinkaufsleute, jedes das andere zu erben, so erneuern wir diesmal zu mehrerer Sicherheit gerichtlich unsere Geschäfte und Übergifte ²⁾, als hernach geschrieben steht, vollführt und gethan, thun, vollführen, schaffen und machen das jetzt unt wissentlich und wohlbedacht vor dem ehrsamem Gericht, Schultheiß und Schöffen zu Höchst, mit Urkunde und in Kraft des Gerichtsbuchs. Also daß jetzt im Leben und nach meinem Tode alle meine Philipsen zugebrachte Güter, mir von Vater oder Mutter auf meinem Hynlichstage gegeben und versprochen worden sind, oder zukünftiglichen ererben möchte, meiner ehelichen Gemahlin Porten Kreyn bleiben sollen ohne alles Widersprechen meiner Erben und Freunde und Eintrag. Dagegen übergebe und verspreche ich Porten Kreyn Philipsen meinem lieben Hauswirt und erbe ihn ³⁾ in alle meine Habe und Güter, die Behausung samt ihrer zugehörigen Bäume, Scheuern, Ställen, Keltern und Kelterhaus, Weingärten, Äcker, Wiesen, Krautgarten eigen und zinsbar, liegende, fahrende und fließende, so ich von meinen Eltern ererbt habe und in stehender Ehe vor und nach mit großer Mühe zusammengebracht, gezeugt ⁴⁾, erminnen ⁵⁾, erkauft und gebessert habe, nichts aussondert, auch in der beständigsten Form und Gestalt, so es Kraft und Macht hat, haben soll und möge vor dem ehrbaren Gericht, wie dann Philips mein lieber Hauswirt mich auch geerbet (zum Erben eingesetzt) hat, ganz freiwilliglich ungezwungen übergebe und und bekenne, sonder aller menniglichen, meiner Erben und Erbnehmen Widersprechen und Einrede. Solche Übergift und Erbung obenerwähnter zweier Eheleute Rein Philips und Porten Kreyne ist unterm Himmel auf freier Straßen in Gerichtsstätte übergeben und geschehen vor Schultheiß und Schöffen ernannten Gerichts zu Höchst zu Recht und für genugsam erkannt mit ihren Namen Jost Geysse Schultheiß, Rein Heinz, Müller Hans Klos, Cloßen Wengel, Heyl Bechenheymer der Müller, Peter Dyke, Schuch Cuno. Geschehen auf Montags Felicis den 14 Januarii anno 1544. In

¹⁾ D. i. Hochzeitstag.

²⁾ Vertrag und Übergabe.

³⁾ Setze ihn zum Erben ein.

⁴⁾ Gezogen.

⁵⁾ Gewonnen.

Gegenwärtigkeit des ehrenfesten Wilhelms von Stockheim, unseres Gerichtsherrn und lieben Junkern, und Herrn Petri Rame von Kaiserslautern, unseres Pastors zum Hayne und Höchst."

7. Erbvertrag:

1627: „Auf heute dato den 25 Mai ao. 1627 ist ein aufrichtiger Kontrakt und Vermächniß¹⁾ beschlossen worden und aufgerichtet worden, nämlich Wilhelm Reß, Schultheiß allhier belangend, und seine zweierlei Kinder, wie es mit dem seinigen nach seinem Tod soll gehalten werden, welches er dann aus wohlbedachtem Mut und gutem Verstand versprochen und selbst geredet hat:

Erstlich verspricht er seinen letzten 5 Kindern all das seinige, was nach seinem Tod bleiben wird, Behausung, Hofraithe, Güter liegend und fahrend, nichts ausgeschlossen, erblich und eigentümlich.

Erstlich was die ersten 6 Kinder belangend, nämlich Heinrich hat er das Bäckerhandwerk zu Windecken hat lernen lassen, welches ihn 40 Gulden gekostet hat. Was Wilhelm belangend hat er ihm ein Pferd samt aller Rüstung verfertigt und in Ungarn geschickt. Was weiter die 4 Mädchen belangend hat er jeder zur Brautgabe gegeben 140 Gulden, ausgenommen der Annen, gebührt ihr noch 60 Gulden.

Solches ist vor einem ehrbaren Gericht allhier zu Höchst gesehen, usw. usw.

8. Testament:

1610: „In Gottes Namen Amen. Zu wissen sei meniglich, daß im Jahr 1610 den 14 Tag Septembris, zwischen 12 und 1 Uhr Nachmittag, im Pfarrhaus zu Höchst in der Oberstube vor uns Schultheiß und Schöffen (zu Ende benannt) erschienen ist die ehr- und tugendsame Frau Katharina, Herrn Johannis Hilarii Pfarrherrs zu Höchst eheliche Hausfrau, und mit gutem Verstand und Gehör zu erkennen gegeben, daß sie einem ehrbaren Gericht wollte anzeigen, wie es mit ihrem Gut und Nahrung nach ihrem Tode sollte gehalten werden, und gebeten, ihre Notdurft vorzubringen und sie anzuhören, welches ihr ein ehrbar Gericht zugelassen.

¹⁾ Vermächtniß.

Sagt sie Katharina, demnach wir in diesem Leben nichts gewissers dann den Tod, aber nichts ungewissers als die Stunde zu erwarten haben, und aber meiner Nahrung wegen, Liegenden und Fahrenden, Hader und Zank möge vermieden bleiben, sage ich freiwillig, weder gezwungen noch gewungen, nicht dazu beredet noch bewegt, und ob ich schon etwas schwach, will ich doch gebeten haben, solchen meinen letzten Willen in das Kontrakt- oder Schöffnenbuch einzuschreiben, und ist nachfolgendes mein Geschäft und letzter Wille und endliche unwiderrufliche Meinung, daß ich zuvörderst Gott den Allmächtigen um Verzeihung und Vergebung aller meiner Übertretung von Herzen bitte, derselbig ewige gütige und barmherzige Gott wolle mir ein fröhliches Sterbestündlein verleihen, meine arme Seele zu sich in die ewige unaufhörnde Freude auf- und annehmen und an dem großen herrlichen Tag, wann er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten, diesen meinen sterblichen Leib wiederum auferwecken, glorificiren und mit der Seele wiederum vereinigen. Amen.

Zum Andern, demnach aus Gottes Gnaden ich und mein lieber Herr und Hauswirt nunmehr im elften Jahr ehelich bei einander gewohnt (Gott gebe länger) und mein Hauswirt mit allen meinen Sachen zum treulichsten umgegangen und alle Nothdurft fleißig verrichten, also thue ich solches seines angewendeten Fleißes halben, auch damit mein Enklein Margreta, da es sich nach dem Willen Gottes begeben würde, daß ich vor meinem Herrn versterben sollte, (da Gott noch lang vor sein wollte), ehrlich möchte auferzogen und die Rechtfertigung zu Frankfurt wegen meines Sohnes Bernhards seelig, (darein sich mein lieber Hauswirt eingelassen und verpfändet,) endlich möge ausgeführt werden, ihm meinem Herrn und Hauswirt Johann Hilario allhier vor einem ehrbarn Gericht, wie solches in allerbesten Form rechtens beschehen soll, kann oder mag, übergeben und versprechen, daß da es sich nach dem Willen Gottes soll begeben, daß ich vor ihm Todes soll verfahren, (das Gott lang fristen wolle), so soll alsdann mein lieber Hauswirt allen usumfructum und Nutzbarkeit auf allen meinen Gütern, liegenden und fahrenden haben, und die Zeit sein Leben lang darauf einbehalten, nutzen, nießen und gebrauchen, dagegen meine Enklein Margreta in allen Ehren und zu guten Tugenden auferziehen, und da es die Zeit verlangen würde, daß es sollte verheiratet werden, sie zum Ehestand ehrlich befördern und dann aus meinen Gütern vierhundert Gulden Wert mitgeben, und auf solchen vierhundert

Gulden keine Leibzucht haben, und dann die fahrende Habe, so von ihrem Vater und Mutter vorhanden (laut Frankfurter Inventarii), auch mitfolgen lassen.

Zum Dritten, demnach bei mir und meinem Hauswirt Herr Johann in wäherender Ehe viele Schulden für meinen Sohn Bernhard seelig und Anderes sind bezahlt worden, daß nach meinem Tod solche Schulden aus meinen Gütern zum halben Theil meinem Hauswirt sollen wieder bezahlt werden, und dann demnach mein Sohn seelig auch etliche Schulden gemacht und noch zur Zeit unbezahlt hinter ihm gelassen, damit solche bezahlt mögen werden, so bewillige ich, daß fünf Viertel Acker an der Ortenberger Straße neben Cloß Heimbach von Engelthal einerseits, anderseits neben Johann Wagner zu Altenstadt gelegen, sollen verkauft und an die Schulden gewendet werden, und dann da sich mehr Schulden befinden, daß dieser Acker nicht austragen möchte, sollen dieselben aus meinen Gütern folgendes bezahlt werden, wie gleichfalls die Unkosten, so zu Frankfurt am Gericht aufgegangen und noch ergehen werden, auch von dem Meinigen sollen contendirt und bezahlt werden, und sonderlich da meines Sohns seelig Hausfrau ihre Forderung am Gericht sollte erhalten und der Sachen obliegen, daß alsdann solches alles (ohne meines Herrn Zuthun) aus meinen Gütern sollte bezahlt und befriedigt werden.

Zum Vierten, so ordne und setze ich, da mein lieber Hauswirt nach mir auch Todes verfahren würde, das doch Gott lang verhüten wolle, meinem Enklein Margreta zu rechten ordentlichen Vormündern an Vaters statt den ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Justum Vitum Ritium, Pfarrer zu Lindheim und seine liebe Hausfrau an Mutterstatt, wie auch den ehrbaren Velten Leichener zu Altenstadt zum Vormund an Vaters statt, daß sie nach meines lieben Hauswirts Tod mein Enklein Magretha sollen zu sich nehmen und in Aller Gottseeligkeit auferziehen und zu allen Ehren verhelfen. Dieser Vormundschaft haben gemeldete beide in Gegenwärtigkeit treulich nachzukommen versprochen und zugesagt.

Hierauf bittet Herr Johann Hilarius, Pfarrer zu Höchst auch um Erlaubnis, sein Vorhaben am Gericht vorzubringen, welches ihm ist erlaubt worden. Sagt darauf, demnach ich und meine liebe Hausfrau gemeldete Zeit ehrlich und freundlich bei einander unser Leben zu brechen ¹⁾, Gott verleihe seine Gnade länger dazu, und

¹⁾ zubringen.

da es sich nun nach Gottes Willen thäte begeben, daß ich vor meiner lieben Hausfrau sollte Todes verfahren, (da Gott lang vor sein wollte), so vermache ich ihr allen usum fructum und allen Nutzen auf allen meinen Gütern, dieselbigen zu gebrauchen und zu genießen die Zeit ihr Leben lang. Da sie aber vorgeben, daß sie viel Güter zu versehen, nunmehr veraltet und unvermöglich, also vermache ich allhier vor einem ehrbaren Gericht, wie es in allen Rechten statt haben kann oder mag, ihr an statt solches Abnutzens jährlich nach meinem Tod die Zeit ihr Leben lang zehn Gulden Gelds, zehn Achtel Korns und ein Ohm Wein, wie er jährlich wächst, und soll dieses von dem ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Justo Vito Ritzio, meinem Tochtermann oder dessen Erben jährlich empfangen und gewärtig sein, wie dann er Justus Vitus Ricius, gegenwärtig dieses einem ehrbaren Gericht mit handgebender Treue stetig und fest zu halten, zugesagt und versprochen.

Letztlich vermelden sie beide Eheleute demnach wir eines dem andern hundert Gulden laut des ehelichen Briefs versprochen, sollen dieselbigen hiermit aufgehoben und gefallen sein; sonsten soll die Heiratsverschreibung in allen ihren Kräften sein und bleiben.

Geschehen usw. usw."

1615: „In Gottes Namen Amen. Zu wissen sei meniglich, daß Creina, Peter Lipsen des Jüngerer Hausfrau, uns hernach benannte Schultheiß und Schöffen des Gerichts allhier zu Höchst durch Belten Schuchen Gerichtsknecht hat ersuchen und bitten lassen, es wolle ein ehrbar Gericht unbeschwert sein, in ihres Schwähers Behausung zu kommen, dann sie etwas anzuzeigen und vorzubringen. Also sind wir, ich Wilhelm Reck Schultheiß, Heinz Rögell, Steffen Beck, Michell Rapp, Runk Schöffner und Hans Pfeiffer, alle Schöffen, und Johannes Schmalz Gerichtsschreiber in gedachten Peter Lipsen Behausung angekommen, ist sie Crein auf einem Bett gesessen und alle nacheinander willkommen geheißen, demnach angefangen, mit guter Vernunft gesagt, sie habe ihre Sache Gott dem allmächtigen heimgestellt, der wolle ihr gnädiglich aus ihren Banden verhelfen, und dieweil es mit ihren Geschwistern schmerzlich in solchen Fällen zugegangen, darin sie dann auch jegund sei und sich nach dem Willen Gottes begeben würde, daß Gott sie von dieser Welt abfordern sollte, so wolle sie demselbigen ihre Seele und Leib befohlen haben.

Demnach ihrem lieben Hauswirt Peter Lipsen alle ihre Nahrung, als 5 halbviertel Ackers, darnach 56 Gulden bei Rupell

Weißbrodt und dann noch 26 fl. Geld bei Belten Laichnam, erblich und eigentümlich vermachen, von wegen seiner Liebe und Treue und Fleiß, so er bei ihr angewandt und geleistet und noch täglich thue, wolle demnach fleißig gebeten, solchen ihren letzten Willen in das Gerichtsbuch einzuschreiben.

Hierauf habe ich Wilhelm Reck sie erinnert und gefragt, ob sie solchen ihren Willen thue ungezwungen und gewungen, ob sie dazu beredet oder mit andern süßen Worten beredet sei worden, hat sie Crein darauf frei vernünftiglich geantwortet, es habe sie niemand dazu beredet noch bewege, sondern wie erzählt, thue sie solches wegen Treue und Fleiß ihren lieben Hauswirts, doch wolle sie ihrer Schwester Eva, Hans Lück s. Tochter, fünf Gulden von ihrer Nahrung hiermit vermacht haben, solches soll ihr Hauswirt ihr gütlich zeihen. Geschehen ... usw."

9. Schuldverschreibung:

1592: d. 29 August: „Item auf heute dato ist eine gerichtliche Verschreibung über einhundert Gulden, welche die edlen und festen von Stockheim'schen Erben der Gemeinde zu Höchst vorgestreckt, erkannt und dritthalben Morgen Wiesen, in den Gemeinde-Wehren oben nächst an dem Kirchen-Bachmorgen gelegen, dafür verunterpfändet und versagt worden."

Späterer Zusatz: „Diese einhundert Gulden hat die Gemeinde zu Höchst erstlich 20 fl., danach 80 fl. den 6 Februar anno 1603 mir Wilhelm Recken samt aller Pension gütlich wiederum abgelegt und bezahlt."

10. Schuldverlaß:

1587: „Auf heute dato den 20 Februar dieses 87 Jahres hat Wilhelm Reck sein Gadem dem Müller zu Höchst Nikolaus Braun ganz und gar zugestellt und eingeräumt, welches er Nikolaus Braun auch gänzlich bezahlt hat, deshalb ihn denn Wilhelm Reck solches erlegten Geldes quuit, ledig und wohlhehalten zahlet; und sind hierbei gewesen Wengel Wilk, Hen Schund, Jakob Wend, Fek Frik."

11. Vereinbarung über Gemeindeangelegenheiten:

1603: „An heute dato den 21 Martii anno 1603 haben sich die Nachbarn allhier zu Höchst miteinander verglichen, daß ein jeder Einwohner soll zwei Legegänse halten, einer wie der andere; doch mag einer einen Ganser dazu halten. Wer darüber thut, soll der Gemeinde mit einem Gulden verfallen sein. actum ut supra."

Anhang.

„Copia Verzeichnis

was den Unterthanen zu Höchst zu thun gebührt, soviel ihre Frohn
belangt.

Aus einem uralten geschriebenen Buch extrahirt und auf der Unterthanen zu Höchst inständiges Nachsuchen und Anhalten zuge-
stellt, und befindet sich im Original bei den edlen von Stockheim
und Adelsips'schen actis.

NB. K. R.

Wellenhauen: Das Wellenhauen verrichten sie und giebt man
ihnen nichts.

Brennholz: Machen sie Brennholz giebt man ihnen zu essen
und des Taglohn den Winter 9 $\mathcal{L}$ einen Tag, nach Petri 12 $\mathcal{L}$,
doch Wasser zu trinken.

Bauholz: Das Bauholz hauen sie zu Frohn, giebt man
ihnen nichts.

Heumachen: Mähen sie zu Heu giebt man ihnen zu essen und
vom Morgen 18 $\mathcal{L}$.

Grummetmachen: Mähen sie Grummath, giebt man ihnen zu
essen und vom Morgen 16 $\mathcal{L}$. Oder will man ihnen nichts zu
essen geben, so giebt man vom Morgen Groß zu Heu 4 „ $\mathfrak{f}$ “, zum
Grummath 4 alb.

Ernte: Schneiden sie in der Ernte, so gibt man ihnen zu
essen und einem Schnitter den Tag 20 $\mathcal{L}$, einem Weib 2 alb.

Herbst: Im Herbst, wann sie lesen, giebt man ihnen zu essen
und einem Leser den Tag 8 $\mathcal{L}$, einem Vottenträger 2 $\mathfrak{f}$.

Votschaft: Gehen sie Votschaft, so gehen sie 2 Meilen umsonst;
doch wann sie kommen ein Stück Brod; Was über 2 Meilen ist,
gibt man von der Meile 1 Bagen.

Die Weiber belangend: Tragen sie Mist oder machen Heu,
Grummet, setzen Pflanzen, rühren das Kraut, hauen es ab, ropfen
Flachs, reffen denselben oder waschen ihn aus, arbeiten sie einen
Tag, so giebt man ihnen 4 Laib Brod, den halben Tag 2 Laib
Brod und ein Viertel eines Tags 1 Laib Brod.

Weidehauen: Ferner wann die Unterthanen Weiden hauen,
giebt man einem den Tag 2 $\mathfrak{tff}$. seine Kost.

Bäunemachen: Die neuen Bäume zu machen und die alten zu
flicken mit Wellen zu hauen giebt man ihnen nichts, allein wenn

sie viel Bäume gemacht, ist ihnen bisweilen etliche Laib Brod und ein Trunk aus Gnaden mitgeteilt worden.

Neue Bäume: Ferner hoben die Unterthanen einen Bau, so giebt man ihnen zu essen und trinken.

Fischen: Helfen sie fischen, so giebt man ihnen Käs und Brod und einen Trunk.

Jagen: Jagen sie, so giebt man ihnen Käs und Brod und einen Trunk."

Zweiter Teil.

Das Gerichtswesen im 18. und 19. Jahrhundert.

Nachdem das bisher behandelte Gerichtsbuch außer Gebrauch gesetzt worden war, scheint längere Zeit ein solches nicht benutzt worden zu sein. Es geht dies daraus hervor, daß sich im alten Gerichtsbuch noch einige wichtigere Einträge aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts befinden und daß aus derselben Zeit einige lose Blätter mit Rügeregistern vorhanden sind.

Von Büchern sind uns dagegen erst wieder ein Hypothekenbuch von 1747 bis 1828 und ein Gerichtsbuch von 1767 bis 1822 erhalten.

Jedoch existierte bereits vor diesem letzteren wieder ein Gerichtsbuch, wie aus zwei losen Protokollen, das eine aus der Zeit des 1709 verstorbenen Johann Burckhard von Carben und das andere aus 1747, hervorgeht; denn beide tragen den Vermerk: „gehört (zur Nachricht) in das alte Gerichtsbuch.“

Aus dem Protokoll von 1747 und noch mehr aus dem späteren Gerichts- und Hypothekenbuch ist ersichtlich, daß in der Zeit von Anfang des 17. bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfache Änderungen im Gerichtswesen stattgefunden haben.

I. Zuständigkeit.

Zunächst war jetzt für Zivilprozesse der Untertanen und für das peinliche Strafverfahren, wie es in der Pfarrchronik angeführt wird, ausschließlich der herrschaftliche Justizbeamte in erster Instanz zuständig.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden vor einem Ortsgericht, dem Schöffengericht, verhandelt, das aus dem herrschaftlichen Schultheißen als Vorsitzenden und den Schöffen als Beisitzern bestand. Dieses Gericht war anfangs noch für alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbständig und ausschließlich zuständig. Jedoch wohl schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde zunächst durch herrschaftliche Verordnung bestimmt, daß alle Kontrakte, Pakta, Hypothekverschreibungen über 10 Gulden an Wert, auch alle Testamente und Erbverteilungen außerdem zu Protokoll beim Amt angezeigt werden mußten. Sodann ging man weiter und ordnete an, daß überhaupt keine Testamente mehr bei Gericht gemacht werden sollten, sondern bei dem Amt, es sei denn, daß die Gerichtspersonen dazu von der Herrschaft oder dem Amt deputiert worden wären. Schließlich war, etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts, das alte Schöffengericht nur noch zur Entgegennahme der gleichzeitig dem Amt anzuzeigenden Hypothekenbestellungen zuständig.

Größere Bedeutung hatte jetzt nur noch das ebenfalls in der Pfarrchronik genannte Rügegericht, das im Nachstehenden ausschließlich behandelt werden soll. Es war einmal für die mit Geldstrafen zu belegenden Rügen und Frevel, sodann für verschiedene allgemeine Gemeindeangelegenheiten zuständig.

II. Das Rügegericht.

a. Tagung und Beamte.

Das Rügegericht fand jährlich einmal, im 18. Jahrhundert meist Freitags, statt und zwar in den Monaten Januar, Februar oder März, nur zweimal in der Zeit von 1767 bis 1822 erst im April. Von 1772 bis 1791 tagte das Gericht nur alle zwei Jahre.

Den Vorsitz führte der herrschaftliche Justizbeamte oder der mit seiner Vertretung beauftragte Gerichtsschultheiß, der andernfalls nur Beisitzer war. Als weitere Beisitzer nahmen die Gerichtsschöffen teil, deren vorschriftsmäßige Zahl jetzt nicht mehr sieben, sondern nur noch sechs betrug. Manchmal finden sich auch nur vier oder fünf und 1815 und 1816 sogar nur drei Schöffen in den Protokollen erwähnt. Sie wurden wohl im 18. Jahrhundert nicht mehr in der Gerichtssitzung gewählt, sondern von der Herrschaft ernannt; jedoch ist darüber sowie über ihre Beeidigung aus den Protokollen nichts ersichtlich.

Der Justizbeamte stand meistens gleichzeitig in Diensten mehrerer Gerichtsherrn. Er war daher vielfach abwesend und wohnte auch oft nicht in Höchst. Im Gerichts- beziehungsweise Hypothekenbuch sind erwähnt:

Zacharias Neuhoff, 1747—67, Amtmann zu Windecken, 1747 und 1750 Amtsverweser.

Johann Peter Christoph Schmid, 1747 Amtsverweser.

J. D. Sames, 1793—1817 Justizbeamter.

C. Habicht, seit 1818 Amtmann.

Ob der 1729 genannte Amtmann Büßing bereits höherer Justizbeamter oder nur Keller war, steht nicht fest, jedoch dürfte ersteres der Fall sein.

Die Stellung des Gerichtsschultheißen war meist mit derjenigen des herrschaftlichen Kellers, d. i. des niederen Verwaltungsbeamten, derart verbunden, daß dem Keller die Funktionen des Schultheißen übertragen wurden. Häufig waren auch gleichzeitig zwei und einmal sogar drei Keller und Schultheißen vorhanden, von denen manchmal zwei gleichzeitig als Beisitzer bei Gericht aufgeführt werden.

Als Schultheißen beziehungsweise Keller sind bis 1823 bekannt (wohl an die im ersten Teil genannten anschließend):

Peter Petri, von Rendel, 1650 farbischer Keller.

Joachim Deschendorff, 1664 Keller.

Johann Petri, Sohn des Peter Petri, 1675 Schultheiß, ältester Gerichtsschöffe, Kirchsenior und Landscheider.

Johann Heinrich Böning, Sohn des Hauptmanns Böning zu Gießen, Stieffsohn des Pfarrers Grünhagen zu Höchst, 1683 und 1704 Schultheiß, 1715 Bürgermeister.

. . . Bauer, 1704 Keller.

Hans Petri, Sohn des Johannes Petri, 1707 Markförster, starb vor 1732, Schultheiß.

Johannes Schmidt, 1715 Schultheiß, 1751 alter Gerichtsschultheiß.

Johannes Schmidt, 1747 Gerichtsschultheiß, 1757 Keller qua Gerichtsschultheiß bis 1782.

Johann Friedrich Färber, Gemeindebäcker, 1761 Bürgermeister, 1762—83 Schultheiß, † 1787.

Johannes Blum, 1793 und 94 zeitiger Oberbürgermeister, Schultheiß, † 1809.

Georg Philipp Stachelroth, Sohn des Pfarrers Stachelroth, 1777 bis 1817 Keller und Gerichtsschultheiß.

Johann Konrad Schäfer, Rößler'scher und Gündersode'scher Pächter, seit 1810 Großh. Hessischer Hoheitschultheiß, 1817 bis 23 Gerichtschultheiß, † 1825.

Der neben dem Schultheißen in der Gemeinde vorhandene Bürgermeister, der stets nur für ein Jahr gewählt wurde, hatte mit dem Gerichtswesen nichts zu tun, sondern nur die Verwaltung des Gemeindevermögens zu besorgen. Seine Abrechnung hierüber wurde jährlich von dem Amtsverweser oder dem Keller geprüft.

Ebenso wenig nahm der nach der 1806 erfolgten Einverleibung des Dorfes Höchst in das Großherzogtum Hessen 1810 eingesetzte Großherzogliche Hoheitschultheiß als Beisitzer am Rügegericht teil. Er wurde vielmehr nur als Untertan in den Protokollen aufgeführt. Erst nach Abgang des herrschaftlichen Gerichtschultheißen Stachelroth im Jahre 1817 ernannte Freiherr von Gündersode den damaligen Hoheitschultheißen Schäfer gleichzeitig zu seinem Ortsschultheißen und ließ ihn durch den Amtmann Habicht bei der Gerichtssitzung am 21. Januar 1818 der Gemeinde vorstellen. Hierauf wohnte derselbe in den folgenden Jahren, bis 1823 die Patrimonialgerichtsbarkeit an Hessen überging, gleichzeitig als herrschaftlicher Schultheiß dem Rügegericht bei.

b. Gang des Verfahrens.

Wie sich ein Höchster Rügegericht abspielte, ist aus den nachstehend aufgeführten beiden Protokollen von 1747 und 1767 ziemlich genau zu erkennen. Der größeren Übersichtlichkeit wegen, und auch um einige Lücken zu ergänzen, sind außerdem in dem ersten Protokoll die Hauptabschnitte des Verfahrens in Form von eingeklammerten Überschriften hinzugefügt.

1. Erstes Rüg-Gericht gehalten unter mir dem Amtsverweser Johann Peter Schmid sub aeto Höchst den 10. Januar 1747.

(I. Gerichtshegung.)

Demnach im Namen und von wegen des reichsfrei-hochwohlgebornen Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm von und zu Mannsbach, Erb- und Gerichtsherrn des Gerichts Mannsbach, Herr zu Höchst, unseres allerseits gnädigen Herrn, das von uralten Zeiten her durch kaiserliche Macht und erlangte Freiheit wohlhergebrachte Gericht anheut gehalten und gehegt werden soll, also frage ich Euch den ältesten Schöpffen, Michael Braun:

Ob es an der rechten Tageszeit sei, daß im Namen und von wegen des reichsfrei-hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm von und zu Mannsbach p. p., als unseres und dieses Orts gnädigen Herrn, dieses wohlhergebrachte Gericht gehegt und gehalten werden mag?

Rp. Ja es sei an der rechten Tageszeit.

Dann frage ich Euch den andern Schöpffen, Wilhelm Clarius:

Wie ich dieses Gericht hegen und halten soll, daß es die Kraft und Macht eines wohlgehegten Gerichts erlangen und erhalten möge?

Rp. Mit Recht, Gericht und Gerechtigkeit, Gebot und Verbot.

Diemeilen dann die rechte Tageszeit erschienen, daß dieses wohlhergebrachte (Rüge-) Gericht mag und soll gehalten werden, also hege und halte ich dasselbe im Namen hochgedachten unseres allerseits gnädigen Herrn: Erlaube hierbei alles was recht und untersage (verbiete), was unrecht ist: Ich verbiete auch, daß niemand in dieses (gehegte) Gericht gehen, darinnen sitzen, stehen, oder reden möge, es geschehe dann mit zuvor erlangter Spezialerlaubnis.

Demnach frage ich dann auch Euch den dritten Schöpffen, Philipp Braun:

Ob dieses löbliche Gericht dem Herkommen gemäß gehegt worden sei?

Rp. Ja.

(II. Namenverlesung.)

Zu diesem gehegten Gericht sind nun nebst mir dem derzeitigen Amtsverweser Johann Peter Christoph Schmid erschienen: an Gerichtspersonen:

1) Herr Schultheiß Johannes Schmidt, 2) Michael Braun, 3) Wilhelm Clarius, 4) Philipp Braun, 5) Wilhelm Schäffer, 6) Johannes Seip, 7) Conrad Bittinger.

an Gemeinen Nachbarn:

1) Johann Georg Schäffer, 2) Friedrich Better, 3) Valentin Alt, etc. (insgesamt 37).

an Beisassen:

1) Adam Seiß, 2) Johannes Ruppel (arbeitet zu Groß-Narben als Mühlknecht).

an Juden:

1) Moses Hirz, 2) Hitz Hänle (excusatus absens), etc. (insgesamt 8.)

(III. Grenzbeschreibung.)

Nachdem man nun vorstehende dieses Orts nachbarliche und beizigende Mannschaft in Gegenwart aller laut abgelesen und dabei angemerkt hat, wer unter solchen und aus was Ursachen nicht vorhanden gewesen: So machte man prout stili die allhiefigen Grenzen ordentlich bekannt und zwar nach deren in der hiesigen Gerichts-Lade verwahrlich liegenden Grenzverzeichnis de dato den 21 Martii 1622.

(IV. Verlesung der Rügen.)

Auch schritt man sofort der Ordnung nach zu Ablesung der Rügen:

1) Wegen begangener Feldfrevl in annis 1745 et 46:

1) Johann Heinrich Bauer der Engelthaler Müller dahier 9 alb. 2) Johann Heinrich Kraft 2 alb. 3) Hayum Jakob 5 alb. 4) Jakob Nissen Wittib 2 alb. 5) Philipp Braun 15 alb. etc.

2. Wegen Polizeifehler:

(je 10 u. 5 albus in 13 Fällen)

Summa 4 fl. 29 alb. 6 Sch.

(V. Eintragung neuer Nachbarn.)

Ferner wurde von neuen Einwohnern Einschreibgeld erhoben:
(von 6 angeführten Personen je 2 alb. 4 Sch.)

Summa 15 albus.

(VI. Abrechnung.)

Die auf vorstehender Seite befindliche
Rügen: Einnahme dazu gerechnet mit . . . 4 fl. 29 alb. 6 Sch.

So ist Summa Summarum 5 fl. 14 alb. 6 Sch.

Nun sind hiervon abgezogen worden des
Protokollisten Gebühr¹⁾ mit 1 fl. 10 alb.

Bleibt mithin zu Rest 4 fl. 4 alb. 6 Sch.

Wovon gnädiger Herrschaft die Hälfte zukommt mit 2 fl. 2 alb. 3 Sch; die andere Halbscheid aber den Gerichtsschöffen.

(VII. Bekanntmachung der herrschaftlichen Verordnungen.)

Dem allem vorgängig wurde die gesamte Gemeinde nochmals einggerufen und derselben einige im Gerichtsbuch pag. 291²⁾ nieder gesetzte heilsame Verordnungen zu ihrer desfalligen Nachacht- und Erinnerung frischerdings bekannt gemacht.

¹⁾ Bgl. unten II c.

²⁾ In dem älteren nicht mehr vorhandenen Gerichtsbuch.

(VIII. Entlassung der Gemeinde.)

(IX. Besondere Berufung jedes einzelnen vor Gericht und Befragung nach besonderen Vorbringen.)

Wonach selbiger (der Gemeinde) zwar für diesmal auseinander zu gehen erlaubt, einem jeden aber noch in particulari vergönnt worden, sein allenfallsiges Anliegen in Gerichtsstätte frei und ohne Scheu offenbaren zu dürfen.

Da dann in der Seite hereintrat und vorbrachte:

1. Johann Georg Schäffer: daß es bei Raymung derer Früchten und überhaupt im Felde sehr unordentlich vorgehe.
2. Wilhelm Heerdt: der Schulmeister sei gegen die lernende Jugend allzustreng. Sonders wolle selbiger nicht zugeben, daß die Jugend fast einen Augenblick vor 7 Uhr morgens in die Schule komme.
3. Joh. Heinrich Helm: die oberen Gartenzäune, hinten aufs Feld stoßend, würden hin und wieder zu Schädigung der Wohnhäuser schlecht gehandhabt.
4. Wilhelm Schön: Er habe eine Ansprache auf ein Stück Garten, das der Philipp Braun bisher besitze, von ihm aber öffentlich licitirt worden sei.
5. Friedrich Keller: Wegen des Zettelhebens möchte bessere Ordnung beobachtet werden.

Decretum:

Sollen die angebrachten postulata untersucht werden.

(X. Wahl von Gemeindebeamten.)

Endlich that man die proposition wegen Annehmung eines neuen Landscheiders und wurde per plurima Johannes Dauernheim, ein fleißiger und seiner Ehrbarkeit sehr beliebter Nachbar, in Vorschlag gebracht, welcher auch sothanes ihm angetragene Amt übernahm, und, nachdem man ihm seine aufnehmenden Pflichten vorher umständlich zu Gemüt geführt, wurde er zuvorderst von Schultheiß und Gericht in Handgelöbniß genommen, wonach er sofort den gewöhnlichen Landscheider-Eid abgelegt.

(XI. Prüfung der Gewehre und Laternen, der Sicherheitswache und der Feuerlöschgeräte, Feststellung der Feuerwehrmannschaften.)

(XII. Aufhebung des Gerichts.)

und man dieses Gericht also beschloffen hat. actum ut supra

Schmid."

2. „Actum Höchst den 23. Januar 1767.

prees. Herr Amtmann Neuhoß, Gerichtsschreiber Heim.

Wurde anheute nach solenner Hegung das gewöhnliche Gericht gehalten, wobei als Assessores erschienen:

H. Keller Schmidt qua Gerichtsschultheiß, Schultheiß Friedrich Färber, Conrad Zittinger, Georg Schäffer, Heinrich Kraft, Conrad Clarius, Johannes Schneider.

Welche wieder an ihre Pflichten erinnert, sodann mit Verlesung der Unterthanen und Schutzjuden fortgefahren worden:

1) Wilhelm Schäffer (ist krank), 2) Georg Zittinger, 2c. (darunter auch entschuldigte und auswärtige, zusammen 30).

Beisäßen: 1) Conrad Erdmann, 2) Cristoph Simon, 3) Operateur Kühner.

Schutzjuden: (zusammen 14).

Hiernächst wurden die neuen Unterthanen wegen dem Einschreiben vermöge der Ordnung aufnotiert und sind für diesmal folgende: 1) Johann Heinrich Kress 2 alb. 4 *℔*, 2) Johann Konrad Schäfer 2 alb. 4 *℔*, 2c. (zusammen 8, darunter auch ein bereits als Schutzjude genannter).

Alsdann wurden die Rügen und Frevel de anno 1766 verlesen und bestraft: 1) Conrad Schmidt Wwe. eine Rüge 2 alb. 2 *℔*, etc., 4) Moses Levi ein Frevel 7 alb. 2 *℔*, etc.

Hierauf wurde die Gemeinde dimittiert und derselben angesagt, daß wann einer oder der andere etwas zu klagen und vorzustellen hätte, derselbe besonders vortreten könne.

Trat der Schutzjude Abraham Levi vor mit Supplicierung, ihn nunmehr als einen sehr alten Mann von den gemeinen Abgaben zu befreien, umsomehr gnädige Herrschaft das gleiche mit den herrschaftlichen Abgaben gethan hätte. Wird Supplicanten willfahret und der herrschaftliche Schultheiß Färber dieses dem Bürgermeister bekannt zu machen. etc. etc.

Tabaks-Rügen: 0.

Frevel von Einlegen Flachs in die Bach: 0.

Feuer-Rügen: 0.

Wurde die Gemeinde mit Gewehr und Laternen wiederum vorgesordert, wobei aber weiter nichts zu erinnern vorkam, als daß den neuen Unterthanen und neuen Schutzjuden anbefohlen wurde, sich das behörige Gewehr und Laternen erster Tage anzuschaffen.

Endlich examinierte man die Feuerbotten nebst ihren Spritzen und Simern, welche nachfolgend bestehen: (3 Rotten mit

Rottenmeistern, Mannschaften, Eimern, Handspritzen aufgeführt). Und ist an Feuergerätschaften noch weiter vorfindlich eine Feuerleiter und ein Feuerhacken.

Womit das Gericht weiter nichts mehr vorkam, aufgehoben wurde.

in fidem Neuhof, Amtmann

Heim, p. t. Gerichtsschreiber.

p. n. Die herrschaftliche Kellerei hat sobaldigst die Hälfte Strafe nach Abzug der Amtsgebühr mit 1 R. 4 alb. 6 Heller empfangen."

c. Insbesondere Frevel und Rügen.

Die Frevel und Rügen, deren Festsetzung die Hauptaufgabe des Rügegerichts war, erstreckten sich auf alle Handlungen, die durch herrschaftliche Verordnungen verboten waren. Nach den beiden angeführten Protokollen unterschied man Feldfrevel, Feuerrügen, Tabaksrügen und allgemeine Polizeizehler. Zu letzteren gehörten alle zu rügenden Handlungen, die sich unter die drei vorgenannten Rubriken nicht unterbringen ließen, wie z. B. die 1767 besonders genannten Frevel des Einlegens von Flachs in die Bach, das unentschuldigte Ausbleiben in der Gerichtssitzung, usw. Eine Übersicht derselben ergibt sich aus den später aufgeführten einzelnen Verordnungen.

Die Höhe der Strafen war Anfangs zum Teil verschieden. Manchmal wurden die Juden höher bestraft und der Engelthaler Klostermüller Drauth bekam 1794 einen vom Gericht erkannten doppelten Frevel „auf löblichen Justizamts Befehl wegen harten angesetzten Klosterstrafen nochmalen verdoppelt sogleich angesetzt mit 1 fl. 30 fr.“ Jedoch hatten sich damals im allgemeinen schon bestimmte Straffsätze gebildet, die z. B. 1767 für gewöhnliche Rügen 2 alb. 2 Sch, für Frevel 7 alb. 2 Sch betragen. Seit 1785 wurde in der Regel für eine Rüge auf 4½ fr. für einen Frevel auf 15 fr. und für einen doppelten Frevel auf 30 fr. erkannt.

Besonderes Interesse erregen heutzutage die Tabaksrügen. Nach der Generalverordnung von 1756 wurde das Tabakrauchen auf der Straße mit 5 albus und in den Scheuern, Ställen und Böden mit 5 Gulden verhängt. Die ersten Rügen darüber finden sich im Gerichtsprotokoll von 1768 mit fünf Fällen. In den folgenden Jahren nahm das verbotene Rauchen ständig zu, und 1778 werden sogar siebzehn Tabaksrügen aufgezählt. Während anfangs besonders

die Juden damit belegt werden mußten, sind in diesem Jahre auch andere Untertanen und sogar der Schulmeister verzeichnet. 1784 kommen neunzehn Tabaksrügen für zehn verschiedene Personen vor, unter denen sogar zwei Frauen sind. Seit 1785 betrug die Strafe für eine Tabakrüge 5 fr., für einen Tabakfrevel 10 fr. und für einen doppelten Frevel 20 fr.

Das gleichzeitig im Rügegericht erhobene und verrechnete Einschreibegeld für neue Ortsbürger war bis 1784 auf 2 alb. 4 S und von da ab auf 5 fr. festgesetzt.

Die Erträge aus den eingezogenen Strafen und dem Einschreibegeld wurden, nach Abänderung der im 16. Jahrhundert bestehenden Verteilungsweise, derart verwendet, daß zunächst der Gerichtsvorsitzende für Haltung des Gerichts (nicht als Protokollistengebühr, wie irrtümlich im Protokoll von 1747 gesagt ist, das der Vorsitzende selbst aufgenommen hatte) 1 fl. 10 alb. und der Gerichtsdienner 10 alb. erhielten. Außerdem kamen dem Vorsitzenden für jede besondere Untersuchung (requisitoriales) in Rügegerichtssachen während des Jahres 15 alb. zu. Vom Überschuß wurde sodann die eine Hälfte an die herrschaftliche Kellerei abgeliefert und die andere Hälfte unter die Gerichtsbeisitzer verteilt.

d. Zuständigkeit in sonstigen Gemeindeangelegenheiten.

Als Gemeindeangelegenheiten, die vom Rügegericht regelmäßig erledigt wurden, nennt das Protokoll von 1747: Verlesung der Untertanen und der Grenzen, Bekanntmachung der herrschaftlichen Verordnungen, Anhörung des Vorbringens einzelner Gemeindeangehöriger, Wahl der Landscheider, Visitation der Sicherheitswache und der Feuerwehr.

Weiterhin sind nachstehende Tätigkeiten des Gerichts, die größtenteils auf Ansuchen einzelner Personen erfolgten, erwähnenswert;

1. Entgegennahme von Beschwerden und Verkündung der darauf ergangenen herrschaftlichen Entscheidungen. (1768/69 Beschwerden des Schützen und des Schulmeisters wegen Verweigerung von Schützen- und Glockensichlingen.)
2. Selbständige Anordnungen auf Beschwerden. (1769: Auf Beschwerde des Gemeindebäckers, daß verschiedene Untertanen bei dem anderen Bäcker backten, ergeht Befehl des Gerichts an die, was wirkliche Untertanen wären, beim gemeinen Bäcker zu bleiben, bei Meidung von 10 alb. Strafe zur Kellerei im Übertretungsfalle zu erlegen.)

3. Befreiung einzelner Personen von Gemeindeabgaben (1767: vgl. obenst. Protokoll.)
4. Allgemeine Beschlüsse in Gemeindeangelegenheiten. (1805: Nach Beratschlagung zwischen Gericht und einem Gemeinde-Ausschuß von 25 Mann wird beschloffen, daß hinfort alle Witwer und Witwen sowie Eheleute von welchen jedes das siebzigste Jahr zurückgelegt, von sämtlichen gemeinen personalen Diensten, die Spanndienste ausgenommen, frei sein sollen; und versteht es sich von selbst, daß darunter keine Einquartierungs- und andere Lasten begriffen seien.)
5. Besondere Bewilligungen mit herrschaftlicher Erlaubnis. (1792: Der Klostermüller erhält *salva ratificatione* gnädiger Herrschaft die Erlaubnis, bis 30 Gänse zu halten, gegen 1 fl. jährlicher Kontribution.)

III. Herrschaftliche Verordnungen.

Die im Rügegericht bekanntgegebenen herrschaftlichen Verordnungen wurden in großer Zahl erlassen. Erhalten ist uns von solchen, außer kurzen Bemerkungen in den einzelnen Gerichtsprotokollen, ein Heft mit 24 Seiten, das laut Unterschrift am 5. März 1778 vom Amte aus dem älteren Gerichtsbuch ausgezogen wurde.

Es enthält:

a. Auszug der Generalverordnung de anno 1756 ad pag. 62 des Gerichtsprotokolls mit folgenden Titeln:

Kirchenordnung und Konvent (Karbische Kirchenordnung von 1702). Kirchenbauwesen und Kosten. Bettler und Kollektanten und Wacht. Armer und verwaister Kinder-Versorgung. Sponsalia. Kontrakten-Ausnotierung. Jus Retractus. Todesfälle-Anzeigung. Behnder-Pfennig. Rechnungs-Übergebung. Hochzeiten (Essensschicken dabei ist verboten). Leichen (Flohre, Kronen, Essen und Trinken ist verboten). Gevatterschaft (Geschenke sind verboten). Feuer-Ordnung. Strohdächer, Feuereimer und Gewehre. Vermögens-Übergebung. Tabakrauchen und mit offenen Lichtern gehen. Spazenköpfe (noch Mitte des 19. Jahrhunderts hatte jeder Einwohner im Frühjahr drei tote Spazeköpfe einzuliefern, damit eine allzugroße Vermehrung verhindert würde). Taubenhalten. Straßenkehrung.

b. Anhang aus dem Gerichtsbuch pag. 291 mit folgenden Titeln:

1) Wer Schaden ziehet, soll solches anzeigen. 2) Gänse (Verbot mehr als 2 Gegegänse zu halten, Hüttevorschriften). 3) Feuersbrunst. 4) Laternen. 5) Spieß (bei Tagwacht). 6) Gräben. 7) Hainfrieden. 8) Weiden. 9) Hecken. 10) Nachtwächter. 11) Flachs- und Holztheißen. 12) Felddiebstahl. 13) Landscheider. 14) Vieh (Hüttevorschriften). 15) Benachbarte (Viehpfändung). 16) Die Jagd und Fischerei.

c. Extractus fernerer herrschaftlicher Verordnungen mit folgendem Inhalt:

1) Testamentserrichtung vor dem Amt. 2) Herausnehmen aus der Gerichtslade. 3) Holzdiebstahl. 4) Juden sollen alle drei Jahre um neuen Schutz anhalten und ihre Schutzbriefe renovieren lassen bei Strafe der Ordnung. 5) Fremdes Vieh. 6) Protokoll der Landscheider. 7) Wöchentliche Arbeit auf Straßen und Wegen. 8) Getränkebezug von auswärts. 9) Benutzung von gestempeltem Papier. 10) Spielen mit Würfeln und Karten und das Nachschwärmen.

d. Auszug der Juden=Capitulation, so ebenfalls den Untertanen, soviel ihnen nötig, zu wissen gemacht wird:

1) Auf hohe Fest-, Sonn- und Feiertage sollen die Juden sich in Häusern halten, bis alle Kirche zu Ende, sich aller Arbeit enthalten, keine Schulden einfordern, noch Waren verkaufen oder zu handeln bei Strafe der Ordnung.

2) Sollen die Juden bei dem gemeinen Mann nicht von der Religion sprechen bei Strafe der Ordnung.

3) Den Juden wird nicht mehr erlaubt bei einem Darlehen als sechs vom Hundert zu nehmen bei Strafe der Ordnung.

4) Sollen die Juden nichts auf gestohlene Sachen leihen oder solche an sich bringen bei Strafe der Ordnung.

e. Extract herrschaftlicher Verordnungen, wie solche in einem Paquet registriert sind, mit folgenden Titeln:

Schächtereie (Ablösungszettel des Schlachtviehs, der bei minderwertigem Vieh doppelt zu lösen ist). Juden einem andern nicht in den Handel fallen. Juden-, Zucker- und Haargeld. Kellerei Heberregister, Ab- und Zuschreiben. Kellerei soll über ein Quartal nicht aufwachsen lassen. Hochzeitenhemmung (durch Schulkinder). Schulkinder verbotenes Herumlafen. Frohnden. Beherbergung. Karten- und Würfelspiel. Wirtshäuser Aufhaltung. Zaun-, Obst-, Baum-

schaden, Anbrennung und mit Feuer gehen. Unerlaubte Wege, Schweine. Unerlaubte Wege, Bäume, Heege, Wiesen, Gärten, Grasen, Einweiden. Vermögensübergabe (Erlaubnis des Amts). Judenbaumwesen (den Juden, welche bauen wollen, soll ein Bauplatz um billige Bezahlung gegeben werden, und ihr und ihre Nachkommenchaft dadurch vor allem Abtrieb sicher gestellt sein). Aschenlegen, Feuer-Rüger. Schornsteine, Nacht-Dreschen und andere Arbeit, Feuer-Rüger-Visitation. Baum-Allee (für Beschädigung schwere Strafen mit Arbeit). Hunde. Beschädigung öffentlicher Gebäude. Dach und Gefach. Bosheiten und Frevel allenfalls aus der Gemeinde zu vergüten. Waldfrevel. Gartenfrevel. Herrschaftlicher Garten, Wäldchen, Eremitage. Viehschaden Baum-Allee (Anbinden). Betteln, Säufer, lüderliche Haushälter, Spieler. Nachtschwärmen (Verbot bei Gefängnisstrafen, Visitation verdächtiger Häuser durch Schultheiß und Kirchenälteste). Kinderzucht. Heimlich Geschworene anzunehmen (Zur genauen Beobachtung sollen heimlich zwei gewissenhafte Leute unter Verschweigung ihres Namens in Pflichten genommen werden wegen Beobachtung aller herrschaftlichen Verordnungen, und was diese aussagen, dem soll geglaubt und darnach verfahren werden). Nächtliche Vieh-Diebstähle. Fabrikspinnen (Verpflichtung der Untertanen, die kein hinlängliches Handwerk oder Feldbau haben). Tag- und Nachtwacht. Tagwacht besonders Colлектanten. Tagelöhner. Gestohlenes Holz. Nachtwache, Holzfrevel. Übernahme der Handwerksleute.

Als besondere herrschaftliche Anordnungen, die seit 1767 in den Gerichtssitzungen bekanntgegeben wurden, sind noch zu erwähnen:

Dienst des Feldschützen. Freilassung des Federviehs. Remedur an Wegen, Bächen und Brücken. Aussteuerung armer Mädchen. Medizinalverordnung. Einschränkung des Kaffeetrinkens. Feldordnung. Botengänge.

Kleinere Mittheilungen.

1. Ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Lorsch.

Die beiden bisher unbekannten Urkunden Papst Gregors IX., die ich hier vorlege, betreffen das Kloster Lorsch bei Heppenheim, und gehören in die Zeit, in der Lorsch Schwesterkloster von Arnsburg gewesen ist. Die Geschichte Lorsch's in jener Periode vermag wohl ein ganz besonderes Interesse zu erwecken¹⁾. Denn wie an einem Musterbeispiel läßt sich an den Geschehnissen des Klosters in dieser Zeit eine Reihe der wichtigsten Entwicklungen auf kirchlichem und politischem Gebiet verfolgen. Auf kirchlichem Gebiet vor allem der Niedergang der Benediktiner und die kurze Hochblüte der Cistercienser²⁾. Auf weltlichem Gebiet die Entwicklung des Territoriums, der Kampf der größeren Gewalten um den Besitz der kleineren.

Die Benediktiner waren im 13. Jahrhundert auf einer Talcurve angelangt in der steten Wellenbewegung, in der sich das Leben der Klöster darstellt. Es fehlte nach den langen Kämpfen die Lust zu kirchenpolitischer Betätigung, durch die sie zu Gregors VII. Zeit ihre Kräfte gemehrt und gestählt hatten. Es fehlte der wissenschaftliche Eifer, durch den sie sich früher ausgezeichnet hatten und der ihnen noch Jahrhunderte später durch die Mauriner neue Kraft gab. Dazu kamen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Anforderungen, die an alle Klöster, zumal an Reichsabteien, wie es Lorsch war, gestellt wurden, stiegen; die Einkünfte blieben auf der, unter ganz anderen Verhältnissen fixierten Höhe. Mühsam erwehrten sie sich fremder Übergriffe, namentlich der Stiftsvögte. Waren aber einmal Mißstände vorhanden, so waren sie

¹⁾ Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Klosters hat im Jahre 1866 F. Falk gegeben. Hierauf und auf Böhmer-Will, *Regesta archiepisc. Magunt.* Bd. 2 sei allgemein verwiesen.

²⁾ Vergl. hierfür: Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands* Bd. 4, Kap. 4.

schwer zu beseitigen. Die bischöfliche Visitation war durch Privilegien meist ausgeschaltet. Das äußere Band, das die Benediktinerklöster umschlang, war zu lose, als daß ein Schwester- oder Mutterkloster hätte bessernd eingreifen können. — Diesen letzten Punkt haben die Cistercienser erkannt, und sich durch ihre Organisation den gegenseitigen Halt gegeben. Aber reorganisierend haben doch auch sie nur für die Jahre gewirkt, in denen sie von dem Sturm der ersten Begeisterung getragen waren. Wissenschaftliche Bestrebungen traten bei ihnen zurück, Dienst an der Gemeinde war ihnen verboten, und auch ihre landwirtschaftliche Betätigung war mehr die des Gutsherrn als des Bauern. Sie boten zu wenig und haben darum die alten Benediktiner wohl vielfach verdrängen, selten aber sie gewinnen können. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts war ihre Glanzzeit; die Jahre, in denen sie in Lorsch einzogen, sind schon Jahre des Rückgangs. Unfähig, den früheren Zusassen Führer zu werden zu neuer Gestaltung des Klosterlebens, gehen sie nur zögernd an die ihnen übertragene Aufgabe heran, und verlassen bald, abgeschreckt durch die Schwierigkeiten, denen sie begegnen, den ihnen neueröffneten Wirkungsplatz.

Das andere Moment, das zu berücksichtigen ist, entspringt aus dem Charakter Lorsch als einer Reichsabtei von beträchtlicher Ausdehnung. Auf der Grenze zwischen pfälzischem und mainzischem Gebiet liegend war sie für den Erzbischof wie für den Pfalzgrafen ein begehrter Besitz. Der Pfalzgraf war Patron und Vogt, und hatte daher von vornherein keine schlechte Position; aber der Diplomatie und der Macht der Mainzer Kirchenfürsten war er nicht gewachsen. Schon Siegfried II. hatte es erreicht, daß ihm Heinrich (VII.) alle einem römischen König zustehenden Rechte an Lorsch übertrug, und durch geschickte Ausnutzung der politischen Konstellation hat dann sein Nachfolger, Siegfried III., den Besitz wirklich gewonnen.

Es spielen in diese Geschehnisse fast alle die großen Fragen der damaligen deutschen Geschichte mit herein. Einmal die Beziehungen des Territorialfürsten zum Reichsoberhaupt: Der Mainzer benutzte die Zeit, in der der Pfalzgraf dem Kaiser entfremdet war; auf dem Reichstag zu Aquileja, zu dem der Pfalzgraf nicht erschienen war, wurde Siegfried von Friedrich II. mit dem Fürstentum Lorsch belehnt.

Dann die „Krähenpolitik“ der Reichsfürsten: Die Mediatisierung der reichsunmittelbaren Abtei fand, weil sie zu Gunsten eines

der Fürsten vollzogen wurde, keinen Widerspruch im Fürstenkolleg, obwohl sie gegen das Reichsgeſetz verſtieß ¹⁾).

Endlich die hohe Kirchenpolitik. Es iſt die ſchwüle Zeit zwischen der erſten Niederlage des heißblütigen alten Gregors IX. und der zweiten Bannung des Kaiſers durch ihn, die Zeit, in der Friedrich II. den Frieden mit der Kurie zu erhalten ſtrebte, ohne daß doch ein Ausgleich zwischen den beiderſeitigen Anſprüchen in Italien möglich geweſen wäre, eine Zeit der Rüſtungen, des Ringens um Bundesgeſoſſen, eine Zeit, in der die Unterſtützung des erſten deutſchen Erzbischofs hoch im Preise ſtand.

Siegfried hat, wie es ſcheint, ohne viel Mühe vom Papſt erlangt, was er begehrte. Zuerſt am 6. Auguſt 1231, alſo bald nach ſeiner Erhebung auf den Stuhl des heiligen Bonifatius, übertrug ihm der Papſt die Verwaltung des Kloſters, wie ſein Vorgänger ſie auch ſchon innegehabt hatte. Biſchof Konrad von Hildesheim wurde beauftragt, den Zuſtand der Abtei zu unterſuchen und dem Papſt von dem Ergebnis Mitteilung zu machen. Als dieſer Bericht eingelaufen war ²⁾, wurde dem Erzbischof aufgegeben, die Benediktiner durch Cistercienser zu erſetzen, da die Verhältniſſe zu verfahren waren, als daß man eine innere Reformation des Kloſters für möglich hielt. Siegfried berief vier Cistercienseräbte ³⁾ zur Durchführung dieſer Aufgabe. Sie berichteten an ihr Generalkapitel. Das aber war ſo vorſichtig, wie es Organisationen zu ſein pflegen, die nicht mehr im Aufſteigen begriffen ſind; es wünſchte Vorlage einer Abſchrift des päpſtlichen Schreibens, obwohl die vier referierenden Äbte verſicherten, die päpſtliche Urkunde im Original geſehen zu haben. Doch entſchloß man ſich wenigſtens zur Wahl einer Kommiſſion, die den Zuſtand Lorchs begutachtete und raſch zu dem Reſultat kam, daß die Beſitzungen des Kloſters — trotz der Verſchleuderungen der letzten Jahrzehnte — noch reichlich genügten für einen Konvent ⁴⁾. Die endgiltige Entſcheidung mußte einem neuen Generalkapitel vorbehalten bleiben. Das dauerte dem Erzbischof aber zu lange und er erbat und erhielt den Auftrag vom Papſt, die Neuordnung des

¹⁾ Vergl. Winkelman, Kaiſer Friedrich II. Bd. 2, S. 363.

²⁾ Er iſt leider nicht erhalten oder wenigſtens nicht bekannt.

³⁾ Es befand ſich unter ihnen auch Raimund, der Abt von Eberbach, dem Mutterkloſter Urnsburgs.

⁴⁾ Über die Beſitzverhältniſſe vergl. die von Schenk zu Schweinsberg mitgeteilte Urkunde Gregors IX. vom 28. Mai 1238 in „Quartalblätter des hiſtor. Vereins“ 1906, S. 19 f.

Klosters in der früher befohlenen Weise ohne Berücksichtigung irgend eines Hinderungsgrundes vorzunehmen.¹⁾

Aber auch jetzt kam Siegfried noch nicht zum Ziel. Er führte zwar Cistercienser in das Kloster, aber diese wurden, wie Trithemius berichtet, vertrieben. Jedenfalls gelang es nicht, die Neuordnung der Absicht gemäß durchzuführen. Nondum in reformatione efficaciter est processum, heißt es in dem einen Schreiben des Papstes. Der Widerstand ging vom Pfalzgrafen aus. Der appellierte an die Kurie: es sei nicht richtig, was der Erzbischof vorgebracht habe, um den Papst zu seinem Auftrag zu veranlassen, zu Unrecht habe der Erzbischof ihn, den Widerstrebenden, mit der Exkommunikation belegt. Und wirklich vermochte er den Papst schwankend zu machen. Dem Bischof von Naumburg und anderen wurde am 17. Oktober 1234 befohlen, die ganze Angelegenheit nochmals zu untersuchen. Als dieser Befehl in Deutschland eintraf, war Siegfried schon mit seinen Vorbereitungen zur Reise nach Italien zum Kaiser beschäftigt. Und auf der Rückreise von Apulien nach Deutschland besuchte er dann selbst den Papst in Perugia²⁾, und erlangte von ihm am 17. und 19. Januar 1235 neben einer

¹⁾ Die Urkunde ist bei Manrique, *Annal. Cisterc.* 4, S. 443 mit falschem Datum überliefert (VI kal. Maji anno VI.), und wurde meist auf das Jahr 1232 bezogen. Potthast, *Regesta pontif. Nr.* 9104 hat das Monatsdatum mit Rücksicht auf Gregors *Trinerar* in Martii umgewandelt und die Urkunde unter richtiger Auflösung des Pontifikatsjahres VI zu 1233 eingereiht. Vergl. auch Böhmer-Will, *Regesta archiepisc. Magunt.* 2, 224 Nr. 84. — Der neue Druck, der jetzt in Auwray, *Registres de Grégoire IX.* Nr. 1095 vorliegt, hat das richtige Datum XVI. kal. Martii anno VI. = 14. Februar 1233. Der Text in dem Passus über das Generalkapitel ist bei Manrique durch Auslassung zweier Zeilen und (zur Herstellung eines Sinnes vorgenommene) Änderung mehrerer Worte völlig entstellt, wie der Text bei Auwray beweist; dagegen fehlt bei diesem (nach „pro conventu“ im drittlezten Satz): *Quia tamen timebas, maiorem adhuc a praedicto capitulo totius rei decernendam inquisitionem (postulabas etc.).*

²⁾ Im November 1234 urkundete Siegfried in Foggia in Apulien, nach Deutschland ist er erst im Frühjahr zurückgekehrt (s. Böhmer-Will 2, S. 237 f.). Sein Weg führte ihn geradezu über Perugia. Dem Papste auszuweichen, hatte er keine erkennbare Veranlassung. Auch die für den Pfalzgrafen bestimmte Urkunde findet sich in dem erzbischöflichen Archiv. Man darf daher Fickers Vermutung, daß der Erzbischof persönlich beim Papst war (*Regesta imper. V.* Nr. 7063), unbedenklich annehmen; umsomehr, als die Reihe von Gunstbeweisen, die ihm erteilt werden (vergl. außer den im Text genannten Urkunden: Auwray Nr. 2410 f.), und insbesondere unsere beiden Urkunden Unterhandlungen zwischen dem Erzbischof und der Kurie zweifellos machen.

Bestätigung aller Privilegien der Mainzer Kirche die beiden Urkunden, die ich hier vorlege.

Die eine ist an den Pfalzgrafen gerichtet. Er wird sehr freundlich, aber sehr bestimmt ermahnt, sich als Laie nicht in kirchliche Dinge einzumischen; der Erzbischof habe im Auftrag der Kurie die Neuordnung des Klosters Vorsch übernommen, der Pfalzgraf solle von jedem Widerstand ablassen. In der anderen Urkunde wandte sich der Papst an Siegfried selbst. Er lobte ihn für seine bisherigen Bemühungen um die Reform Vorsch's und befahl ihm, darin fortzufahren. Der päpstliche Auftrag an den Bischof von Raumburg wurde ausdrücklich zurückgenommen.

Die Cistercienser sind denn auch eingezogen. Im Jahre 1238 war Vorsch ein Kloster ihres Ordens¹⁾. Aber sie hatten nicht die Energie, die dauernden Anfeindungen auszuhalten. Sie ließen sich herausdrängen und gaben die Sache bald verloren. Ein paar Jahre hindurch stand das Kloster leer. Dann traten Prämonstratenser in die Lücke ein. Auf die alte Höhe haben auch sie das Kloster nicht mehr heben können. Die Mediatisierung war nicht mehr ungeschehen zu machen. Die wertvollsten Besitzungen des ehemaligen Fürstentums Vorsch gehörten dem Mainzer Erzstift und nur wenig davon konnten die Pfalzgrafen in ihrem viele Jahrzehnte dauernden Ringen um die herrschende Stellung an der Bergstraße für sich gewinnen.

1. Perugia 17 Januar 1235.

Gregorius episcopus servus servorum dei dilecto filio nobili viro . . duci Bawarie salutem et apostolicam benedictionem. Specialis prerogativa dilectionis et gracie, qua personam tuam amplexamur in Christi visceribus nos inducit, ut quanto te tamquam specialem filium sinceriori caritate prosequimur, tanto libentius te ab hiis, que tue sunt saluti ac fame contraria retrahamus. Cum igitur laicis intromittere se de spiritualibus sit penitus interdictum, miramur, quod in ordinatione monasterii Laurissensis, quam dudum venerabili fratri nostro . . archiepiscopo Maguntinensi commisimus, eidem archiepiscopo sicut accepimus te opponis. Quia vero id fame tue non expedit nec saluti, nobilitatem tuam rogamus, monemus et hortamur attente per apostolica tibi scripta mandantes, quatinus nullum super hoc ipsi archiepiscopo impedimentum opponas. Alioquin quantumcumque te sincerius diligamus et tuis

¹⁾ S. die oben angeführte Urkunde vom 28. Mai 1238.

velimus intendere libenti animo incrementis, non tamen poterimus in hoc dicto archiepiscopo non adesse. Datum Perusii XVI. kalendas Februarii, pontificatus nostri anno octavo.

2. Perugia 19 Januar 1235.

Gregorius episcopus servus servorum dei venerabili fratri . . archiepiscopo Maguntinensi salutem et apostolicam benedictionem. Olim intellecto, quod monasterium Laurissense, quod consueverat bonorum spiritualium et temporalium ubertate florere, collapsum erat adeo in utrisque, quod vix poterat in suo ordine reformari, reformationem ipsius tibi sub certa forma nos meminimus commisisse. Tu vero sicut accepimus mandati nostri diligens exequutor, de quo devotionem tuam in domino commendamus, ad reformationem eius diligenter intendens, Cisterciensem ordinem in ipsum monasterium induxisti, sed quorundam impediende malitia et occasione quarundam litterarum, que ad venerabilem fratrem nostrum . . Nuemburgensem episcopum et collegas suas a sede apostolica sicut dicitur emanarunt, nondum in reformatione huiusmodi efficaciter est processum. Quia vero religiosi sumus ordinis zelatores nolentes, ut, quod de reformatione dicti monasterii ceptum est, aliquorum temeritas valeat impedire, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ascitis tibi viris religiosis et deum timentibus de ipsorum consilio ad reformationem eiusdem procedas iuxta traditam tibi formam, non obstantibus premissis litteris vel aliis harum tenore tacito a sede apostolica impetratis. Datum Perusii XIV. kalendas Februarii, pontificatus nostri anno octavo.

Die Originale beider (Pergament-)Urkunden befinden sich im Reichsarchiv zu München (Mainz, Erzstift, Nachträge fasc. 2). Die Bullen hängen an Rordel.

Sieffen.

Ernst Vogt.

2. Ein neues Buch über das alte Worms.

Nicht dem dreißigjährigen Krieg, dessen kulturzerstörende Wirkung gewöhnlich überschätzt wird, sondern den Mordbrennern des Sonnenkönigs haben wir die Vernichtung einer der schönsten Städte des Mittelalters zu verdanken. Was von der Reichsstadt Worms die Pfalzverwüster von 1689 stehen gelassen hatten, fiel zum Teil während der französischen Herrschaft am Schlusse des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts. Anderes wurde in dem nachfolgenden Jahrzehnt niedergerissen.

Den verschwundenen Wormser Bauten gilt ein Buch des früheren Gießener Kreisamtmanns und Vorstandsmitgliedes unseres Vereins, jetzigen Regierungsrates in Darmstadt, Dr. Eugen K r a n z b ü h l e r s ¹⁾. Ausgeschlossen von der Betrachtung blieben „alle Bauwerke, die in der Hauptsache heute noch erhalten sind“.

Mit glücklicher Hand hat K. ein großes seither unbekanntes Material an Plänen und Abbildungen aufgestöbert und dazu in eingehenden archivalischen Studien urkundliche Nachrichten gesammelt. Seinen Stoff gliedert er in sechs Hauptabteilungen, die das Stadtbild, die Pfarrkirchen (Amandus-, Cäcilien-, Johannes-, Lamperti-, Michaels- und Rupertikirche), die kleineren Kirchen und Kapellen, die Klöster, die Ritterorden und endlich den Bischofshof behandeln. In einem Anhang teilt er Altenteile zur Zerstörung einzelner Bauten hauptsächlich aus dem Archiv des ehemaligen Departements Donnersberg, das sich jetzt in Darmstadt befindet, mit.

Das meiste neue Material wird für die J o h a n n e s k i r c h e (S. 16 ff.) begebracht, die auch die eingehendste Würdigung erfährt. Diese Kirche stand vor der südlichen Längseite des Domes; der sie umschließende Platz diente schon im frühen Mittelalter als Begräbnisstätte. Als Bauzeit, für deren Bestimmung die urkundlichen Unterlagen fehlen, zeigen uns die Formen die Zeit des beginnenden sog. Übergangsstiles. Die Kirche war ein zehneckiger Zentralbau, der als Seltenheit eine Krypta aufwies. Diese Krypta und der Umstand, daß die Kirche urkundlich nur als Pfarrkirche auftritt, sprechen dagegen, daß sie, wie Schannat zuerst behauptet, ein Baptisterium gewesen sei. K. knüpft daran „rein hypothetisch“ die Vermutung, daß sie die alte bischöfliche Hauptkirche war, die später in enger Verbindung mit dem Dom zu ihrer jetzt genauer bekannt gewordenen Gestalt umgebaut wurde. Als Vorbilder für die erste Anlage mögen der Nachener Zentralbau und das nur noch in den Grundmauern erhaltene Wimpfener Polygon gedient haben, so daß sich die Entwicklungsreihe Nachen-Wimpfen-Worms ergibt. Die schöne und kunstgeschichtlich so interessante Kirche wurde 1807 auf den Abbruch versteigert und sofort abgebrochen. — Nicht unwahrscheinlich klingt, was K. von der Beschreibung des Grals-tempels im jüngeren Titulrel sagt, nämlich, daß der Dichter vielleicht

¹⁾ Verschwundene Wormser Bauten. Beiträge zur Baugeschichte und Topographie der Stadt Worms 1905. Kommissionsverlag der H. Kräuterschen Buchhandlung. 4°. VIII. u. 217 Seiten mit 56 Plänen und Abbildungen.

Wormser Vorbilder, die Johanneskirche und am Dom angebrachte Bildwerke, vor Augen gehabt habe, als er diesen Teil seines Epos niederschrieb.

Aus dem übrigen Inhalt des Buches ist noch das Kapitel über den Bischofshof besonders hervorzuheben. Es ist das die Residenz der Bischöfe, der Schauplatz des Reichstages, auf dem Luther 1521 seine junge Lehre verteidigte. Urkundlich zuerst 1213 und 1215 erwähnt soll das bischöfliche Palatium nach einer Verwüstung im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts von Bischof Reinhard v. Sickingen schöner wieder aufgebaut worden sein. Im Jahre 1494 wohnten dort Kaiser Max I. und seine Gemahlin Maria Blanca. Nachdem der Hof 1577, ferner im Anfang des 17. Jahrhunderts und 1662 Umbauten und Erneuerungen erfahren hatte, brannte er bei dem großen Stadtbrand von 1689 bis auf die Umfassungsmauern nieder. Nach dreißig Jahren begann Bischof Franz Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, den Umbau und beendete ihn auch in den wesentlichen Teilen. Sein Nachfolger, Franz Georg von Schönborn, betraute mit der weiteren Ausgestaltung den berühmten Würzburger Baumeister Balthasar Neumann, der auch nach der Brandbeschädigung von 1735 die Wiederherstellung leitete. Ein von diesem Künstler entworfener Plan für eine großartige Umgestaltung des Bischofsitzes ist nicht zur Ausführung gelangt. Der Bau wurde 1794 von den Sansculotten angezündet und lag seitdem als Ruine, die 1805 durch öffentliche Versteigerung zum Preise von 2050 Franken in den Besitz des Wormser Bürgers Cornelius Heyl überging.

In erster Linie wollte der Verfasser eine Anzahl neu aufgefundenen Grundrisse und Abbildungen veröffentlichen und besprechen. Seine Aufgabe hat ihn aber weiter geführt zu einer Geschichte der behandelten Bauten und zugleich zu einem wertvollen Beitrag zur älteren Topographie von Worms. Alles schon bekannte Material wird mit dem neuen übersichtlich gruppiert und mit ruhiger und besonnener Kritik besprochen. In wie weit die Einzelergebnisse feststehen; das zu untersuchen muß dem Fachmann überlassen bleiben. Jedenfalls aber wird niemand, der sich mit der Geschichte rheinischer Baukunst befaßt, an diesem Buch vorübergehen dürfen.

Endlich sei noch der ganz vorzüglichen Ausstattung des Werkes, sowohl was den Druck, als auch die beigegebenen Tafeln und Abbildungen im Text betrifft, lobend gedacht.

3. Zunftbriefe im Besiz des Großh. Kreisamts Lauterbach.

Außer dem im vorigen Band der „Mittheilungen“ behandelten Buch mit Abschriften gräflich Görz-Schlik'scher Zunftordnungen und Nachbar-Einigungen befinden sich in der Registratur des Gr. Kreisamts Lauterbach die nachstehend verzeichneten Zunftbriefe im Original, zum Theil noch mit anhängenden Wachsiegeln.

A. Zunftbriefe der Riedesel Freiherrn zu Eisenbach.

1. Schneider-Handwerk in den Gerichten Moos und Freiensteinau 1752 und 1799; desgl. im Gericht Stoc- und Landenhausen 1791 und 1799; desgl. zu Lauterbach 1799.
2. Zimmer- und Mühlbaumeister in der Stadt Lauterbach und auf dem Lande 1763, 1791 und 1799.
3. Meister des Schwarz-, Schönfärber und Mangerhandwerks zu Lauterbach 1776.
4. Meister des Leinweberhandwerks in der Stadt Lauterbach und denen dazugehörigen Ortschaften 1776; desgl. im Gericht Stochhausen 1793 und 1799.
5. Strumpfwürcker-Handwerk in Lauterbach 1783.
6. Steinhauer- und Maurer-Handwerk in den Gerichten Stoc- und Landenhausen und Altschliß 1786 und 1799; desgl. in Lauterbach 1801.
7. Schreiner-, Büchsenmacher-, Drechsler- und Glaserhandwerk in Altschliß, Stoc- und Landenhausen 1791; desgl. zu Lauterbach 1799, desgl. in den Gerichten Freiensteinau und Moos 1799 und 1802.
8. Schuhmacher- und Strumpfwürckerhandwerk in den Gerichten Freiensteinau und Moos 1791 und 1799.
9. Schlosser-, Büchsenmacher- und Messerschmiedhandwerk zu Lauterbach 1799.
10. Häfnerhandwerk zu Lauterbach 1799.
11. Löber-Handwerk zu Lauterbach 1799.
12. Sattler-Handwerk zu Lauterbach 1799.
13. Metzger-Handwerk zu Lauterbach 1799.
14. Knopfmacher-Handwerk zu Lauterbach 1799.
15. Hutmacher- und Sockenstricker-Handwerk zu Lauterbach 1799.
16. Schmiede-Handwerk zu Lauterbach 1799.
17. Weisgerber- und Beutler-Handwerk zu Lauterbach 1799.
18. Bender-, Zimmer-, Mühlbau- und Maurer-Handwerk in den Gerichten Freiensteinau und Moos 1799.

19. Bäcker-Handwerk zu Lauterbach 1799; desgl. auf dem Lande 1799.

20. Schuhmacher-Handwerk zu Lauterbach 1799; desgl. in den Gerichten Altschulz, Stork- und Landenhäusen.

Außerdem ist das Zunftbuch des Zimmer-Handwerks (und Mühlenarzt-Handwerks) zu Lauterbach, geführt von 1728 bis 1846, vorhanden.

B. Zunftbriefe der Grafen von Schütz genannt von Görz.

1. Schneiderzunft, von 1561 in Abschrift.
2. Glaser-Handwerk, von 1682 in Abschrift von 1736.
3. Häfnerzunft von 1683, Original-Pergament und Abschrift.
4. Leinwebergefellen-Artikel 1751.
5. Schwarz-, Schön- und Weid-Färber Mänger, sodann Strumpfweber und Strumpfftricker, Pergament von 1755.
6. Leinweber, 1764.
7. Zimmergefellen-Artikel in der Stadt Schütz, 1769.
8. Beutler, Weiß- und Rotgerber, Sattler, Riemer und Kürschner, 1799.
9. Bäcker-Handwerk.

C. Zunftbriefe des Abts zu Fulda.

1. für verschiedene Handwerke zu Herbsten, Pergament von 1726.
2. Zimmer-, Bäcker, Fenstermacher-, Maurer- und Büttner-Handwerk zu Herbsten, 1729.

Darmstadt.

R. Schäfer.

4. Zu der ältesten Gießener Universitätsfahne.

In der Diskussion, die sich an Herrn Hauptmann Mohrs Vortrag in unserem Verein vom 17. November 1904 über die kriegerischen Ereignisse in Gießens Umgebung angeschlossen, kam auch die Rede auf eine Fahne, die die Gießener Studentenschaft 1622 geführt haben soll. Es wurde bezweifelt, daß sie existiert habe. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß, wie ich schon in meinen Beiträgen zur Geschichte der Universitätsbibliothek Gießen, Leipzig 1891 S. 8 ausgeführt habe, der Titel 76 der Universitätsstatuten von 1629 dem Bibliothekar u. a. auch vorschrieb, achtzuhaben auf ein „vexillum studiosis Gissae anno post 1622 erectum“. Steuber,

der damalige Bibliothekar, führt in seinem Inventar der Bibliothek — nachdem die alte Gießener Bücherei 1628 nach Marburg verbracht und dort mit der Darmstadt nach geschehener Auslosung zugefallenen Hälfte der alten Marburger Bibliothek vereinigt worden war — u. a. auf: (Hf. der hiesigen Bibliothek 30 S. 218): „Eine Fahne von grün und gelbem Taft, darinnen mit goldenen Buchstaben stehet: *literis et armis ad utrumque parati*, welche anno 1622 zu Gießen den Studenten aufgerichtet ward, als Herzog Christian von Braunschweig Hessenland durchstreifte und die gemeine Sage ging, er würde Gießen belagern; damit die Studenten auch unter ihrem Kapitän einen Ort auf dem Wall verteidigen möchten, wozu sie sich gutwillig offerierten.“

Ferner findet sich, worauf ich durch Herrn Geh. Hofrat Haupt aufmerksam gemacht wurde, bei Robert und Richard Keil, die deutschen Stammbücher des 16.—19. Jahrh., Berlin 1893 auf S. 137 ein Bild aus dem Jahre 1622 angeführt, „welches, mit der Ueberschrift *literis et armis ad utrumque parati* einen jungen Mann zeigt, halb als Student mit Hut, Kragen, Wamms, weiten Hosen usw., halb als Landsknecht mit Pickelhaube, Rüstung, Schärpe, Schwert und Speiß.“ Wenn die Verfasser dann hinzufügen: „es hatte die Zeit, wo ein Tummelplatz von Waffen war das Reich, und mancher die Feder vertauscht mit der Kugelbüchse, kaum besser veranschaulicht werden können“, so ist das zwar richtig, aber sicherlich bezieht sich das Stammbuchbild auf die von den Statuten und Steuber berichtete Tatsache.

Eine Wiedergabe dieses Bildes wird wohl in der Festschrift zum bevorstehenden Universitätsjubiläum Platz finden.

Gießen.

Emil Heuser.

Bericht des Konservators.

In dem verflossenen Jahre erfreute sich das Museum, das nunmehr in seinem neuen Heim im alten Schlosse am Brandplatz vortrefflich untergebracht ist, eines ständigen, regen Besuches. Die Sammlungen mehrten sich durch Geschenke und leihweise Überlassungen zusehends. Das Ehrenmitglied des Oberh. Geschichtsvereins Herr Kommerzienrat W. Gail bereicherte auch in diesem Jahr die Bestände in ausgiebigster Weise. Den Geschenkgebern sei an dieser Stelle bester Dank ausgesprochen. Mögen die Bewohner von Gießen und der Provinz Oberhessen nicht aufhören, auch fernerhin die Bestrebungen des Museums zu unterstützen. Manche alten vielleicht an sich wertlosen Dinge, die sich noch zahlreich in den Familien vorfinden, würden, dem Museum überlassen und allen zugänglich gemacht, an Wert erheblich wachsen und als Zeugen vergangener Tage hochwillkommen sein.

Wie in früheren Jahren so ist auch in dem verflossenen Zeitraum auf die Ausgrabungen in der Umgebung von Gießen besonderes Augenmerk gerichtet worden.

Im Mai 1905 fand die Öffnung eines Hügelgrabes unter Leitung des Berichterstatters auf dem Exerzierplatz bei Gießen statt.

Auf der Höhe im Osten dicht vor der Stadt Gießen, dem jetzigen Exerzierplatz (Trieb) liegen heute noch, unerforscht, zahlreiche Hügelgräber, die verschiedenen Zeitabschnitten angehören dürften.

Am Westabhang der höchsten Erhebung, dem sog. „Eulenkopf“ im Volksmunde „Venusberg“ genannt, wurde ein größeres Hügelgrab aufgedeckt. Der Durchmesser des Hügels betrug 17 m. Die höchste Erhebung über der jetzigen Erdoberfläche 1,65 m. Ursprünglich wird der Hügel bedeutend höher gewesen sein, denn es ist deutlich zu erkennen, daß durch das Herabschmemmen der Erde im Laufe der Zeit der Umfang des Hügels sich vergrößert hat. Ein Ringgraben konnte nicht aufgefunden werden, dagegen wurde eine Steinsetzung im Süd-Ost-Quadranten festgestellt. Nachdem durch Errichten von Pfählen die Himmelsrichtungen und die Quadranten festgelegt waren, gingen die Arbeiten in 1,50 m Stollenbreite gegen das Innere vor.

Zahlreiche Scherben, verschiedenen vorrömischen Perioden angehörend, darunter neolithische mit Strichornament, und viele Holzkohlenteile wurden allenthalben vorgefunden. Dabei ließ sich

feststellen, daß einzelne Teile des Grabhügels schon in früheren Zeiten durchsucht worden waren. Im weiteren Verlauf der Grabung wurde eine Bronze-Gewandnadel, etwa 1 m tief unter der Erdoberfläche freigelegt. Der Kopf der Nadel ist kolbenförmig gestaltet und mit Keifselungen versehen. Der Fund war in vermodertem Holz eingeschlossen. Die Länge der Nadel beträgt 16 cm. Diese Nadel ist für die Umgebung von Gießen ein neuer Typus. In demselben Quadranten wurden Teile einer Bronzespirale und ein Nest von Gefäßscherben gefunden.

Im Südostquadranten wurde nunmehr ein unberührtes Skelettgrab, dessen Anwesenheit schon vorher die dunklere Färbung und die fettige Art des Sandes verriet, erschlossen.

Der Tote war auf einem groben Kieselager gebettet; Schädelreste, darunter Teile des Unterkiefers mit wohl erhaltenen Zähnen, lagen unterhalb eines bronzenen Halsringes. Der Halsring hat innen 14 cm l. W. bei einer Stärke von 4 mm. Der Gußzapfen ist abgefeilt, es zeigt sich an dieser Stelle nur eine wulstförmige Verdickung. Dicht neben dem Halsring lag ein kleiner bronzenener Ring. Ungefähr 35 cm südlich des Halsringes wurde ein Leder-gürtel aufgedeckt, der auf beiden Seiten mit etwa 5 Pfennigstück-großen, aus dünnem Bronzeblech gefertigten Buckeln versehen ist. Der Buckel hat zwei spitze Ecken, die in das Leder gesteckt und dann zur Befestigung umgebogen waren.

Auf jeder Seite des Gürtels laufen drei parallele Reihen dieser Verzierungen. Mehrere Stellen zeigten schwarzbraune Geweberefte. An der linken Seite des Gürtels befand sich ein 5 cm langer hakenförmiger Gürtelverschluß aus Eisen. Der Haken war mit 2 Nieten auf dem Leder befestigt. Der Bronzegürtel ruhte auf der Lendenwirbelsäule und war sehr sauber gearbeitet. Der Leichnam war mit dem Kopfe nach SW., mit den Füßen nach NO. bestattet. Südlich des Halsringes, etwa 50 cm entfernt, standen auf die hohe Kante gestellt zwei große Basaltsteine gleichsam als Wächter daneben. Der Fund gehört der älteren Hallstattzeit an.

Im Juni 1905 fand eine weitere Ausgrabung in der Lindener Mark statt.

Die Lindener Mark, ein etwa 4 km südlich von Gießen gelegenes Waldstück, birgt viele hunderte von Grabhügeln und Flachgräbern, die in Gruppen beieinander liegen. Es sind teils Skelett- teils Brandgräber. Die große Siedelung bestand schon in der Steinzeit und läßt sich bis in die Zeit der Völkerwanderung hinein nachweisen.

Im Distrikt „Fuchsbau“ befinden sich neben dem Gräberfeld, deutlich erkennbar, in größerer und kleinerer Anzahl beieinander liegende Wohngruben.

Das Ausgrabungsgebiet (Distrikt Hain) liegt in einem Eichen-hochwald. Das Erdreich besteht aus Sand mit Lette vermischt.

Hügelgrab I mit einem Durchmesser von 13 m war anscheinend unberührt. Vom Süden nach Norden war der Hügel mit

einem 1,30 m breiten Steinlager versehen, am Nordrand der Steinpackung befand sich ein auf der hohen Kante stehender großer Stein. 80 cm unter diesem Lager wurde eine starke schwarze Brandschicht aufgedeckt, die nach Abräumen noch eine tiefere Brandgrube zeigte. Auf der Sohle standen drei Urnen und eine kleine Schale. Auf letzterer lagen Knochenreste, Zähne und zwei Ringe, sog. Zinnenringe mit stark abgenutzten Zinken. Die Ringe waren mit Holz zugedeckt. Die Urnen, äußerlich glänzend schwarz (graphitartig) bargen im Innern einen kleinen Spitzbecher (Schöpfer).

Hügelgrab II. Die größte Höhe des Grabes von dem jetzigen Boden betrug 1 m, der Durchmesser 12 m. Unter der Oberfläche zeigte sich ein starkes Steinlager, das in der Richtung von Süden nach Norden strich, auch hier fand sich am Nordende ein Stein als sog. „Wächter“. Unter dem Steinlager lag eine mächtige Brandschicht, die von Scherben großer Gefäße durchsetzt war. Auf einem Kieselager ruhten Teile eines menschlichen Skeletts, mit dem Kopf nach Süden, die Füße nach Norden gerichtet. Der obere Teil des Gerippes war anscheinend durch frühere Eingriffe zerstört, während das Knochengerüst vom Becken bis zu den Füßen unverletzt vorhanden war. In der Nähe des Beckens, auch sonst im Grabe zerstreut lagen etwa markstückgroße Buckeln eines Ledergürtels, sowie eine eiserne Gürtelschließe.

Flachgrab III, das sich durch eine kaum merkbare Schwellung gegen die Umgebung abhob, hatte einen Durchmesser von 7 m. Etwa 50 cm unter der Erdoberfläche standen 14 Gefäße in zwei Reihen angeordnet, darunter zwei Urnen mit calcinierten Menschenknochen und sonstigen Brandresten.

Flachgrab IV. Außer 3 Urnen, 2 Bechern und 5 Schalen lagen 2 Eisenmesser auf der Sohle des Grabes. Ein Armring, aus Ton geformt, war mit Bronzeblech umspinnen und hatte im Innern eine Rille zum Befestigen des Ueberzuges. Die übrigen Flachgräber zeigten bekannte keramische Formen und nichts Erwähnenswertes.

Im Dezember 1905 wurde westlich von Hungen bei Gelegenheit der Drainierung der Felder auf Mauerwerk gestoßen. Eine Besichtigung an Ort und Stelle ergab, daß es sich um römisches Mauerwerk handelte. Zwei parallel laufende 1,50 m starke und 10 m voneinander entfernt liegende Mauerzüge wurden festgestellt. Die Erde war vermengt mit Scherben von verschiedenartigen römischen Gefäßen, darunter Oberteile von starkwandigen Amphoren, von Faltenbechern und Schalen. Von Terra sigillata fand sich der Unterteil einer Schale mit Standring vor, außen mit kolbenartiger Strichverzierung versehen. Ferner wurden Ueberreste von Deckziegeln, Bewurfstücke usw. dem Boden entnommen. Die Fundstätte liegt südöstlich von dem Zwischenkastell Langsdorf.

Im März 1906 wurde in Weiskartshain in O.-H. ein Beutel mit 25 sog. Knacker, der Münzkonvention von 1620/21 zwischen Mainz, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. angehörend, in der Erde

vergraben, aufgefunden. Der Fund lag bei menschlichen Gerippen und stammt wahrscheinlich aus der Zeit des 30 jährigen Krieges.

So ist denn eine gedeihliche Entwicklung des Museums in allen seinen Theilen mit Freuden festzustellen. An der Ordnung und Sichtung der Bestände ist andauernd gearbeitet worden. Wie gesagt haben sich die Räume des alten Schlosses trotz mancher Bedenken, die sich zu Anfang geltend machten, vortrefflich bewährt; die alten Bauformen des ehrwürdigen Gebäudes passen sich dem jetzigen Zweck desselben ausgezeichnet an. Der Hof des alten Schlosses ist mit einem prächtigen eisernen Thor abgeschlossen, eine Heizung des Gebäudes, die sich als erforderlich erwies, ist durch das bereitwillige Entgegenkommen der Stadt Gießen ermöglicht und eine Versicherung der Bestände vorgesehen worden. Weitergehende Baupläne, die sich auf die nähere Umgebung der alten Burg und deren Freilegung beziehen, unterliegen noch der Erwägung.

Kramer.

Chronik des Vereins

von April 1905 bis April 1906

vom

Schriftführer.

Die Zahl der Mitglieder ist infolge von Tod und Wegzug aus der Provinz im verflossenen Jahr etwas gesunken. Wir dürfen aber hoffen, daß die Lücken in dem neuen Vereinsjahr wieder ausgefüllt werden. Die Vereinskasse hat die Strapazen des Museums-umzuges leidlich überstanden, doch brauchen Befürchtungen über eine ungesunde Thesaurierung vorerst nicht gehegt zu werden.

Der Sommerausflug fand am 9. Juli statt und führte eine große Zahl der Vereinsmitglieder mit ihren Damen nach Herborn. Die Besichtigung des schönen Städtchens geschah unter der Führung des Herrn Professor Sauer, der in seinen freundlichen Bemühungen auf das liebenswürdigste von Vertretern des Herborner Geschichtsvereins unterstützt wurde. Einen gründlichen und gediegenen Vortrag über die hohe Schule von Herborn bot Herr Professor Knodt. Im übrigen war der Verlauf so erfreulich, wie das bei diesen Vereinsveranstaltungen üblich geworden ist.

Das bedeutsamste Ereignis des Vereinsjahres war die Einweihung des neuen Museums im alten Schloß am 14. Oktober. Es hatten sich dazu Vormittags 11 Uhr die Mitglieder des Vereins, sowie Vertreter benachbarter historischer Vereine in sehr großer Zahl eingefunden. Die Großh. Staatsregierung wurde durch Ministerialrat Freiherr von Biegeleben vertreten. Von der Provinzialdirektion waren Provinzialdirektor Geheimrat Dr. Breidert und Regierungsrat Dr. Wagner anwesend, die Stadt Gießen war durch Oberbürgermeister Mecum und zahlreiche Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung vertreten und vom Großh. Landesmuseum in Darmstadt war dessen Direktor, Geheimer Rabinetttsrat Römheld, erschienen.

Der Festakt fand in der schmucken und freundlichen Vorhalle des Museums im 1. Stock statt, die durch die mit Pflanzen umrahmte Büste S. A. H. des Großherzogs geschmückt war.

Oberbürgermeister Mecum übergab im Namen der Stadt Gießen die Räume dem oberhessischen Geschichtsverein, indem er ausführte, daß, als er vor einigen Jahren zu gleichem Zweck die

seitherigen Museumsräume übergeben habe, schon damals das Gefühl allgemein gewesen sei, daß die beiden Säle des alten Rathhauses nicht auf die Dauer für die Sammlungen genügen würden. So habe es nahe gelegen, daß die Stadt nach Erwerbung des alten Schlosses daran gedacht habe, hier dem Museum eine bleibende Unterkunftsstätte zu bereiten. Dank der Stadtverordneten-Versammlung, die in hochherziger Weise die Mittel dazu bewilligt habe, sei es nicht allein gelungen, das dem Abbruch geweihte Haus zu erhalten, sondern auch aus der Ruine ein so schönes, fast neues Gebäude erstehen zu lassen. Das danke man vor allem dem genialen Architekten Hofmann-Herborn, dem hierfür auch in dieser Stunde ehrende Anerkennung und Dank ausgesprochen sei. Er übergebe das Haus im Namen der Stadt Gießen dem oberheffischen Geschichtsverein mit dem Wunsche, daß mit dem Hause und in dem Hause das Museum viele Jahrhunderte hindurch Kunde geben möge von dem Gemeinsinn und der Opferfreudigkeit derer, die an dem Zustandekommen des Werkes mitgewirkt hätten. Möge es ein Ansporn sein für ihre Nachkommen, es ihnen gleichzutun, das werde für alle, die an dem Werk mitgearbeitet hätten, der schönste Lohn ihrer Mühen sein.

Hierauf ergriff der Vorsitzende des oberheffischen Geschichtsvereins, Geh. Hofrat Prof. Dr. Behaghel, das Wort zu folgenden Ausführungen:

Hochansehnliche Festversammlung!

Wenn heute das Oberhaupt der Stadt Gießen dem oberheffischen Geschichtsverein ein neues Heim überweist für seine Sammlungen, wenn wir Besitz ergreifen dürfen von diesen altherwürdigen Mauern, so ist das für uns zugleich ein Fest der Freude und ein Fest des Dankes. Dies schöne Haus, wir übernehmen es als ein köstliches Geschenk, aber auch als ein wertvolles Zeichen des Vertrauens. Wir sind uns wohl der Verantwortung bewußt, die uns aus solcher Zuneigung erwächst, und wir gedenken alle Kräfte anzuspannen, um dieses Vertrauen nicht zu täuschen, um den Pflichten gerecht zu werden, die der heutige Tag uns auferlegt. Wir leben der Hoffnung, daß das Heim, in dem wir uns jetzt so recht behaglich einnisten wollen, daß es für die Dauer gegründet ist, daß wir mit dem französischen Heerführer sagen dürfen: Hier bin ich, hier bleib' ich, daß die Geschicke dieses Schlosses und dieser Sammlung nunmehr immerdar verknüpft sein werden.

Gießen ist, wie Sie wissen, eine Gründung der Grafen von Gleiberg. Das Schloß, in dem wir heute stehen, ist vor Zeiten, nicht das alte, sondern selber das neue gewesen, im Gegensatz zu dem alten, ersten Burgbau, der innerhalb der Stadtmauern in der Gegend stand, die noch heute durch den Namen des Burggrabens gekennzeichnet ist. Unser Schloß, eine alte Wasserburg, mag etwa im Anfang des 14. Jahrhunderts erbaut sein, mit der Bestimmung, als ständiger Wohnsitz des heffischen Amtmanns zu dienen, gelegentlich auch den Landesherrn selber gastlich aufzunehmen. Im Ausgang

des 16. Jahrhunderts wird es zugleich der Sitz des Oberkommandanten, als diese Würde, die Würde des Hauptmanns, mit der des Amtmanns sich in derselben Person vereinigte. 1605 wird die Kanzlei in das Gebäude verlegt, und dieser Aufgabe, ein Hort der Akten und des Aktenstaubes zu sein, ist das Schloß dann im wesentlichen bis auf unsere Zeiten treu geblieben; ganz zuletzt ist es noch kriegerisch geworden und hat von 1881—1887 eine Kompagnie des hiesigen Regiments beherbergt. Unser Herr Konservator selber hat noch dort als gestrenger Kompagniechef gewaltet. Während dieser langen Zeiten hat in seinem äußeren Bestand dies Schloß gar manche Umgestaltung erfahren, so schon im Ende des 16. Jahrhunderts, und schon damals sind Erneuerungen, Ausbesserungen notwendig geworden; im vorigen Jahrhundert hat man 1821 und 1860 daran geflickt. Als das Militär es verläßt, da gähnt in seinen Räumen das Grauen. Im Haushaltsentwurf für 1881—1891 hatte die hessische Staatsregierung es unternehmen wollen, neues Leben in den Ruinen erblühen zu lassen, indem sie vorschlug, Dienstwohnungen darin einzurichten; aber dieser Plan hat nicht die Gutheißung der Landstände gefunden. So schien denn das Verhängnis hereinzubrechen über den alten Bau: Im Haushalt für 1891, zu einer Zeit, wo noch kein Denkmalschutzgesetz bestand, wurde den Ständen der Abbruch des Gebäudes vorgeschlagen; nur der Heidenturm sollte der Vernichtung entgehen. Wohl wissen wir, warum wir Seine Erzellenz den Herrn Finanzminister zu unsern Ehrenmitgliedern zählen.

Am 22. Februar 1891 richtete der damalige Oberbürgermeister Gnauth ein nachdrückliches Schreiben an das Großh. Kreisamt, das damals Herr v. Gagern verwaltete, heute Provinzialdirektor von Mainz und gleichfalls Ehrenmitglied unseres Vereins. In diesem Schreiben war der Ueberraschung der Bürgerschaft Ausdruck verliehen, daß man über das Gebäude entscheiden wolle, ohne der städtischen Vertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; es wurde erklärt, daß die Stadt Wert darauf lege, das Gebäude zu besitzen und bereit sei, es zu einem annehmbaren Preis zu erwerben. Nach mehrfachen Verhandlungen kam es zu einem höchst erfreulichen Schluß: Unter dem 14. Juni 1893 genehmigte S. K. H. der Großherzog übereinstimmend mit den Beschlüssen der Landstände, daß das ehemalige Regierungs-Gebäude der Stadt Gießen überwiesen werde. Es ist der Stadt sogar erspart geblieben, eine Kaufsumme zu erlegen; vielmehr wurde ihr noch vom Staat die Summe zugebilligt, die für den Abbruch erforderlich gewesen wäre. Dafür unterzog die Stadt sich der Auflage, ihr neues Eigentum mit einem Aufwand von 40 000 Mark wiederherzustellen und für alle Zeiten zu unterhalten. Das alles unter der Bedingung, daß das Gebäude einem die Interessen der Provinz Oberhessen fördernden Zweck, der Unterbringung der auf die oberhessische Geschichte bezüglichen Sammlungen dienstbar gemacht werde. So haben wir denn allen Grund, in Ehrfurcht und tiefster Ergebenheit Seiner

Königlichen Hoheit dem Großherzog unsern Dank darzubringen; unsern Dank darzubringen der Hohen Staatsregierung, die auch später noch unsere besonderen Zwecke der Uebersiedelung und Einrichtung durch einen namhaften Betrag gefördert hat; zu danken den Landständen, die so bereitwillig den Vorschlägen der Staatsregierung entgegengekommen sind. Aber das Opfer, das dort durch die Hingabe gebracht wurde, es war auch ein Opfer für die, die es annahmen, ein Opfer an baren Mitteln. Nach dem so großen ersten Zuschuß hat die Stadt noch mehr als einmal beträchtlich in den Beutel greifen müssen; und zugleich ein Opfer an Arbeit und Müheverwaltung, für die Leitenden, wie die Ausführenden. Denn auch unser Museum ist nicht an einem Tage erbaut worden. Fünf Jahre nach jenem Vertrag zwischen Staat und Stadt, am 13. Oktober 1898, beschlossen die Stadtverordneten, den vom Stadtbaumeister Schmandt vorgelegten Plan zur Grundlage für die Wiederherstellung des alten Schlosses zu machen. Dieser Plan fand in einer Audienz, die am 27. April 1899 dem Oberbürgermeister Gnauth gewährt wurde, den Beifall Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs und sodann die fachmännische Anerkennung des Geh. Oberbaurats Hofmann in Darmstadt. Dieser war es auch, der es für wünschenswert erklärte, daß die Leitung der Wiederherstellung in eine für solche Arbeiten besonders berufene Hand gelegt würde. Der Vorschlag fand um so bereitwilligere Aufnahme, als gerade damals an das Stadtbauamt eine Reihe praktischer Aufgaben von ungewöhnlichem Umfang und von größter Bedeutung herantraten. So wurde am 23. März 1900 beschlossen, die Bearbeitung der Einzelpläne, sowie die ganze Bauleitung dem Architekten Ludwig Hofmann in Herborn zu übertragen. Dieser gründliche und geschmackvolle Kenner älterer Bauformen hat nun in liebevoller Hingebung, mit sorgsamster, nichts übereilender Erwägung ein Werk geschaffen, das den Vorüberwandernden erfreut, den Besucher entzückt, uns, die neuen Hausherren, mit dem lebhaftesten und wärmsten Dank erfüllt. Für uns bedeutet das neue Heim ja eine Erlösung aus Sorge und Gefahr, aus Druck und Enge, die Erfüllung von lange gehegten Wünschen, von Hoffnungen, die zurückgehen fast bis in die Anfänge des Museums.

Als oberhessischer Verein für Lokalgeschichte ist unser Verein begründet worden am 15. Juni 1878. Gleich in der beschließenden Versammlung hat Prof. Dr. Hofmann den Gedanken angeregt, ein Museum für Lokalgeschichte zu schaffen, ein Gedanke, der freudig aufgenommen und rasch in Wirklichkeit überführt wurde. Hofmann selber entfaltet als erster Konservator der werdenden Sammlung eine eifrige Tätigkeit; bereits am 2. Februar 1879 kann im alten Rathaus in den Räumen des früheren Ortsgerichts, das die Stadt bereitwillig zur Verfügung gestellt hatte, das neue Museum dem Zutritt des größeren Publikums eröffnet werden, mit einem für die Kürze der Zeit immerhin recht stattlichen Bestand.

Mit diesem Tage trat Prof. Dr. Buchner an die Spitze der

neuen Gründung, der mit rastlosem Eifer und ungewöhnlichem Geschick der Mehrung und Ordnung der Sammlungen seine Tätigkeit gewidmet hat. 18 Jahre lang sehen wir Buchner in dieser Arbeit unermüdllich wirksam, aufs nachhaltigste unterstützt durch freiwillige Helfer, durch den Anteil, den Opfersinn unserer Bevölkerung. In herzlicher Dankbarkeit gedenken wir seiner Verdienste um den Verein. Die schwierige Aufgabe, ihn nach seinem Hinscheiden zu ersetzen, übernahm Herr Hauptmann Kramer, der schon in Buchners letzten Zeiten ihm zur Seite gestanden hatte, und der noch heute, beständig wachsend mit seinen größeren Zwecken, unserm Museum ein treu sorgender Vorstand ist. Ohne ihn sich unsere Sammlungen vorzustellen, das ist ein Denkvorgang, den zu vollziehen wir völlig außer Stande sind. In nimmer aufhörender Aufopferung, in nie versagender Liebenswürdigkeit, draußen in Wind und Wetter die Ausgrabungen leitend, oder im Rathaus sitzend, seine Schätze beschützend, ordnend, messend, beschreibend, stellt er sich in den Dienst der frei gewählten Aufgabe. Was er geleistet hat bei der Uebersiedelung und Neugestaltung des Museums, das drängt sich unmittelbar Ihren Blicken auf; das weiß aber nur der ganz zu würdigen, der ihn bei der Arbeit gesehen, der die wüsten Massen geschaut hat, die drin in den Sälen sich um ihn stauten und über die er sein „Es werde“ zu sprechen hatte.

So ist nach und nach unsere Sammlung zu dem geworden, was sie heute darstellt, und sie hat sich entwickelt zu einem immer wichtigeren Gliede in der Reihe unserer Aufgaben. Das ist hochbedeutend für die ganze Stellung unseres Vereins, denn eben dem Museum verdanken wir es vor allem, daß wir in enger Fühlung bleiben mit der Stadt und Provinz, mit den Bürgern unseres Gemeinwesens und unserer Nachbarschaft. Und darauf legen wir den allerhöchsten Wert. Wohl waren es große Opfer, die die Stadt sich auferlegt hat, um für ideale Zwecke, für ein Werk des Geistes dieses Gebäude zur Verfügung zu stellen. Heute sind es ja vor allem praktische Aufgaben, die die Gedanken der Stadtverwaltungen beherrschen müssen. Nicht mehr die Vertreter der alten Geschlechter leiten heute die Geschicke der Stadt; selbst die Herrschaft der Juristen muß zurücktreten, die seit lange als die geborenen Verwaltungsbeamten galten; die Führung gleitet in die Hände der Technik, und die Stadt Gießen ist der fortgeschrittensten eine. Um so mehr Anerkennung und Dank verdient es, wenn diese Techniker, wenn Herr Gnauth und Herr Mecum sich verständnisvoll auf die Geschichte der Stadt besannen, wenn sie erkannten, welchen Wert, welche Bedeutung eine solche Stätte des Beschauens, des Ausruhens für den hastenden Menschen der Gegenwart besitzt. Denn wir wollen nicht bloß ein Werkzeug sein im Dienste der Wissenschaft; nachdrücklich müssen wir den Gedanken ablehnen, als ob wir nur für den Gelehrten und mit dem Gelehrten arbeiten wollten. Wir würden uns selber aufs schwerste schädigen, wenn wir uns der unmittelbaren Begeisterung, der freudigen Hingebung des bloßen

Diebhabers berauben wollten. Wir können jeden brauchen, der uns helfen will. Freilich hat auch der Gelehrte bei uns sein gutes Stück Arbeit getan: Ich gedenke vor allem dankbar unseres früheren Vorstandskollegen Prof. Dr. Gundermann, jetzt in Tübingen, der manchen lieben Tag von frühster Morgenstunde bis zum nächtlichen Dunkeln, kaum dem kärglichen Imbiß einige Augenblicke gönnend, draußen gestanden hat, um der Erde vorgeschichtliche Schätze zu entreißen; der geradezu ein Erzieher unseres Vereins geworden ist.

Aber gar viele andere haben uns beigestanden: So der Einzelne, Mann oder Frau, wie die Körperschaft in Kreis und Provinz, wie die staatliche Anstalt; sogar der hohe Olymp hat sich huldvoll uns zugeneigt. Sie haben uns geholfen, die einen mit erheblichen Spenden, desjenigen metallischen Stoffs, der nicht bloß zum Kriegsführen erstens, zweitens und drittens notwendig ist; mit Ueberlassung entbehrlicher Doppelstücke, wie das Großh. Landesmuseum in Darmstadt; mit der Unterstützung durch ihre Werkstätten, wie das Zentralmuseum in Mainz; die andern mit eigener eifriger Mühewaltung. Geholfen hat uns der spatenkundige Militär: Die Ausgrabungen, die Herr Major von Schlemmer geleitet hat, sind mustergiltig in ihrer Art geworden; geholfen hat uns der fluge Arzt, der das Flicken statt an lebendigen Gliedern nunmehr an alten Knochen und Waffen ausübt; geholfen der Mann des Buchgewerbes, der die Vorstufen seiner Kunst mit liebendem Auge sichtet und ordnet; geholfen der ehrsame Diener des Rates, der mit zähester Geduld, mit wunderbarem Geschick die alten Formen neu erstehen läßt. Aber wenige haben uns so geholfen, wie der Mann, der in so glänzender Weise die Reihe unserer Gründer und Gönner mit dem G fortsetzt: Gareis, Gnauth, v. Bagern, Gundermann; denn er heißt — ich bitte es nicht zu verraten, denn er liebt nicht, daß man von seinen Taten spricht — er heißt Wilhelm Gail. Seinem feinen Verständnis, seinem Spürsinn, seiner Opferwilligkeit verdanken wir es zu einem großen Teil, wenn unsere Sammlung sich heute vor Ihnen kann sehen lassen. Leider ist unser Verein eine Republik, die keine Orden und Ehrenzeichen zu vergeben hat. Das einzige, was wir tun können, ist, daß ich heute im Namen des Vereins Herrn Kommerzienrat Gail bitte, fortan unser Ehrenmitglied sein zu wollen. Ich brauche kaum die Bitte hinzuzufügen, daß er uns auch fernerhin seinen Anteil nicht versagen möge, denn wir wissen es alle: er kann gar nicht anders, zu tief ist die Neigung zu Kunst und Altertum in ihm gewurzelt.

Vieler Hilfe können wir brauchen, so habe ich gesagt; aber ich meine, Vielen können wir auch etwas bieten. Wohl haben wir kein Schwert Karls des Großen, keine Schnupfbox des großen Preußenkönigs; aber doch wird der Raritätenfreund gar manches finden, woran er sein Herz erlabe. Besitzen wir doch einen Topf aus der Lindener Mark, der in keiner Sammlung seines Gleichen findet, ein Schwert des 13. Jahrhunderts, für das man uns wiederholt viele Hunderte geboten hat. Der Mann des Handwerks

und des Gewerbes, er mag mit Gewinn die alten Formen, die alten Geräte beschauen, und aus ihnen lernen, was man erst neuerdings wieder zu entdecken beginnt, daß der Zweck die Form sich erschafft, daß diese kein zufälliges Gewand ist, die man dem oder jenem Gegenstande anziehen kann. Der Freund alter Kunst, alten Lebens mag von dem Getriebe des Alltags sich erholen an den Bildern vergangener Tage, mag sie im Beschauen der Dinge selbst lebensvoller vor seinen Augen erstehen lassen, als es der Bericht der Chronik, der alten Urkunde vermag. Aber freilich, wenn wir durchaus nicht bloß für den Gelehrten arbeiten wollen, so soll doch die Wissenschaft unser letztes Ziel sein, die Einheit bilden in der verwirrenden Fülle der Erscheinungen. Unsere Sammlung ist ja nur klein, sie birgt nicht die unermessliche Fülle wie das Zentralmuseum in Mainz; unsere Nephritbeile marschieren nicht legionsweise auf wie im Rosgarten in Konstanz. Aber ich denke es geht wie in den kleinen Universitäten: auch die kleine Sammlung hat ihre Vorzüge, bietet ihre eigenen Lehren. Ich denke dabei nicht nur an die Schätze unserer Papyri und Ostraka, die unmittelbar auf den Gelehrten berechnet sind. Der Kundige vermag es nicht selten, aus dürftigen Scherben unscheinbarer Töpfe Schlüsse zu ziehen, Tatsachen zu erkennen, die keine geschriebene Quelle verrät, und es wird ihm möglich, die Erscheinungen der Prähistorie, der Vorgeschichte umzuwandeln in solche der Frühgeschichte. Und die Funde unserer Gegend sind in mancher Beziehung besonders lehrreich dank der Mittelstellung unseres Gebietes zwischen südlicher und nördlicher Kultur. So hoffen wir, daß unsere Sammlung immer mehr auch hineinwache in die Rolle einer Unterrichtsanstalt, und so begrüßen wir es ganz besonders, daß auch unsere Hochschule heute in so stattlicher Zahl ihre Vertreter entsandt hat.

Mögen Sie alle die ich hier willkommen heißen darf, die freundliche Neigung, dieser oder jener sachliche Anteil zu unserer Feier geführt hat, nunmehr einen freundlichen Eindruck erhalten, wenn Sie unter der Leitung des Herrn Konservators die Sammlungen durchwandern. Ich erkläre das Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins für eröffnet.

Der Vertreter der Landesuniversität, Geh. Justizrat Dr. Schmidt, führte aus:

Die Landesuniversität hat mich beauftragt, dem Oberhessischen Geschichtsverein und seinem Vorstande zur Feier des heutigen Tages die Glückwünsche der Ludoviciana zu überbringen. Es gibt einen alten Rat an Reisende: „Willst du eine Stadt kennen lernen, so steige auf ihren Kirchturm.“ Mir scheint, als ließe sich dieser Rat für unsere Stadt in die Worte kleiden: „Willst Du Gießen kennen lernen, so gehe in sein historisches Museum!“ Zwei Gedankenverbindungen werden sich bei dem Beschauer auslösen. Die eine wird die Empfindung eines starken Gemeinsums und einer weitgehenden bürgerlichen Opferfreudigkeit sein, die aus diesen Sammlungen sprechen. Dieser opferfreudige Gemeinsum, um den

uns manche größere Stadt und mancher größere Verband beneiden könnte, hat den Rahmen einer rein lokalgeschichtlichen Sammlung gesprengt und dem Museum auf prähistorischem und römischem Gebiete einen guten Namen verschafft. Wichtiger noch ist das andere, was das Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins verflündet, und ihm erlauben Sie mir als Festgruß Ausdruck zu verleihen. Nur wenige, die flüchtig an Gießen vorüberreiten, oder in die durch Krieg und Brand oft heimgesuchte Stadt eintreten, ahnen den reichen historischen Boden, auf dem wir stehen. Wohl sind es keine großen, weltgeschichtlichen Ereignisse, mit denen der Name Gießens und der Provinz Oberhessen verknüpft ist. Aber wer in den lebendigen Blättern der Chronik zu lesen vermag, die diese Säle darstellen, vor dessen geistigem Auge entrollen sich Bilder, wie sie für die ältere Geschichte unseres Vaterlandes nur wenige Gegenden so greifbar in Funden zu bieten vermögen. Er sieht fernher gekommene Einwanderer die ersten bescheidenen Hochburgen ihrer Kultur auf den sandigen Höhen im Osten der Stadt errichten. Er erkennt, wie neue Völker vordringen und dem Boden um uns ihre Spuren aufdrücken. Vor seinen Augen erhebt sich der feste römische Grenzwall mit seinen Türmen und Kastellen, das Zeichen eines jahrhundertlangen Ringens zwischen Römer- und Germanentum. Ihm zeigen die Gräberfunde die verfeinerten Einflüsse römischer Kultur bis der Grenzwall fällt und die römischen Adler sinken. Nach dieser Zeit wird die Sprache der Funde, die bisher der Boden freigebig spendete, ärmer und ärmer. Für Jahrhunderte verstummt sie in unseren Sammlungen fast ganz. Eine Zeit, die ihren Toten nicht mehr die Zeichen des Lebens mit ins Grab gab, hat uns für manches wichtige Gebiet des wirtschaftlichen Lebens mehr Fragen hinterlassen, als die Kulturperioden, die um Jahrhunderte weiter zurückliegen. Nur wenige Sammlungen — das weiß jeder, der die deutschen Museen kennt — sind imstande, hier die Lücken auszufüllen. Um so reicher erscheinen in den Räumen, in denen wir stehen, die Repräsentanten des späteren Mittelalters und der Neuzeit. Sie reden von friedlichen Zeiten, von behäbigem Wohlstand im Hause des Bürgers und Bauern, wie von stürmischem Treiben und kriegerischer Not. Sie begleiten das Aufblühen der Stadt, die Gründung und das Wachstum unserer Universität. Sie weisen auch vielfach die Bahnen, in denen sich die Entwicklung des flachen Landes und seiner Bewohner vollzog.

Dieses weitgedehnte Material zu „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ gefaßt zu haben, ist ein Verdienst, für das wir dem Verein und seinem Vorstand aufrichtigen Dank schulden. Die Landesuniversität schuldet diesen Dank doppelt, weil sie den Worten Ihres Herrn Vorsitzenden die Zuversicht entnimmt, daß die Schätze Ihres Museums der wissenschaftlichen Forschung alle Zeit offen stehen und damit die Aufgaben fördern helfen, denen wir, die Mitglieder der Ludoviciana, dienen. Das Beste aber, was Sie

zu geben vermögen, liegt nicht auf wissenschaftlichem, sondern auf nationalerzieherischem Gebiete. Goethe hat als die beste Wirkung der Geschichte die Begeisterung bezeichnet. Möchten auch diese Sammlungen für weite Kreise dazu beitragen, die Freude und Begeisterung an der Vergangenheit unseres Vaterlandes, an deutscher Art und deutscher Sitte zu stärken und zu vermehren. Das ist der Wunsch, den Ihnen die Landesuniversität zum heutigen festlichen Tage entgegenbringt.

Unter der Führung des Konservators der Sammlungen, des Hauptmann a. D. Kramer, wurde sodann eine Besichtigung der Sammlungen vorgenommen. Das Museum, das sich durch 3 Stockwerke erstreckt, überraschte die Teilnehmer an der Besichtigung durch seine Reichhaltigkeit, den Wert der ausgestellten Gegenstände und die geschmackvolle und übersichtliche Anordnung der Ausstellung. Im mittleren Stock, der zuerst besichtigt wurde, befinden sich aus dem Mittelalter und der Neuzeit stammende Gegenstände, Wehr und Waffen, Erzeugnisse des mittelalterlichen Handwerks und der Kunst, Hausrat und Gießener Erinnerungen. Auch die Universität ist mit manchen wertvollen Erinnerungen vertreten und sogar der ehemalige Karzer hat hier seine bleibende Stätte gefunden. Auch die Anfänge einer oberhessischen Trachtensammlung sind hier in mehreren interessanten Stücken zu sehen. Der obere Stock ist der prähistorischen, römischen und fränkischen Zeit gewidmet. Er enthält die wertvollen Ergebnisse der Ausgrabungen des Vereins, von denen die in der Lindener Mark, sowie die auf dem Trieb die reichste und wertvollste Ausbeute lieferten. Nebenräume enthalten interessante Gegenstände aus der Vergangenheit der Universität und der Stadt Gießen. Das Erdgeschoss endlich enthält in mehreren Räumen die Ausstellung von Werkstätten und Werkzeugen des Handwerks usw.

Um 2 Uhr fand im Hause des Gesellschaftsvereins das Festessen statt, an dem sich etwa 90 Herren beteiligten. Im Verlaufe des trefflichen Mahles ergriff Geheimrat Dr. Behaghel das Wort, um in feinhumoristischer Rede an der Hand zweier auf dem Trieb „gefundenen“ Scherben die Verdienste der Staatsregierung und Stadt um das neue Museum zu feiern. Der Staat habe gegeben, ohne etwas zu nehmen, und die Stadt habe gewonnen, ohne es zu behalten, sondern noch etwas dazugegeben, und das zu einer Zeit, in der noch kein Denkmalschutzgesetz bestand. In das auf die Staatsregierung und die Stadt Gießen ausgebrachte Hoch stimmte die Festversammlung begeistert ein.

Professor Dr. Sauer begrüßte die Gäste, insbesondere die anwesenden Dozenten der Landesuniversität, die Vertreter der Staatsregierung, Ministerialrat v. Biegeleben, den „Vater des Denkmalschutzgesetzes“, und Geheimrat Dr. Breidert, die Stadtvertretung, den Oberst v. Lindenau, Landgerichtspräsident Kullmann, die Vertreter der historischen Vereine von Darmstadt, Worms,

Friedberg, Alsfeld, Buzbach, Marburg und Herborn, sowie die verschiedenen ehemaligen Mitarbeiter und widmete ihnen sein Glas.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Behaghel verlas sodann folgenden telegraphischen Gruß des Ehrenmitgliedes Finanzminister Gnauth Erz.:

„Zu meinem lebhaften Bedauern dienstlich abgehalten, an der heutigen Feier persönlich teilzunehmen, beglückwünsche ich hierdurch in alter Treue den Geschichtsverein beim Einzug in sein neues Heim, überzeugt, daß von da zählen wird eine neue Aera schönster Entwicklung oberheffischer Geschichts- und Denkmalspflege.

Gnauth.“

Auch von Geh. Justizrat Professor Dr. Gareis-München war ein warmes Glückwunschsreiben eingetroffen, indem der Begründer des Vereins auf die bescheidenen Anfänge und die großartige Entfaltung des Museums hinwies. Und Professor Gundermann-Tübingen, dem das Museum ganz außerordentlich viel verdankt, gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß es dem Verein gelungen ist, ein eigenes sicheres Heim zu erhalten. „Die wertvollen Sammlungen in lehrreicher Aufstellung gut zugänglich gemacht, sind nicht nur der kräftigste Stützpunkt für die Tätigkeit des Vereins, sondern werden auch immer das beste Mittel sein, in den weitesten Kreisen den Sinn für vaterländische Geschichte und Kultur immer lebhafter zu entwickeln.“

Ministerialrat Frhr. v. Biegeleben wies in längerer Ansprache auf die wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung der Geschichtsvereine hin und widmete dem oberheffischen Geschichtsverein sein Hoch.

Geh. Rabinettsthat Römheld aus Darmstadt überbrachte die Glückwünsche des Großh. Landesmuseums, indem er versicherte, daß dieses allezeit bereit sein werde, das hiesige Museum mit Rat und Tat zu unterstützen. Er trank auf das Blühen und Gedeihen des Gießener Museums und all derer, die in selbstlosem Zusammenwirken so schönes zustande gebracht hätten.

Den vier Ehrenmitgliedern des Vereins, Prof. Dr. Gareis, Geheimrat v. Gagern, Erz. Gnauth und Kommerzienrat Gail widmete Landgerichtsrat Dr. Schäfer Worte der Anerkennung und des Dankes, die in einem Hoch auf sie ausflangen.

Auch dem verdienten Konservator Hauptmann a. D. Kramer wurde sodann von dem Vorsitzenden Geh. Hofrat Dr. Behaghel gebührende Worte des Dankes ausgesprochen und ihm unter lebhaftem Beifall ein silberner Becher überreicht.

Mit bewegten Worten dankte der also Geehrte, indem er darauf hinwies, daß er das, was er auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft gelernt habe, dem verdienten 1. Konservator des Vereins, Prof. Dr. Buchner, zu verdanken habe und den Manen desselben ein stilles Glas weihte.

Archivdirektor Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg aus Darmstadt, der Vorsitzende des heffischen historischen Vereins,

redete nach Dankesabstimmung für die Einladung dem Zusammenarbeiten der hessischen Geschichtsvereine das Wort und trank auf das Wohl des Vorsitzenden des Oberhessischen Vereins, Dr. Behaghel.

Eine Ansprache des Kreisamtmanns Dr. Kranzbühler endete mit einem Hoch für den genialen Wiederhersteller des Schlosses, Architekt Hofmann in Herborn.

Kommerzienrat W. Gail trank nochmals auf das Wohl des Vereinsvorsitzenden, worauf Oberstaatsanwalt Theobald im Namen der Familie des Prof. Dr. Buchner für die diesem ausgesprochenen ehrenden Gedächtnisworte dankte und sodann der vaterländischen Bedeutung der Geschichtsvereine gedachte. Sein Hoch auf das deutsche Vaterland fand begeisterte Zustimmung.

Zum Schluß sprach noch Architekt Hofmann von Herborn seinen Dank für die ihm gewordene Anerkennung aus und trank auf das Wohl des oberhessischen Geschichtsvereins. —

Die Winterveranstaltungen des Vereins nahmen mit einer gut besuchten Mitgliederversammlung am 10. November ihren Anfang. In Vertretung des Vorsitzenden erstattete Landgerichtsrat Dr. Schäfer den Geschäftsbericht, in dem noch einmal dem Konservator des Museums, Hauptmann Kramer, für seine opferfreudige Mühewaltung, und den treuen Förderern der Sammlungen, Kommerzienrat Gail-Gießen und dem verstorbenen Kommerzienrat Gail-Baltimore der Dank des Vereins ausgesprochen wurde. Nach Entlastung des Rechners wurde der Vorstand wiedergewählt.

Den Vortrag, den Geh. Schulrat Direktor Dr. Schädel hielt, bringen wir in diesem Heft zum Abdruck. Es berichtete dann Hauptmann Kramer über Ausgrabungen an der Lindener Mark und auf dem Trieb, und zum Schluß ergriff noch Oberbibliothekar Dr. Heuser das Wort und teilte einige fürstlichen Erlasse aus dem Ende des 17. Jahrhunderts mit, aus denen man ersah, daß jene Zeit eine für die Stadtväter Gießens ganz glückliche gewesen sein muß. Nicht als ob die Reinlichkeit der Straßen damals so sehr viel besser gewesen wäre — (es kam auch damals genug vor, daß Wagen im Schmutz stecken blieben, und man hielt einen Menschen, der ohne Not bei Nacht durch die Straßen Gießens wandelte, obwohl es im Laufe der Woche einmal geregnet hatte, schon damals für einen Toren,) — aber einmal war die Beleuchtung ganz anders, wie heute, es nahm bekanntlich ein jeder, der ausging, sich seine Laterne einfach mit und war deshalb — (ganz anders wie heute) — nie in der Lage, jemand anderem die Schuld zu geben als sich selbst, wenn er nichts sah, dann aber (und das war die Hauptsache in den Altkleiderstücken) griff ja der Landesfürst selbst ein, und erließ die nötigen Verfügungen und machte — ein glorreicher, vielleicht der Neuzeit wieder empfehlenswert erscheinender Ausweg — die Universität mit verantwortlich. Was es den Straßen genügt hat, wissen wir nicht genau. Die Stadtväter haben die

Edikte jedenfalls vor viel Spott und Angriff bewahrt, indem eine höhere Instanz die Verantwortung mit übernahm.

In der Dezember Sitzung hielt Professor M. L. Strack einen Vortrag über die Nacht am Rhein in römischer Zeit, den wir im nächsten Heft unsrer Mitteilungen zum Abdruck bringen werden; dann erfreute Dr. Fr. Wigen er durch Mitteilung der romanhaften Abenteuer eines Mainzer Klerikers im 14. Jahrhundert.

Am dritten Vortragsabend, welcher am 19. Januar abgehalten wurde, sprach Geh. Hofrat Dr. Siebeck über Chr. Helvicus in Gießen als Didaktiker (1605—1617), in einstündigem, namentlich für Pädagogen interessantem Vortrag. In humorvoller Weise machte Professor Dr. Geppert Mitteilungen aus alten Vorlesungsverzeichnissen der medizinischen Fakultät. Schon die Beschreibung dieser Vorlesungsverzeichnisse, die die Größe eines heutigen bescheidenen Konzertprogramms hatten und textlich sich hinsichtlich des Umfangs mit diesem nicht messen konnten, entlockte den Hörern ein Lächeln, das sich stark steigerte, als der Vortragende mitteilte, daß bis zu Ende des 18. Jahrhunderts die Zahl der Lehrer in der medizinischen Fakultät zwischen 1—4 schwankte. 10 Jahre lang repräsentierte ein Dozent die ganze medizinische Fakultät an unserer Hochschule, dann kam ein weiterer dazu und schließlich später sogar noch ein dritter. Wer von den Medizinern Rektor wurde, konnte ein Jahr lang wegen der Bürde dieses Amtes keine Vorlesungen halten. Häufig scheint es vorgekommen zu sein, daß der Hof die Mediziner an der Hochschule für gescheiter gehalten hat als die anderen Ärzte, so wurden denn die Professoren zu Leibärzten ernannt, und ein solcher Professor kündigt dann einfach an, daß er nur lesen werde, wenn er nicht in Darmstadt beschäftigt sei. Derartige Gründe für Verhinderungen wurden noch eine ganze Anzahl vorgeführt. Nebenbei gab es auch noch Gründe passiver Art. Zeitweilig war sogar ein Mathematiker auch als innerer Kliniker beschäftigt. In der Anatomie gab es höchstens alle drei Jahre einmal eine Leiche, aber es gab auch einen Mediziner, der sich zu helfen wußte, indem er Hundeleichen vorführte. Eine der Leuchten der Wissenschaft versprach, es kurz zu machen mit seinen Vorlesungen, ein anderer erklärte, er werde auch ab und zu einen Kranken zeigen. Eine medizinische Praxis kannte man damals nicht, aber die Theorie war bedeutend. In fünf Semestern hatte Villenius die ganzen Krankheiten vorgetragen. Es gab sogar ein Kolleg über Abführmittel, das ein ganzes Semester in Anspruch nahm. Ebenso viel Zeit nahm die Belehrung über den Puls in Anspruch. Chirurgie taucht in den Vorlesungsverzeichnissen bis 1780 nur verschämt ein und das anderemal auf. Es scheint damals an unserer Universität in der medizinischen Wissenschaft recht gemüthlich zugegangen zu sein. Es wurde aus dem Buch vorgetragen, Hippokrates bildete den Mittelpunkt der ganzen Lehre, aber verstanden haben ihn die Lehrer selber nicht. Von 1780—1810 fehlen die Vorlesungsverzeichnisse. Aus den folgenden Verzeichnissen ersieht man, daß

1810 ein kolossaler Umschwung eingetreten war. Moderne und fortgeschrittene Dozenten, ab und zu noch ein alter Rest der früheren Weisheit, bis Liebig einen sehr gründlichen Wandel gebracht hat. Der Wandel zum Bessern 1810 war herbeigeführt durch das Wirken der Leydener medizinischen Fakultät mit ihren fortgeschrittenen Einrichtungen. Oberbibliothekar Dr. Heuser machte darauf Mitteilungen über die älteste Universitätsfahne, die in diesem Heft abgedruckt sind.

Am 22. Februar sprach vor außerordentlich zahlreichen Zuhörern Direktor Prof. Dr. Sticker aus Münster i. W. über die Zeit des schwarzen Todes. Die große Pest, deren Gedächtnis, wie der Redner ausführte, unter dem Namen des schwarzen Todes beim Volke lebendig geblieben ist, überzog den alten Kontinent und seine Inseln zu einer Zeit allgemeiner Uebersvölkerung, Gährung und Verwirrung. Den Gang und die Folgen des schwarzen Todes versteht recht nur der, dem die Zustände der Länder und die Bewegungen der Völker vor der Mitte des 14. Jahrhunderts gegenwärtig sind. Darum schickte der Vortragende der Schilderung der Seuche einen kurzen Ueberblick über die politischen Verhältnisse und die allgemeine Kulturgeschichte um das Jahr 1347 voraus. Er verfolgte dann gemäß den Aufzeichnungen von Augenzeugen und zuverlässigen Zeitgenossen den Gang der Seuche vom fernen chinesischen Osten bis zum westlichen Weltende und zum hohen Norden. Dem Bilde des großen Sterbens, das kein Alter und keinen Stand verschonte und ungeheure Verwüstungen unter fast allen Völkern hinterlassen hat, schließen sich an die Bilder zweier geistiger Epidemien, die als unmittelbare Folgen des Eindrucks, den der allgemeine Tod auf das Volksgemüt machte, in Europa und besonders in Deutschland sich ausbreiteten. Es handelt sich um eine beispiellos wilde Judenverfolgung und um die große Geißlerbewegung des Jahres 1349. Der schwarze Tod hat eine gewaltige Zahl von Menschen vertilgt, aber den Lebensdrang und das Fortschreiten der Menschheit keinen Augenblick aufgehalten.

Der Vorstand ergänzte sich im Laufe des Jahres durch Zuwahl der Herren Geh. Hofrat Professor Dr. Haupt, Professor Dr. H. Onken, Oberstabsarzt a. D. Dr. Siegert. Dagegen schied Herr Kreisamtmann, jetzt Regierungsrat Dr. Kranzbühler infolge seiner Versetzung nach Darmstadt aus dem Vorstand aus.
